

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 10. APRIL 1995

Nr. 15

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Der Landeswahlleiter für Hessen	bietet „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. 3. 1995..... 1182
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland..... 1162	Wahl zum Vierzehnten Hessischen Landtag; hier: Nachfolge für den gewählten Bewerber Manfred Kanther (CDU)..... 1170	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 3. 1995 (Neustadt)..... 1188
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1995... 1162	Personalnachrichten	KASSEL
Hessisches Ministerium des Innern	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern..... 1170	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 3. 1995 (Naumburg)..... 1188
Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B — Leiter von unteren Verwaltungsbehörden —; hier: Durchführung der Sätze 2 bis 4 der Verordnung..... 1163	Die Regierungspräsidien	Hessischer Verwaltungsschulverband
Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung; hier: Rückforderung überzahlter Bezüge nach rechtswidriger BDA-Festsetzung und sonstige Hinweise zur Anrechnung von Verdienstzeiten in der ehemaligen DDR... 1164	DARMSTADT	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt..... 1189
Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden..... 1164	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium..... 1172	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel..... 1190
Hessisches Ministerium der Finanzen	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 3. 1995 (Michelstadt)..... 1174	Buchbesprechungen..... 1212
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO; hier: Änderung der VV zu §§ 70, 79 und 80 LHO... 1165	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 3. 1995 (Griesheim)..... 1174	Öffentlicher Anzeiger..... 1213
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen..... 1165	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 28. 3. 1995..... 1174	Andere Behörden und Körperschaften
Hessisches Kultusministerium	Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main..... 1174	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes..... 1226
Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Licherode aus dem Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Mobile Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Melsungen..... 1167	GIESSEN	AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen, Eschborn; hier: Satzungsänderung..... 1227
Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brießelserlen“ vom 20. 3. 1995..... 1175	Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Mannheim; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995..... 1227
Hessische Bauordnung; hier: § 81 (Baulasten und Baulastenverzeichnis)..... 1167	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 22. 3. 1995..... 1179	Öffentliche Ausschreibungen..... 1228
	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzge-	Stellenausschreibungen..... 1229

375

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Verdienstkreuz 1. Klasse

Otto Schneider, Königstein im Taunus

Verdienstkreuz am Bande

Dr. Otto Berge, Oberstudiendirektor a. D., Fulda

Prof. Dr. Klaus Eward, Oestrich-Winkel

Anna Franz, Darmstadt

Helmut Hofmann, Bürgermeister a. D., Buseck

Margarete Holzmann, Gießen

Dr. rer. oec. Artur Jerger, Verwaltungsdirektor, Frankfurt am Main

Lore Kroeker, Bad Homburg v. d. Höhe

Siegfried Kuhnt, Lohfelden

Lothar Lehmann, Vellmar

Johannes Lill, Direktor der Hessischen Staatsbäder, Oestrich-Winkel

Alfred Rosenthal, Frankfurt am Main

Friedrich Karl Rothenberger, Oberstaatsanwalt, Niedernhausen

Friedrich Schiller, Grebenstein

Rudi Sesselmann, Bad Hersfeld

Dr. med. Ingrid Gräfin zu Solms-Wildenfels, Kelkheim (Taunus)

Norbert Wagner, Bad Orb

Verdienstmedaille

Klaus Bannier, Eschborn

Horst Buß, Technischer Amtsrat, Steinau an der Straße

Adolf Finger, Frankenau

Friedrich Götte, Diemelstadt

Gerhard Greifelt, Mörfelden-Walldorf

Dorothea Hoffmann, Hünfeld

Ilse Reith, Idstein

Klaus Eberhard Völzing, Verwaltungsoberamtsrat, Wetzlar

Hansjürgen Winkler, Bad Homburg v. d. Höhe

Ute Winkler, Bad Homburg v. d. Höhe

Wiesbaden, 21. März 1995

Der Hessische Ministerpräsident

P 123 — 14 a 02/01

StAnz. 15/1995 S. 1162

376

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im März 1995**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 1/2 — Januar/Februar 1995 — 50. Jahrgang

Inhalt

Zum 50. Jahrgang von „Staat und Wirtschaft in Hessen“ Daten zur Wirtschaftslage

Persönliche Zeitverwendung in Hessen 1991/92

Unsteter Verlauf der Wanderungsbewegungen (1970 bis 1993)

Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeleistungen 1993

Schwerbehindertenquote in Hessen unter dem Durchschnitt (Ende 1993)

Weniger Studenten an hessischen Hochschulen (Wintersemester 1994/95)

Insolvenzen und Konjunktur (Zur Entwicklung von Konkursen und Vergleichsverfahren in Hessen 1984 bis 1994)

Rückgang des Preisauftriebs am Verbrauchermarkt (1994)

Handel mit Litauen auf Expansionskurs (1993/94)

Weniger Milchkühe und Schweine, mehr Schafe (Ende 1994)

Hessischer Zahlenspiegel**Buchbesprechungen**

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 292

Die hessische Ausfuhr 1993 — 12,— DM

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe II/94 — 9,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember 1993 nach Alter und Geschlecht — (A I 3, A I 4 — j/93) — 8,50 DM

Erkrankungen und Todesfälle an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (ohne Tuberkulose) in Hessen im Jahr 1994 — (A IV 4 — j/94) — 3,50 DM

Erwerbstätige in Hessen 1993 nach kreisfreien Städten und Landkreisen — (A VI 6 — j/93) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Volksabstimmung in Hessen am 19. Februar 1995 — Endgültige Ergebnisse — (B VII 4 — 95/2) — 3,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Flächenerhebung in Hessen 1993 — (C I/S 2 — 4j/93) — 3,50 DM

Die bestockten Rebflächen in Hessen 1994 — (C I 5 — j/94) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Dezember 1994 — (C III 2 — m 12/94) — 1,50 DM

Die Weinerzeugung 1994 — (C IV 8 — j/94) — 1,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen 1990 bis 1994 — (E I/S — j/90 — 94) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1994 — (E I 1 — m 12/94) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Dezember 1994 — (E I 2/E I 3 — m 12/94) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1994 — (E II 1 — m 12/94) — 3,50 DM

Totalerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1994 — (E II 2 — j/94) — 5,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1994 — (E III 1 — m 12/94) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Dezember 1994 — (E IV 2 — m 12/94, E IV 3 — m 12/94) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Wohngeld in Hessen im Jahr 1993 — (F II 11 — j/93) — 5,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (Korrigierte Zahlen) — (G I 1 — m 12/94) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im Dezember 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 12/94) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im September 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 9/94) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 10/94) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G III 3 — m 9/94) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 10/94) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im November 1994 — (G IV 1 — m 11/94) — 7,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Dezember 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 12/94) — 1,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1994 — (H I 1 — m 12/94) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember und im Jahr 1994 — (H II 1 — m 12/94) — 3,50 DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1993: Ausgaben und Einnahmen — (K I 8 — j/93) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Sozialversicherungsträger in Hessen am 30. Juni 1993 — (L III 2 — j/93 — Vorbericht) — 1,50 DM

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1995 — (L I 1 — m 1/95) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Entwicklung der Verbraucherpreise in Hessen 1992 bis 1994 — (M I 2/S — unreg./92 bis 94) — 5,— DM

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Februar 1995 — (M I 2 — m 2/95 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Februar 1995 — (M I 2 — m 2/95) — 7,— DM

Wiesbaden, 28. März 1995

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/94

StAnz. 15/1995 S. 1162

377

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN**Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B — Leiter von unteren Verwaltungsbehörden —;**

hier: Durchführung der Sätze 2 bis 4 der Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern hat mit dem als Anlage abgedruckten Rundschreiben vom 28. Februar 1995 Hinweise zur Durchführung der Sätze 2 bis 4 der Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gegeben. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 20. März 1995

Hessisches Ministerium des Innern
I B 22 — P 1500 A — 13

StAnz. 15/1995 S. 1163

Anlage

Bundesministerium des Innern
D II 2 — 221 420/4

Bonn, 28. Februar 1995

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die
für das Besoldungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren
der Länder

Betr.: Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Zur Durchführung der Sätze 2 bis 4 der Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gebe ich folgende Hinweise:

Zu Satz 2:

Satz 2 der Vorbemerkung regelt die Gewährung einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 16 u. a. für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden. Durch die Ausbringung der Amtszulage soll der besonderen Bedeutung der Funktion eines Behördenleiters Rechnung getragen werden.

Der Begriff „untere Verwaltungsbehörden“ knüpft an die Regelung in Satz 1 der Vorbemerkung an. Durch die Vorbemerkung Nr. 21 i. d. F. des 2. BesVNG (jetzt Satz 1) ist bestimmt worden, daß die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich, auch wenn die Behörde besonders groß ist, nicht in Besoldungsgruppen einer Besoldungsordnung B eingestuft werden dürfen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 7/2442) sollten dadurch Rückwirkungen auf die Einstufung anderer Ämter, insbesondere auf die Ämter der die Aufsicht führenden Dezernenten und die Einstufung der Abteilungsleiter in den großen Mittelbehörden vermieden werden.

Der Begriff „untere Verwaltungsbehörde“ in Satz 1 geht von einem dreistufigen Behördenaufbau aus, bestehend aus der Zentralstufe (oberste Bundes- oder Landesbehörden und obere Bun-

des- bzw. Landesbehörden), der Mittelstufe (Bundes- und Landesmittelbehörden) und der Unterstufe (untere Bundes- und Landesbehörden). Er erfaßt nicht bundes- und landesunmittelbare Anstalten, Stiftungen und sonstige Einrichtungen, weil die Anwendung nach dem Wortlaut auf diejenigen Behörden der Unterstufe beschränkt ist, die einen örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich haben.

Neben den Leitern von unteren Verwaltungsbehörden kann die Amtszulage auch Leitern von Mittelbehörden oder Oberbehörden gewährt werden, soweit ihr Amt der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist. Die Regelung erfaßt damit alle selbständigen Verwaltungsbehörden, die mindestens einer anderen Behörde unterstellt sind.

Die Leiter von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind abweichend von Satz 1 nicht in die Zulagenregelung des Satzes 2 einbezogen.

Zu Satz 3 und Satz 4:

Die Anzahl der mit einer Amtszulage auszustattenden Planstellen darf 30 v. H. der beim Dienstherrn für Behördenleiter in BesGr. A 16 ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. Die mit einer Amtszulage ausgestatteten A 16-Planstellen bleiben bei der weiteren Berechnung der Stellenverhältnisse der übrigen Behördenleiter unberücksichtigt.

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die durch die Ergänzung der Vorbemerkung ermöglichte Besoldungsverbesserung nicht allein den in BesGr. A 16 eingestuften Beamten zugute kommen soll. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 6542 — neu) soll durch die Auflockerung der Stellenobergrenze in Besoldungsgruppe A 16 zusätzlich ein Nachrücken von bisher in BesGr. A 15 eingestuften Leitern in die BesGr. A 16 ermöglicht werden. Ein Nachrücken von Beamten in anderen Funktionen ist hingegen nicht vorgesehen.

Sätze 3 und 4 der Vorbemerkung gelten nur für die Planstellen von Behördenleitern; ihre Anwendung erfordert deshalb eine gesonderte Berechnung, in die nur diese Planstellen einbezogen werden.

In dem gesonderten Stellenschlüssel für Behördenleiter bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Für diese A 16+Z-Planstellen ist in Satz 4 eine Obergrenze bestimmt, die ihrerseits von den Planstellen der Behördenleiter in der Besoldungsgruppe A 16 abhängig ist. Nach der Herausnahme der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 kann der verbleibende Anteil von A 16-Planstellen durch Nachrücken aufgefüllt werden, bis ein Verhältnis von 100 : 30 für Planstellen A 16 zu Planstellen A 16+Z erreicht ist.

Da der Gesetzgeber Stichtagsbestimmungen, z. B. auf den Tag des Inkrafttretens der Sätze 2 bis 4, nicht vorgesehen hat, ist von der Zulässigkeit von Neuberechnungen auszugehen. Eine Neuberechnung kann in Betracht kommen, wenn eine Neubewertung der Dienstposten von Behördenleitern zu Hebungen führt. Bei einer Vermehrung der A 16-Planstellen können weitere Planstellen solange mit der Amtszulage ausgestattet werden, bis das vorerwähnte Verhältnis der Obergrenze von 100 : 30 wieder erreicht ist.

Im Auftrag
Lieven

378

Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung — 2. BesÜV —;

hier: Rückforderung überzahlter Bezüge nach rechtswidriger BDA-Festsetzung und sonstige Hinweise zur Anrechnung von Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR
Bezug: Mein Rundschreiben vom 17. Juni 1993 (StAnz. S. 1618)

Das Bundesministerium des Innern hat mit den als Anlagen abgedruckten Rundschreiben vom 21. Februar und 7. März 1995 Durchführungshinweise zur Rückforderung überzahlter Bezüge nach rechtswidriger BDA-Festsetzung sowie zur Anrechnung von Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR jeweils im Zusammenhang mit der Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gegeben. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 20. März 1995 **Hessisches Ministerium des Innern**
 I B 21 — P 1520 A — 26
 I B 22 — P 1500 A — 49
 — Gült.-Verz. 3230 —
 StAnz. 15/1995 S. 1164

Anlage 1

Bundesministerium des Innern Bonn, 21. Februar 1995
 D II 4 — 221 731/1

An die
 obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die
 für das Besoldungsrecht
 zuständigen Minister/Senatoren
 der Länder

Betr.: Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung — 2. BesÜV —;

hier: Rückforderung überzahlter Bezüge nach rechtswidriger BDA-Festsetzung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. April 1993 — D II 4 — 221 731/1

Durch die Änderungsverordnung (BesÜÄndV) vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60) wurde § 2 der 2. BesÜV mit Rückwirkung zum 1. Dezember 1991 hinsichtlich der BDA-Regelungen dahingehend geändert, daß der generelle Ausschluß von Vordienstzeiten vor dem 1. Juli 1991 aufgegeben wurde und Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst vor dem 3. Oktober 1990 grundsätzlich bei der Festsetzung des BDA zu berücksichtigen sind. Davon ausgenommen sind Zeiten der in § 2 Abs. 3 und 4 der 2. BesÜV aufgeführten besonderen Tätigkeiten (systemnahe Tätigkeiten). Das BDA der bei Inkrafttreten der Verordnung (1. Dezember 1991) im Amt befindlichen Beamten ist nach Art. 2 der Änderungsverordnung neu festzusetzen, wenn sich auf Grund dieser Verordnung eine Verbesserung ergibt.

Wird nach der Neufestsetzung bekannt (z. B. durch eine Gauck-Abfrage), daß durch fehlende oder unrichtige Angaben des Bediensteten Ausschlußzeiten bei der Neufestsetzung nicht berücksichtigt wurden, wird die BDA-Festsetzung rechtswidrig.

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, der auf eine laufende Geldleistung gewährt wird, darf gemäß § 48 Abs. 2 VwVfG nicht zurückgenommen werden, soweit der Besoldungsempfänger auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Besoldungsempfänger jedoch nicht berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die im wesentlichen Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG). Der Besoldungsempfänger war verpflichtet, bei seiner Einstellung im Personalfragebogen richtige und vollständige Angaben über seine Vortätigkeiten zu machen. Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den im Personalfragebogen abgefragten Tätigkeiten für das MFS/AFNS schließen daher ein schutzwürdiges Vertrauen aus.

Der Bescheid über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist daher zurückzunehmen und das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der neuen Umstände neu festzusetzen.

Sollte sich durch die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters eine Verschlechterung für den Beamten ergeben, so sind die bis dahin überzahlten Bezüge gemäß § 12 BBesG zurückzufordern. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet wird oder bereits beendet worden ist.

Denn ein Verzicht auf die Rückforderung würde zu einer Besserstellung bei der Nachversicherung des ehemaligen Beamten führen.

Im Auftrag
 Dr. von Zwehl

Anlage 2

Bundesministerium des Innern
 D II 4 — 221 731/1

Bonn, 7. März 1995

An die
 obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an die
 für das Besoldungsrecht zuständigen
 Minister/Senatoren der Länder

Betr.: Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung);

hier: Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung — BesÜÄndV — vom 6. Januar 1993 (BGBl. I S. 60)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. April 1993 — D II 4 — 221 731/1 —

Unter Ziffer 1. a) Abs. 1 des o. g. Rundschreibens habe ich dargelegt, daß nur solche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 29 Abs. 1 BBesG auf das BDA angerechnet werden können, die auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wurden.

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß dieser Grundsatz nicht im Widerspruch zum darauffolgenden Absatz 2 steht. Zwar lagen in der ehemaligen DDR die Voraussetzungen für Gleichstellungen mit Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung) vor, dies bedeutet jedoch nicht, daß jegliche dort verrichtete Tätigkeit gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 beim BDA berücksichtigt werden kann. Entsprechend der Ziffer 1. a) Abs. 1 meines o. g. Rundschreibens ist vielmehr stets zu beurteilen, ob dort verbrachte Tätigkeiten auch nach den Rechtsvorstellungen des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären. Aufgaben, die nach diesem Maßstab dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen, oder mit Ablösung der zentralen Planwirtschaft untergegangen sind, erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Daher können z. B. Tätigkeiten in Industrieministerien, bei der Staatlichen Plankommission (einschl. vergleichbaren Tätigkeiten auf anderer Ebene), wohl nur ausnahmsweise den o. g. Kriterien entsprechen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß Zeiten im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG) bei der BDA-Festsetzung nur berücksichtigt werden, soweit sie nach dem 1. Juli 1991 zurückgelegt worden sind (vgl. Ziffer 1. c) des o. g. Rundschreibens).

Im Auftrag
 Dr. von Zwehl

379

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (vorbehaltlich der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung und bei der Landesversicherungsanstalt Hessen und der entsprechenden Studienordnungen)

Im Sommersemester 1996 und Wintersemester 1996/97 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiten keine Lehrveranstaltungen statt:

Ostern 1996	Weihnachten 1996/97
25. März 1996 bis 4. April 1996	23. Dezember 1996
Sommer 1996	bis 3. Januar 1997
22. Juli 1996 bis 16. August 1996	

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1993, StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 21. März 1995

**Der Rektor der
 Verwaltungsfachhochschule
 in Wiesbaden**
 Z 2.4.8. Kli/Hof

StAnz. 15/1995 S. 1164

380

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO;

Anlage

hier: Änderung der VV zu §§ 70, 79 und 80 LHO

Bezug: Runderlasse vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394), 11. Januar 1990 (StAnz. S. 176), 13. November 1991 (StAnz. S. 2649), 11. Mai 1992 (StAnz. S. 1212)

- 1 Die in der Anlage aufgeführten Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2 Hierzu wird folgendes mitgeteilt:
 - 2.1 Mit der Änderung der Zahlstellenbestimmungen sollen bei der Handhabung der Handvorschüsse eine Vereinfachung und damit eine größere Wirtschaftlichkeit erreicht werden.
 - 2.2 Die Behörden, bei denen Handvorschüsse eingerichtet sind, werden gebeten, die bestehenden Handvorschüsse zu überprüfen und ggf. beim zuständigen Ressort entsprechende Anträge zu stellen. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:
 - 2.2.1 Die Kosten der Geldübermittlung haben mittlerweile eine Höhe erreicht, die dazu anhalten, Handvorschüsse in größeren Zeitabständen aufzufüllen.
 - 2.2.2 Im Rahmen der Handvorschüsse dürfen Auszahlungen nur dann bar geleistet werden, wenn dies nach der Verkehrssitte allgemein üblich ist. Dies gilt z. B. nicht für Reisekosten, für die die Notwendigkeit der baren Zahlung nicht besteht. Sie sind unbar über die Kasse zu leisten. Darauf ist bei unvermuteten Prüfungen nach § 78 LHO zu achten.
 - 2.2.3 Bei der Festlegung der Höhe des Handvorschusses ist die Sicherheit der Aufbewahrung des Geldes angemessen zu berücksichtigen.
 - 2.3 Bei der Auffüllung des Handvorschusses ist darauf zu achten, daß die Ausgaben möglichst noch in dem Haushaltsjahr gebucht werden, in dem sie geleistet wurden.

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

VV zu § 70, 79 und 80 LHO
VV zu § 70 LHO

In der Anlage 1 werden nachstehende Nummern wie folgt neu gefaßt

- 2.4.2: „Euroschecks, die unter Vorlage der dazugehörigen Scheckkarte übergeben werden, **und den Bedingungen für Euroschecks entsprechen, auch wenn der garantierte Betrag überschritten wird.**“
- 6.2.3: „es sich um einen Euroscheck handelt, der unter Vorlage der dazugehörigen Scheckkarte in Gegenwart des Empfängers unterschrieben wird, **den garantierten Betrag nicht überschreitet und im übrigen den Bedingungen für Euroschecks entspricht.**“

VV zu § 79 LHO

In Nr. 15.1 der Anlage 3 werden die Beträge in Satz 2 von 500,— DM auf **1 000,— DM** und in Satz 3 von 1 000,— DM auf **2 000,— DM** erhöht.

Nr. 15.2 der Anlage 3 wird neu gefaßt und lautet:

„Der Betrag des Handvorschusses ist nach dem durchschnittlichen Bedarf für einen Monat zu bemessen. Er kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach dem Bedarf für längstens ein halbes Jahr bemessen werden.“

In Nr. 15.9 der Anlage 3 wird Satz 1 neu gefaßt und lautet: **„Der Verwalter des Handvorschusses hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb des nach Nr. 15.2 festgelegten Bedarfszeitraums, die Belege über Zahlungen gegen Empfangsbestätigung an die anordnende Stelle zu geben.“** In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; Satz 5 wird gestrichen und der bisherige (letzte) Satz 6 an Satz 4 angeschlossen.

VV zu § 80 LHO

In Nr. 8.7 zu § 80 LHO werden in Satz 1 die Worte „zwei Ausfertigungen“ durch die Worte **„eine Ausfertigung“** und in Satz 2 das Wort „sind“ durch das Wort **„ist“** ersetzt.

Wiesbaden, 24. März 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2045 A — III C 41
— Gült.-Verz. 4300 —
StAnz. 15/1995 S. 1165

381

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Konditorei-Etagenbrat- u. -backofen Fa. JUNO, elektrobeheizt, mit 2 übereinanderliegenden Muffeln, darunter ein Gär- bzw. Wärmeschrank Blechgröße: 625 x 505 mm - Temperaturregelung über Thermostaten, mit Kontrollampen, Unter- u. Oberhitze stufenlos von 50 °C–300 °C regelbar und getrennt einstellbar, der Gärschrank ist von 30 °C–140 °C regelbar Ausführung: Das Gerät ist innen und außen Chromnickelstahl, rundum isoliert Anschlußwert: 9 kW, 370 V Maße: 800 x 850 x 1750 mm Typ: 4-2123-3; Seriennr.: 1501186 Anschaffungsjahr: 1986	guter Zustand	Fachhochschule Fulda, Marquardstraße 35, 36039 Fulda; Ansprechpartnerin: Frau Erdt (Tel. 06 61 / 96 40-1 34)
2	1	Elektro-Friteuse mit einem Becken Fa. Buderus JUNO Typ: 7637-3 ca. 13 l Nutzinhalt 5 Jahre alt	sehr guter Zustand	Fachhochschule Fulda, Marquardstraße 35, 36039 Fulda; Ansprechpartnerin: Frau Erdt (Tel. 06 61 / 96 40-1 34)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	19 ca. 60	Thermo-Fax-Geräte Panasonic UF 160 Baujahr 11/1990 Thermopapierrollen für Faxgerät UF 160	gut	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Spatz (Tel. 0 69 / 15 60-3 04)
4	2 2 6 2 1 1 1 1 1 11 8 1 8 11 1 1 4 4	Mehrplatz-System B 25 der Fa. UNISYS Betriebssystem BTOS Textsoftware PWP-SWP Multiplan mit 2 Zentraleinheiten incl. BS-Arbeits- plätze + 10 BS-Arbeitsplätze B 38 Clusterstationen B 28 Zentraleinheit mit 80286, 8 MHZ B 28-1MB Speichererweiterung B 25-MC6 68 MB Festplatte mit Steuerung B 25-M1 Doppeldiskettenlaufwerk B 25-TS 60 MB Streamer B 25-GPP X-Bus Grafikmodul B 25-MO3 Drei-Knopf-Maus B 25-D1 Monochrome Bildschirm grün/schwarz B 28-PD8 schwarzweiß positiv Bildschirm B 26-EPP Cluster Arbeitsstation (512 KB RAM) 320 MB Festplatte SCS I B 25-K2 Flachtastatur B 25-PS Stromversorgung AP 9206 Unisys Laserdrucker B 9968-58 Paper Sheet AP 1324 24-Nadeldrucker Matrix AP 1324-DBF Einzelblattzufuhr aus 2 Zufuhr- magazinen	gebrauchsfähig	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Hörbel (Tel. 0 69 / 15 60-2 13)
5		AEG-Versuchsanlage zur thyristorgesteuerten Drehzahlregelung für Gleichstrommaschinen mit Last inkl. 2 Gleichstrommaschinen von 4,5 kW (Typ GD 150-140) Anschaffungsjahr: 1982 Ergänzung: Über die Einsatzmöglichkeiten und den Zustand der Versuchsanlage erteilt Herr Schickel (Fachbereich Elektrotechnik) Auskunft (Tel. 0 69 / 15 33-22 43)	gut erhalten	Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Elektrotechnik, Kleiststraße 3, 60318 Frankfurt am Main; Ansprechpartner: Herr Buchborn-Klos (Tel. 0 69 / 15 33-24 31)
6	1	Druckmaschine mit Sorter AM-International Modell 2850 Baujahr 1989 Seriennummer 40 81 57 und Folienkamera Modell 2500 Baujahr 1989 Seriennummer 34 45 86	voll funktionsfähig	Hessisches Landesarbeitsgericht, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main; Ansprechpartnerin: Frau Gorr (Tel. 0 69 / 1 53 52 92)
7	2	Stationäre Notstromaggregate (mittels Schrauben mit dem Gebäude verbunden) Techn. Angaben: Je 250 KVA/400 V/361 A/1500 min., Baujahr 1966, Typ DGF 1234, Motorfabrik Mercedes Betriebsstunden 250 bzw. 270 Std. Wasserkühler mit Vorwärmer. Lastabhängige Nachholschaltung. Automatischer elektrischer Anlauf und Spannungswächter. Alle Schaltpläne, Gerätebeschreibungen und Betriebsanleitungen sind vorhanden	gut	Kloster Eberbach, 65346 Eltville-Hattenheim; Ansprechpartner: Herr Lorenz im Hessischen Ministerium des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden (Tel. 06 11 / 3 53-4 24)
8	1 1	Oberirdischer, einwandiger, zylindrischer Heizöltank aus Stahl, Fassungsvermögen 20 cbm Ø 2000 mm Hersteller: Westerwälder Eisenwerk Weitfeld/Sieg Baujahr 1970 Leckanzeigegerät Typ LAZ-04/3 PTB-Nr. 18457/03834 Hersteller: Afriso-Euro-Index GmbH, Göglingen	wiederverwendungs- fähig wiederverwendungs- fähig	Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 36251 Eichhof; Ansprechpartner: Herr Fälber (Tel. 0 66 21 / 92 28-26)
9	1	Electric Printer, Hersteller IBM, Typ 5201, 220-240 V, 50-80 Hz	verwendungsfähig	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt am Main; Ansprechpartner: Herr Diemann (Tel. 0 69 / 7 98-37 56)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
10		Textverarbeitungsanlage Alphatext Modell Super Smily, Beschaffungsjahr 1985, bestehend aus: — Zentraleinheit 256 KB — 2 Diskettenlaufwerke — 1 Bildschirm K 24 — 1 Tastatur — 1 Drucker AR 1745 Nr. 5726 für Plastik- und Metalltypenräder. — 1 Einzelblattzuführung EZ 1 RS 716 — 1 Abdeckhaube für den Drucker	gebrauchsfähig	Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, 34497 Korbach; Ansprechpartner: Herr Kessler (Tel. 0 56 31 / 56 05-29)

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 8. Mai 1995.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 23. März 1995

Landesbeschaffungsstelle Hessen

VV 4150 — 11

StAnz. 15/1995 S. 1165

382

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Licherode aus dem Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Mobile Gemeindefrankenflegestation Südkreis Melsungen

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mobile Gemeindefrankenflegestation Südkreis Melsungen hat am 17. März 1994 dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Licherode auf Austritt aus dem Zweckverband und der sich daraus ergebenden Änderung der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes genehmigt.

Durch den Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Licherode aus dem Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Mobile Gemeindefrankenflegestation Südkreis Melsungen wird die Satzung des Zweckverbandes vom 21. Januar 1981 (KABl. S. 39), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsvertretung vom 15. Juni 1981 (KABl. 1984 S. 133), wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Licherode“ gestrichen.

Vorstehende Urkunde sowie die Satzungsänderung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. März 1995

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/1/12 — 74

StAnz. 15/1995 S. 1167

383

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Hessische Bauordnung;

hier: § 81 (Baulasten und Baulastenverzeichnis)

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 182), geändert durch Erlaß vom 11. März 1988 (StAnz. S. 7487)

Auf Grund des § 86 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird zur Durchführung des § 81 HBO bestimmt:

1. Inhalt der Baulast

1.1 Die Baulast hat eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Eigentümersberechtigten zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen zum Inhalt, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HBO), sondern von ihnen freiwillig übernommen wird.

1.2 Die Baulast ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie ist auch gegenüber Personen der Rechtsnachfolge — Einzelrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Erwerb durch Zwangsversteigerung — wirksam (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO).

2. Begründung der Baulast

2.1 Die Baulast wird durch Erklärung der Eigentümersberechtigten gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verpflichtungserklärung) begründet (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HBO). Bei Miteigentum an dem Grundstück ist die Erklärung von allen Miteigentümersberechtigten abzugeben. Ruht auf dem Grundstück ein Erbbaurecht, ist auch eine Verpflichtungserklärung der Erbbauberechtigten erforderlich. Werden Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. BGB) oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) durch die Baulast beeinträchtigt, ist in der Verpflichtungserklärung hierauf hinzuweisen und sind schriftliche Einverständniserklärungen der Berechtigten beizufügen. Ebenso ist bei Eintragung einer Auflassungsvormerkung (§ 883 BGB) zu verfahren.

2.2 Nach der neuen Rechtslage wird die Baulast nicht schon mit Entgegennahme der Erklärung durch die untere Bauaufsichtsbehörde wirksam, sondern erst mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis (§ 81 Abs. 1 Satz 2, 1. Teilsatz). Die Eintragung in das Baulastenverzeichnis (§ 81 Abs. 4 HBO) ist konstitutiv.

2.3 Die Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform (§ 81 Abs. 2, 1. Teilsatz HBO). Die Unterschrift muß

- öffentlich beglaubigt oder
- vor der unteren Bauaufsichtsbehörde geleistet oder
- vor der unteren Bauaufsichtsbehörde anerkannt werden.

Die Fälle des Satz 2 Buchst. b) und c) sind in der Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) aktenkundig zu machen.

- 2.4 Das Eigentum, das Erbbaurecht und die Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4 und 5 müssen bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Bauaufsichtsbehörde durch Auszüge aus dem Grundbuch nachgewiesen sein. Der Nachweis ist in den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) festzuhalten. Die Auszüge müssen neuen Datums und beglaubigt sein. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß Auszüge, die bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung nicht älter als einen Monat sind, einen ausreichenden Nachweis darstellen. Ist bekannt, daß während dieser Zeit ein Vorgang des Bodenverkehrs stattgefunden hat, so ist ein Grundbuchauszug zu verlangen, der die neuen Rechtsverhältnisse wiedergibt.
- 2.5 Wird eine Verpflichtungserklärung durch eine bevollmächtigte Person abgegeben, so ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu verlangen. Die Vollmacht ist zu den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) zu nehmen. Sonstige Vertretungsberechtigungen sind nachzuweisen und in der Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) zu vermerken.
- 2.6 Die Verpflichtungserklärung muß den Inhalt der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eindeutig wiedergeben. Kann der Inhalt durch Text allein nicht eindeutig beschrieben werden, so ist der Verpflichtungserklärung als deren Bestandteil ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Ortsvergleich beizufügen, in der die von der Baulast betroffene Fläche durch eine fachkundige Stelle oder Person dargestellt ist. Erfolgt die Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit einem bauaufsichtlichen Verfahren, sind Kopien der Liegenschaftskarten aus diesem Verfahren ausreichend, soweit sie einen Ortsvergleich beinhalten.
- 2.7 Die untere Bauaufsichtsbehörde weist rechtlich unzulässige, unrichtige, unvollständige oder sonst mangelhafte Verpflichtungserklärungen zurück; das gilt auch, wenn offensichtlich, z. B. nach den Eintragungen im Grundbuch, sonstige Rechte nach Nr. 2.1 Satz 4 und 5 am Grundstück durch die Baulast verletzt werden, ohne daß eine Einverständniserklärung der Berechtigten vorliegt. Bei behebbaren Mängeln soll die untere Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit geben, die Erklärung richtigzustellen oder zu ergänzen.
- 3. Aufhebung der Baulast, Regelung der Baulasten im Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren**
- 3.1 Die Baulast wird durch Verzicht der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgehoben. Der Verzicht muß ausgesprochen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht (§ 81 Abs. 3 Satz 2 HBO). Ein Antrag ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen.
- 3.2 Der Verzicht wird erst mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam (§ 81 Abs. 3 Satz 4 HBO).
- 3.3 Vor dem Verzicht sollen die Verpflichteten und die durch die Baulast Begünstigten gehört werden (§ 81 Abs. 3 Satz 3 HBO). Wer einen Antrag auf Verzicht gestellt hat, braucht nicht mehr gehört zu werden.
- 3.4 Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), kann die Umlegungsstelle im Umlegungsverfahren nach dem 4. Teil des Baugesetzbuches bestehende Baulasten aufheben, ändern oder neu begründen. Diese Regelungen bedürfen des Einvernehmens der unteren Bauaufsichtsbehörde als Baugenehmigungsbehörde. Sie werden mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB wirksam (§ 72 Abs. 1 BauGB). Ihrer Eintragung in das Baulastenverzeichnis kommt nur feststellende Bedeutung zu. Dies gilt sinngemäß auch für die Neuordnung von Baulasten nach § 80 Abs. 2 BauGB im Zuge von Grenzregelungsverfahren.
- 4. Baulastenverzeichnis**
- 4.1 Das Baulastenverzeichnis wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt (§ 81 Abs. 4 Satz 1 HBO). Eintragungen dürfen nur von Bediensteten verfügt oder vorgenommen werden, die hierzu besonders bestellt sind; das gilt auch für ihre Vertretung.
- 4.2 Das Baulastenverzeichnis wird für das Gebiet einer Gemeinde nach Gemarkung getrennt geführt.
- 4.3 Das Baulastenverzeichnis wird in Loseblattform geführt. Es besteht aus den Baulastenblättern. Das Baulastenverzeichnis kann auch über EDV-Anlagen geführt werden (s. hierzu Nr. 4.10 bis Nr. 4.15).
- 4.4 Jedes Grundstück erhält ein eigenes Baulastenblatt mit einer eigenen Nummer. Das Baulastenblatt wird bei der ersten das Grundstück betreffenden Eintragung angelegt.
- 4.5 Das Baulastenblatt hat das Format DIN A4. Es ist mit einem Hefttrand zu versehen und darf nur einseitig beschrieben werden. Reicht eine Seite für die Eintragungen nicht aus, so sind nach Bedarf weitere Seiten nachzuheften. Das Baulastenblatt ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; die Zahl der folgenden Seite ist auf der ihr vorangehenden Seite unten rechts anzugeben.
- 4.6 Das Baulastenblatt besteht aus dem Kopf und dem Eintragungsteil.
- 4.6.1 Im Kopf sind anzugeben
- a) die untere Bauaufsichtsbehörde,
 - b) die Gemeinde und die Gemarkung,
 - c) die Nummer des Baulastenblattes,
 - d) die Seite des Baulastenblattes,
 - e) die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer und
 - f) die katastertechnische Bezeichnung des Grundstücks (Flur und Flurstück).
- 4.6.2 Der Eintragungsteil besteht aus drei Spalten, und zwar aus
- Spalte 1: Laufende Nummer der Eintragung,
 - Spalte 2: Inhalt der Eintragung,
 - Spalte 3: Bemerkungen.
- 4.7 Änderungen in der Bezeichnung des Grundstücks sind alsbald nach Bekanntwerden bzw. nach Mitteilung des Katasteramtes auf dem Baulastenblatt zu vermerken.
- 4.8 Werden vom Katasteramt Veränderungen im Bestand der Flurstücke mitgeteilt, die eingetragene Baulasten betreffen, so ist für die neu gebildeten oder geänderten Grundstücke, soweit sich die Baulasten auf sie erstrecken, ein neues Baulastenblatt anzulegen.
- 4.9 Ein Muster des Baulastenblattes mit Eintragsbeispielen ist beigelegt.
- 4.10 Wird das Baulastenverzeichnis über Datenverarbeitungsanlagen geführt, sind systembedingte Abweichungen von den Nrn. 4.5 und 4.6 zulässig. Das Muster nach Nr. 4.9 ist in diesem Fall nicht verbindlich. Das Baulastenblatt muß jedoch auch bei Führung mittels EDV die gleichen Angaben enthalten, wie bei manueller Führung.
- 4.11 Entsprechend Nr. 5.2 sind die Eintragungen mit laufenden Nummern zu versehen. Die Eintragungs- und Lösungsvermerke müssen den jeweiligen Eintragungen zweifelsfrei zuzuordnen sein.
- 4.12 Eine aufgehobene Baulast ist durch rotes Durchstreichen der Eintragung zu löschen. Die Löschung kann auch auf andere Weise erfolgen, wenn sie zweifelsfrei erkennbar ist. Die gelöschte Eintragung muß immer lesbar bleiben. Ein vollständiges oder teilweises Löschen von Daten ist unzulässig.
- 4.13 Für die Schließung und Umschreibung des Baulastenblattes gelten die Bestimmungen der Nr. 6 sinngemäß.
- 4.14 Eine Nachweisung nach Nr. 8 ist entbehrlich, wenn das Verarbeitungsprogramm so ausgelegt ist, daß jederzeit auf bestimmte Daten zurückgegriffen werden kann. Dies ist der Fall, wenn nach Eingabe von Gemarkung, Flur, Flurstück oder Gemarkung, Straße und Hausnummer die eingetragenen Baulasten auf dem Bildschirm und/oder Drucker abgerufen werden können und die gespeicherten Daten gegen unbeabsichtigtes Löschen (insbesondere Fehleingabe, Stromausfall), hinreichend gesichert sind.
- 4.15 Nach jeder Eingabe von Änderungen oder Eintragungen für ein Grundstück ist ein Ausdruck mit Datumsangabe des geänderten Baulastenblattes zu fertigen und zu den Baulastakten zu nehmen.
- 5. Eintragung in das Baulastenverzeichnis**
- 5.1 Eintragungen in das Baulastenverzeichnis dürfen nur auf Grund besonderer Eintragungsverfügungen der hierzu bestellten Bediensteten (Nr. 4.1 Satz 2) vorgenommen werden. Die Verfügung hat den vollständigen Wortlaut der Eintragung sowie die genaue Bezeichnung des von der Eintragung betroffenen, ggf. auch des begünstigten Grundstücks zu enthalten. Sie erhält das Aktenzeichen der Verpflichtungserklärung oder des sonst maßgeblichen Vorgangs. Sie ist auf die Urschrift der Verpflichtungserklärung zu setzen oder mit ihr zu verbinden. Die Eintragung eines Verzichts darf erst verfügt werden, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Die Eintragung von Regelungen der Umlegungsstelle nach § 61 Abs. 1 Satz 5 BauGB (Nr. 3.4 dieses Erlasses) darf erst verfügt werden, wenn die Bekanntmachung nach § 71 BauGB erfolgt ist. Sie ist wie der Verzicht von Amts wegen

- vorzunehmen. Dies gilt auch für die Neuordnung von Baulasten nach § 80 Abs. 2 BauGB im Zuge von Grenzregelungsverfahren und der Bekanntmachung nach § 83 Abs. 1 BauGB.
- 5.2 Die Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen, die in Spalte 1 aufzunehmen sind.
- 5.3 Die Baulasten sind ihrem Inhalt nach in Spalte 2 einzutragen. Die Eintragung kann den vollen Wortlaut der Verpflichtungserklärung wiedergeben; sie kann sich aber auch auf den wesentlichen Inhalt beschränken. Wird in der Verpflichtungserklärung auf Darstellungen in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte (Nr. 2.6 Satz 2) Bezug genommen, so muß dies aus der Eintragung ersichtlich sein.
- 5.4 In Spalte 3 ist die Eintragungsverfügung anzuführen. Bezieht sich eine Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist dies in Spalte 3 der früheren Eintragung zu vermerken. Eine aufgehobene Baulast ist durch rotes Durchstreichen der Eintragungen in Spalte 2 zu löschen; in Spalte 3 ist ein Lösungsvermerk einzutragen. Im übrigen können in Spalte 3 Hinweise auf die Baulastakte (Nr. 5.8 Satz 1) eingetragen werden.
- 5.5 Unrichtige Eintragungen sind in roter Schrift zu ändern oder rot durchzustreichen. In Spalte 3 ist ein Änderungs- oder Lösungsvermerk einzutragen.
- 5.6 Jede Eintragung in das Baulastenverzeichnis ist von den eintragenden Bediensteten unter Angabe des Tages in Spalte 3 zu unterschreiben. Es ist der Tag anzugeben, an dem die Eintragung unterschrieben wird.
- 5.7 In das Baulastenverzeichnis sind außer Baulasten auch andere baurechtliche Verpflichtungen des dinglich Berechtigten sowie Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte einzutragen (§ 81 Abs. 4 HBO).
- 5.7.1 Andere baurechtliche Verpflichtungen können sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, aber auch aus Auflagen baurechtlichen Inhalts. Sie sind nur einzutragen, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht. Kein öffentliches Interesse an der Eintragung von Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist anzunehmen, wenn Inhalt und Umfang der Verpflichtung eindeutig der öffentlich-rechtlichen Vorschrift selbst, z. B. bei Festsetzungen eines Bebauungsplanes und bei Veränderungssperren nach den §§ 14 ff. BauGB, oder in Verbindung mit amtlichen, auf der öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhenden Verzeichnissen, z. B. dem Denkmalbuch nach § 10 des Denkmalschutzgesetzes, oder nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Eintragungen (§ 9 Abs. 6 BauGB) entnommen werden können oder solange die Verpflichtungen keine baulichen Wirkungen zeitigen. An der Eintragung von Verpflichtungen aus Auflagen, die sich nur auf ein einmaliges Tun, Dulden oder Unterlassen beziehen, besteht ebenfalls in der Regel kein öffentliches Interesse.
- 5.7.2 Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte müssen nicht von den Bauaufsichtsbehörden ausgesprochen und nicht auf Bauordnungsrecht oder Städtebau-recht gegründet sein; maßgeblich ist allein ihr baurechtlich bedeutsamer Einfluß auf das betroffene Grundstück. Sie dürfen nur eingetragen werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind.
- 5.8 Verpflichtungserklärung, Einverständniserklärung (Nr. 2.1 Satz 5) und Eintragungsverfügung sowie etwaige andere Unterlagen sind nach erfolgter Eintragung zu besonderen Akten (Baulastakten) zu nehmen. Je eine Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung der Verpflichtungserklärung und der Eintragungs- oder Lösungsverfügungen sind in die Bauakten für das betroffene und das begünstigte Grundstück aufzunehmen.
- 5.9 Nach erfolgter Eintragung oder Löschung erhalten eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis
- die dinglich Berechtigten des betroffenen Grundstücks, ggf. auch die Erbbauberechtigten,
 - die dinglich Berechtigten des begünstigten Grundstücks,
 - die Bauherrschaft, sofern sie nicht dinglich Berechtigte des begünstigten Grundstücks sind,
- d) die Gemeinde und
- e) das Katasteramt.
- Das gleiche gilt bei Schließung und Umschreibung des Baulastenblattes.
- Im Einvernehmen zwischen Bauaufsichtsbehörde und Katasteramt kann die Unterrichtung des Katasteramtes auch in Form von Listen erfolgen. Alle für die Übernahme in das Liegenschaftskataster notwendigen Angaben müssen in der Liste aufgeführt sein. Um die Aktualität der Katasterunterlagen zu gewährleisten, ist ein längerer Erfassungszeitraum als ein Monat unzulässig.
6. **Schließung und Umschreibung des Baulastenblattes**
- Ist ein Baulastenblatt infolge vieler Änderungen oder Löschungen unübersichtlich geworden, so ist das Blatt zu schließen und umzuschreiben. Die Schließung erfolgt durch den Vermerk: „Geschlossen am . . .“ am Schluß des Baulastenblattes. Der Vermerk ist von der zuständigen bediensteten Person (Nr. 4.1 Satz 2) zu unterschreiben. Die Eintragungen des geschlossenen Baulastenblattes sind in ein neues Baulastenblatt umzuschreiben. Der Inhalt gelöschter Eintragungen ist nicht in das neue Baulastenblatt zu übertragen; vielmehr sind nur die laufenden Nummern dieser Eintragungen und in Spalte 2 der Vermerk „gelöscht“ aufzunehmen. In dem neuen Baulastenblatt ist auf das geschlossene und in dem geschlossenen auf das neue Baulastenblatt zu verweisen. Am Schluß des umgeschriebenen Inhalts des neuen Baulastenblattes ist in Spalte 2 von der zuständigen bediensteten Person zu bescheinigen, daß der Inhalt des neuen mit dem des geschlossenen Baulastenblattes übereinstimmt. Das geschlossene Blatt ist zu den Baulastakten (Nr. 5.8 Satz 1) zu nehmen.
7. **Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis**
- Die Einsicht in das Baulastenverzeichnis ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt für die Einsicht in die Baulastakten, soweit dies zur Feststellung des Inhalts und Umfangs der Baulast erforderlich ist. Ein berechtigtes Interesse kann unter anderem bei den dinglich Berechtigten am Grundstück sowie bei kaufinteressierten Personen und künftigen Hypotheken- und Grundschuldgläubigerinnen und -gläubigern angenommen werden, bei Notarinnen und Notaren ist allgemein von einem berechtigten Interesse auszugehen. Soweit die Einsicht gestattet ist, können Abschriften oder Auszüge gefordert werden.
8. **Nachweisung**
- 8.1 Neben dem Baulastenverzeichnis ist eine Nachweisung zu führen, aus der jederzeit ersichtlich ist, ob für ein bestimmtes Grundstück ein Baulastenblatt angelegt ist. Jedes Grundstück, für das ein Baulastenblatt angelegt wird, ist in die Nachweisung aufzunehmen.
- 8.2 Änderungen der Bezeichnung des Grundstückes sind alsbald nach Bekanntwerden bzw. nach Mitteilung des Katasteramtes in der Nachweisung zu vermerken.
- 8.3 Die Nachweisung ist gemeindeweise und sowohl alphabetisch nach Straße und Hausnummer als auch nach der katastertechnischen Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu führen. In die Nachweisung sind die belasteten und die begünstigten Grundstücke einzutragen.
9. Der Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1987 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. März 1995

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
VIII 31 — 64 a 02/11 — 1/95
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 15/1995 S. 1167

Muster Baulastenblatt Nr. 16

Kreisausschuß
des Landkreises K
als untere Bauaufsichtsbehörde
Grundstück: A-Dorf, W-Str. 9

Baulastenverzeichnis von A-Dorf
Gemarkung Klein A-Dorf
Flur 7 Flurstück 171

1	2	3
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	Die jeweiligen dinglich Berechtigten des Grundstücks gestatten, daß von ihrem Grundstück eine in dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster dargestellte Teilfläche dem Nachbargrundstück W-Str. 10 — Flur 7 Flurstück 170 — bei der Bemessung der Abstandsfläche angerechnet wird; sie sind verpflichtet, mit ihren Gebäuden von dieser Teilfläche den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 7. Juli 1994 K-Stadt, den 14. Juli 1994 Klein Gelöscht auf Grund der Eintragungsverfügung vom 17. Oktober 1994 K-Stadt, den 28. Oktober 1994 Schmidt
2	Die jeweiligen dinglich Berechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück die in dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster dargestellte Teilfläche für 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugunsten des Grundstücks F-Str. 15 — Flur 7, Flurstück 183 — zur Verfügung zu halten.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 7. Juli 1994 K-Stadt, den 14. Juli 1994 Klein
3	Die Genehmigung zum Bau einer Baracke ist gemäß Bau-schein vom 17. September 1994 (Az: I A 1218/94) bis zum 1. Oktober 1995 befristet.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 27. Oktober 1994 K-Stadt, den 3. Oktober 1994
4	Auf die Baulast zu lfd. Nr. 1 hat die Bauaufsichtsbehörde verzichtet.	Eingetragen auf Grund der Eintragungsverfügung vom 17. Oktober 1994 K-Stadt, den 28. Oktober 1994 Schmidt

384

DER LANDESWAHLLITER FÜR HESSEN

Wahl zum Vierzehnten Hessischen Landtag;

hier: Nachfolge für den gewählten Bewerber Manfred Kanther (CDU)

Der nach Feststellung des Landeswahlausschusses auf der Landesliste der Christlich Demokratischen Union gewählte Bewerber Manfred Kanther hat die Annahme des Mandats abgelehnt.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Herrn Manfred Kanther

Herr Siegbert Ortmann,
Rechtsanwalt und Notar,
Goethestraße 27,
36341 Lauterbach (Hessen),
getreten.

Wiesbaden, 29. März 1995

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6

St.Anz. 15/1995 S. 1170

385

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Hessischen Landeskriminalamt**

ernannt:

zum Inspektor z. A. Verwaltungsangestellter Dieter Krickhahn (1. 12. 94);

zur Inspektorin Assistentin (BaP) Tatjana Eurich (1. 12. 94);

zur Techn. Oberinspektorin Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Elisabeth Schulz (1. 10. 94);

zum Amtsrat Amtmann Peter Jürgen Retterath (1. 12. 94);

zu/r Kriminalhauptmeister/in Kriminalobermeister (BaL) Jörg Kaczmarek, Stefan Löffler, André Schermuly, Jürgen Schiefer (sämtlich 1. 12. 94); Bewerberin Friederike Beckert-Stierhoff (1. 9. 94);

zu Kriminalkommissaren/innen die Kriminalhauptmeister/innen (BaL) Sandra Elsemüller, Katja Gügel-Hofmann, Andreas Arneemann, Carsten Böhnke, Mathias Meller, Stefan Meilbeck, Bernhard Reich, Stefan Schlitt, Thomas Waldschmidt (sämtlich 1. 2. 95);

zu Kriminal-/Polizeioberkommissaren/zur Kriminalkommissarin Kriminal-/Polizeikommissare/Kriminalkommissarin (BaL) Bernd Binnefeld, Walther Both, Michael Kammerer, Jens Lenke, Martina Obre, Jürgen Seibert, Klaus Schweitzer (sämtlich 1. 2. 94);

zur Kriminaloberkommissarin z. A. Kriminalkommissarin z. A. (BaP) Inka Gerdes (1. 12. 94);

zu Kriminal-/Polizeihauptkommissaren die Kriminal-/Polizeioberkommissare (BaL) Klaus Bott, Peter Brustmann, Siegfried Lotz, Michael Plach, Siegfried Schellenbeck, Ferdinand Zissel (sämtlich 1. 12. 94); Fritz Siebert (27. 1. 95);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Wolfram Hellmold, Kurt Weiß (1. 12. 94);

übergeleitet:

in das Amt von Kriminaloberkommissaren

die Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Kruse, Edwin Mar-neth, Hans-Georg Trachler, Klaus Werner (sämtlich 1. 2. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalhauptmeisterinnen Anne Wilke (2. 1. 95), Susanne Wolf (15. 11. 94), die Polizeiobermeister/innen Doris Walther (21. 12. 94), Petra Dengler (30. 10. 94), Lars Kütke (19. 1. 95), Otto Witte (9. 2. 95), Rainer Neusüß (11. 11. 94), Dirk Theiß (29. 9. 94);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaloberkommissar (BaL) Fritz Olbrich (30. 9. 94), die Ersten Kriminalhauptkommissare (BaL) Rolf Heitmüller, Günter Schramm (beide 31. 1. 95), Hans-Joachim Völlinger, Heinrich Hörter (beide 28. 2. 95).

Wiesbaden, 22. März 1995

Hessisches Landeskriminalamt

— 91 —

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**ernannt:**

zum **Polizeidirektor** Polizeioberberrät (BaL) Wolfram Burkhard Ritter (29. 7. 94);

zu **Kriminaldirektoren** die Kriminaloberberräte (BaL) Roland Desch (23. 12. 94), Jens Petersen (29. 12. 94);

zu **Polizeioberberräten** die Polizeiräte (BaL) Michael Hallstein, Klaus-Dieter Bemann (beide 27. 7. 94);

zum **Kriminaloberberrät** Kriminalrat (BaL) Urs Peter Mergard (27. 7. 94);

zu **Polizeiräten** die Polizeioberkommissare (BaL) Bernd Braun, Gerald Müller (beide 1. 7. 94);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Peter Öhm (1. 7. 94);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Günter Druschel (28. 12. 94);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Karl Erich Schmitt (8. 12. 94), Rainer Lückert (23. 12. 94);

zur **Amtsärztin** die Amtsfrau (BaL) Irene Braun (30. 12. 94);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Peter Liebeck (8. 12. 94), Volker Schmitt (9. 12. 94), Manfred Diem, Thomas Bernhard, Walter Hofmann (sämtlich 15. 12. 94), Dirk Engelhard (21. 12. 94), Marc Watterson, Jürgen Nölke (beide 29. 12. 94), Walter Strecker (30. 12. 94);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Michael Engeleit (16. 12. 94), Siegfried Moos (29. 12. 94), Wilhelm Höblich (30. 12. 94);

zur **Amtsfrau** die Oberinspektorin (BaL) Marion Göttner (21. 12. 94);

zu **Polizeioberkommissaren/innen** die Polizeikommissare/innen (BaL) Norbert Beck, Guido Brändel, Matthias Fischer, Thomas Fröhlich, Gudrun Müller, Hans-Jürgen Warmuth, Wolfgang Willershausen, Thomas Heinz Völkel (sämtlich 6. 12. 94), Michael Flecks, Christoph Happel, Dieter Wiegand, Wolfgang Schäfer, Stefan Styra (sämtlich 7. 12. 94), Martin Huhn (8. 12. 94), Jutta Warmuth (9. 12. 94), Detlef Kretschmer, Jörg Schmittmann (beide 16. 12. 94);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Peter Barie, Stefan Evangelisti, Manfred Glasl, Gerd Heymann, Achim Kannengieser, Jörg Köhler, Thomas Lindgren, Jürgen Müller, Matthias Träger (sämtlich 16. 12. 94), Hermann Fongar (17. 12. 94), Andreas Rühl, Thomas Schmitt, Matthias Bech, Joachim Lederer (sämtlich 30. 12. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Elke Weiser (21. 12. 94);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Peter Eckert, Michael Götz, Dieter Hawener, Ulrich Heckelmann, Norbert John, Markus Normann, Thomas Scharf, Michael Senge, Ulrich Weil, Manfred Wolpert (sämtlich 12. 12. 94), Frank Dannbacher, Reinhard Groß, Heiko Krey, Ralf Morber, Thorsten Redeker, Wolfram Schibilski, Gunter Stumpf, Achim van der Horst, Eberhard Vesper, Ralf Voß, Martin Waldmann (sämtlich 13. 12. 94), Wolfgang Diel, Thomas Helling, Mario Kuch, Ralf Unruh (sämtlich 14. 12. 94), Markus Grim, Jörg Lehl (beide 15. 12. 94), Richard Stein (16. 12. 94), Werner Theisen (29. 12. 94);

zu/zur **Kriminalhauptmeister/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Stefan Bartz, Torsten Bechtel, Matthias Götz, Frank Hildebrand, Martin Hoff, Oliver Korn, Michael Lange, Andrea Mentel, Thomas Schulze, Thomas Zosel-Lüdecke (sämtlich 13. 12. 94);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Antonio Cervellera (24. 12. 94), Peter Pötzl (27. 12. 94);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaP) Jürgen Mielitz, Thorsten Ortwein, Thomas Winkler (sämtlich 23. 12. 94), Thomas Jürgen Huber, Sandra Levien, Martin Scheele, André Siebenkittel (sämtlich 24. 12. 94), Klaus Baldus, Rainer Müller (beide 25. 12. 94), Patrick Krätz (27. 12. 94), Sandra Nau (29. 12. 94), Micaela Kummer (31. 12. 94);

zu **Polizeiobermeistern/innen z. A.** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Oliver Bergmann, Michael Schulz, Petra Stadler (sämtlich 23. 12. 94), Michael Baron, Manuela Hieß, Uwe Imöhl, Sascha Leck, Manuela Siedenstein (sämtlich 24. 12. 94), Birgit Kühn, Udo Voigt (beide 25. 12. 94), Beatrix Kult (26. 12. 94), Ulrich Brünner, Sonja Burg, Frank Hösel (sämtlich 27. 12. 94), Nicole Bönsel, Diana Kuhn, Andrea Schröter, Christina Weigl (sämtlich 30. 12. 94), Andreas Kasper (31. 12. 94);

zu **Polizeimeistern** die Polizeimeister z. A. (BaP) Klaus Baldus, Patrick Krätz (beide 24. 11. 94), André Siebenkittel (21. 12. 94);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeiobermeister z. A. (BaL) Thomas Weidner (6. 9. 94), Christoph Lämmle (7. 9. 94), Martin Röhmig (14. 9. 94), Andreas Kompter (28. 9. 94);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeiobermeister/innen z. A. (BaP) Alexander Ganz, Daniela Poloczec, Thomas Prem, Christian Schmidt, Roger Weigel (sämtlich 6. 9. 94), Tilo Brill, Tanja Dejon, Hendrik Firnung, Marcel Griese, Marko Gröbke, Ramona Günther, Nina Hardtke, Mario Hickl, Sandra Homberger, Steve Möller, Christoph Rehm, Oliver Ruckdeschel, Marko Schlaucher, Andreas Ströh, Alexandra Bechtum, Christian Stumpf (sämtlich 7. 9. 94), Jochen Beyer, Silke Gard, Arno Menge, Oliver Rieb, Thomas Willems (sämtlich 8. 9. 94), Michael Adomeit, Björn Eckert, Heiko Georg, Nicole Karakatsianis, Oliver Link, Oliver Peppeler (sämtlich 9. 9. 94), Holger Brauner, Jennifer Hein, Markus Marmetschke (sämtlich 10. 9. 94), Marco Bornkessel, Andreas Krapf (beide 13. 9. 94), Markus Schaaf, Andrea Thöne (beide 14. 9. 94), Frank Berger, Thomas Otto (beide 15. 9. 94), Daniela Albrecht (16. 9. 94), Christian Dobrindt (20. 9. 94), Sandra Levien (28. 9. 94), Frank Hermann (30. 9. 94), Esther Bachmann, Verena Haber (beide 24. 11. 94), Sven Peters, Andreas Bradtke (beide 5. 12. 94), Gerald Laske, Sören Skora, Jürgen Sucker, Michael Weirich (sämtlich 7. 12. 94), Enrico Winkler (17. 12. 94), Olaf Bachmann (19. 12. 94);

zu/zur **Polizeikommissaren/in** die Polizeihauptmeister/in (BaL) Michael Simon (21. 12. 94), Thorsten Ahrens, Eric Baitinger, Oliver Bens, Thomas Eschinger, Jürgen Feldbinder, Frank Hartweg, Ludwig Hoß, Reiner Lingner, Carlos Mußgang, Guido Pieper, Annette Pflüger, Gunter Pscheidt, Uwe Schütz, Hartmut Scherer (sämtlich 1. 2. 95);

zu/zur **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Rudolf Beck, Jürgen Fuhr, Astrid Hübner, Uwe Ritterpusch, Eberhard Röder, Franz Töröcsváry (sämtlich 1. 2. 95);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Helmut Müller, Helmut Scholz (beide 13. 12. 94), Gerhard Kern (30. 12. 94); Kriminalhauptkommissar (BaL) Wilfried Jaquet (7. 12. 94);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Semmet (22. 12. 94), Jürgen Becker, Wilfried Berg, Edgar Eiffert, Jürgen Herwig, Günter Leistner, Horst Lohfink, Hans-Dieter Peusch, Jürgen Pfeiffer, Volker Wolf (sämtlich 23. 12. 94), Ludwig Schaumburg (24. 12. 94), Bertram Weitzel (30. 12. 94);

versetzt:

zur **Senatsverwaltung für Inneres in Berlin**

Polizeimeister Bernd Schulz (1. 11. 94);

zum **Landeskriminalamt in Thüringen**

Polizeikommissar Markus Hüsmert (1. 1. 95);

zum **Bundeskriminalamt**

Kriminalkommissar Joachim Strickmann (1. 2. 95);

vom **Landeskriminalamt in Thüringen**

Kriminalhauptmeister Horst Dieter Volkmer,

Kriminaloberkommissar Klaus-Dieter Stock (beide 1. 9. 94);

von der **Senatsverwaltung für Inneres in Berlin**

Polizeiobermeister Thomas Mulack (1. 11. 94);

von der **Polizeiinspektion Ilmenau in Thüringen**

Polizeiobermeisterin Micaela Kummer (1. 12. 94);

von der **Senatsverwaltung für Inneres in Berlin**

Polizeiobermeisterin Susanne Daniel (1. 2. 95);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar Martin Müller (30. 9. 94), Kriminalhauptkommissar Wilhelm Liebermann, Erster Polizeihauptkommissar Antonius Witzel (beide 31. 10. 94), Polizeihauptkommissar Roland Noe (31. 12. 94);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Manfred Rogalski, Kriminalhauptkommissar Jochen Stoll (beide 30. 9. 94), Erster Polizeihauptkommissar Erich Bischof (30. 11. 94), Kriminaloberkommissar Norbert Tanz (31. 12. 94), Polizeihauptmeister Norbert Vogel, Kriminaloberkommissarin Gerda Drechsler (beide 31. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeister Andreas Blaschick-Zuleger (30. 9. 94), Polizeiobermeister Jürgen Meyer (12. 12. 94), Polizeiobermeister Matthias Meerfeld (31. 1. 95);

verstorben:

Polizeihauptmeister Ulrich Michael Martin Henrich (14. 3. 95).

Frankfurt am Main, 27. Februar 1995/16. März 1995

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/33
P III 23 — 8 b 22

StAnz. 15/1995 S. 1170

386

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

Das Labor der Firma E. Merck (Betriebslabor in Darmstadt und Gernsheim), Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerrufen als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 EKVO

Nr. 1 (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und

Nr. 4 (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen)

anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen (Parameter bzw. Index-Nr.), welche nachfolgend in Ziffer 2 aufgeführt sind.

1. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 1999**.

2. Umfang der anerkannten Parameter

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und ICP-OES	---	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie und manuellen Methoden	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA)	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer (siehe Spalte 4)	EOX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/610-1,2 biologische Abbaubarkeit 1/635 BSB ₅ 1/671 Fischgiftigkeit 1/673 Leuchtbakteriengiftigkeit	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	

1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID und GC-ECD, ggf. auch mit GC-NPD, (siehe Spalte 5)	Index-Nr. 1/7722, 1/7723, 1/7724, 1/7725, 1/77501, 1/77536, 1/77559, 1/77592, 1/77617, 1/77628, 1/77649, 1/77811, 1/77812, 1/77826, 1/77913, 1/77915, alle Parameter der Untergruppe 78	Folgende Stoffgruppen können <u>ganz oder tlw.</u> mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾ aliphatische u. aromatische KW und HKW, Nitroaromaten und Chlornitro-Aromaten, Amine, Phenole, PAK, spezielle Pestizide/Herbizide, spezielle metallorganische Verbindungen
			Bestimmung mit GC-MS (siehe Spalte 5) 1/76401, 1/76414, 1/76415, 1/764201, 1/764202, 1/764209, 1/76421, 1/76422, 1/76423, 1/76425, 1/76426, 1/76427, 1/76428, 1/76429, 1/76430, 1/76436, 1/76437, 1/76438, 1/76439, 1/76445, 1/76446, 1/76447, 1/76475, 1/76448, 1/76449, 1/76453, 1/79901, 1/79902, 1/799021	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden: Aniline (auch chlorierte), zinnorganische Verbindungen
1/P	Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle		

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitivem Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

- 1): Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

Darmstadt, 27. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 a — 79 f 12/01 — MD — Bd. 10
 StAnz. 15/1995 S. 1172

387

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. März 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Michelstadt** aus Anlaß des „41. Michelstädter Bienenmarktes“ am Sonntag, dem 11. Juni 1995, für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

Erbacher Straße von Einmündung Kellereibergstraße bis Lindenplatz — Kellereibergstraße — Hammerweg von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Wiesenweg — Wiesenweg von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung des Fußweges zur Bienenmarktpassage — Frankfurter Straße, Teilstück von Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße — Bahnhofstraße von Einmündung Rudolf-Marburg-Straße bis Große Gasse — Waldstraße von Einmündung Hochstraße bis Bahnhofstraße — Hochstraße — Lindenplatz — Braunstraße — Große Gasse mit Fußgängerzone — Untere Pfarrgasse — Neuthorstraße — Häfnergasse — Einhardspforte mit Kellereihof — Obere Pfarrgasse — Mauerstraße — Rathausgäßchen — Marktplatz.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1995 in Kraft.

Darmstadt, 20. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1174

388

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. März 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Griesheim** aus Anlaß des „Griesheimer Zwiebelmarkts“ am Sonntag, dem 24. September 1995, für folgende Straßenzüge und Plätze freigegeben:

- Wilhelm-Leuschner-Straße (zwischen Pfungstädter Straße und Lindenstraße),
- Am Markt,
- Wolfsweg,
- Bessunger Straße (zwischen August-Bebel-Straße und Feldmannstraße),
- Goethestraße (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Freiligrathstraße),
- Schülerstraße.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 1995 in Kraft.

Darmstadt, 16. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1174

389

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 28. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amerikafeld bei Steinheim“ vom 6. April 1992 (StAnz. S. 931), geändert durch Verordnung vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2402), wird über den 13. April 1995 hinaus um ein Jahr bis zum 13. April 1996 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1174

390

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Brünningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, hat den Antrag gestellt, die Produktionskapazität für Succinyllobernsteinsäuredimethylester (Dimethyl-2,5-dioxocyclohexan-1,4-dicarboxylat) zu verdoppeln. Die Anlage befindet sich in Frankfurt am Main, Brünningstraße 50, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/32. Das Produktionsverfahren soll nach Genehmigung geändert werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. April 1995 bis 17. Mai 1995 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmienstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Untermainkai 27, Akteneinsichtsraum Nr. 22 im Erdgeschoß, 60329 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 18. April 1995 bis 31. Mai 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 18. April 1995 bis 31. Mai 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 29. Juni 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15 in Frankfurt am Main statt.

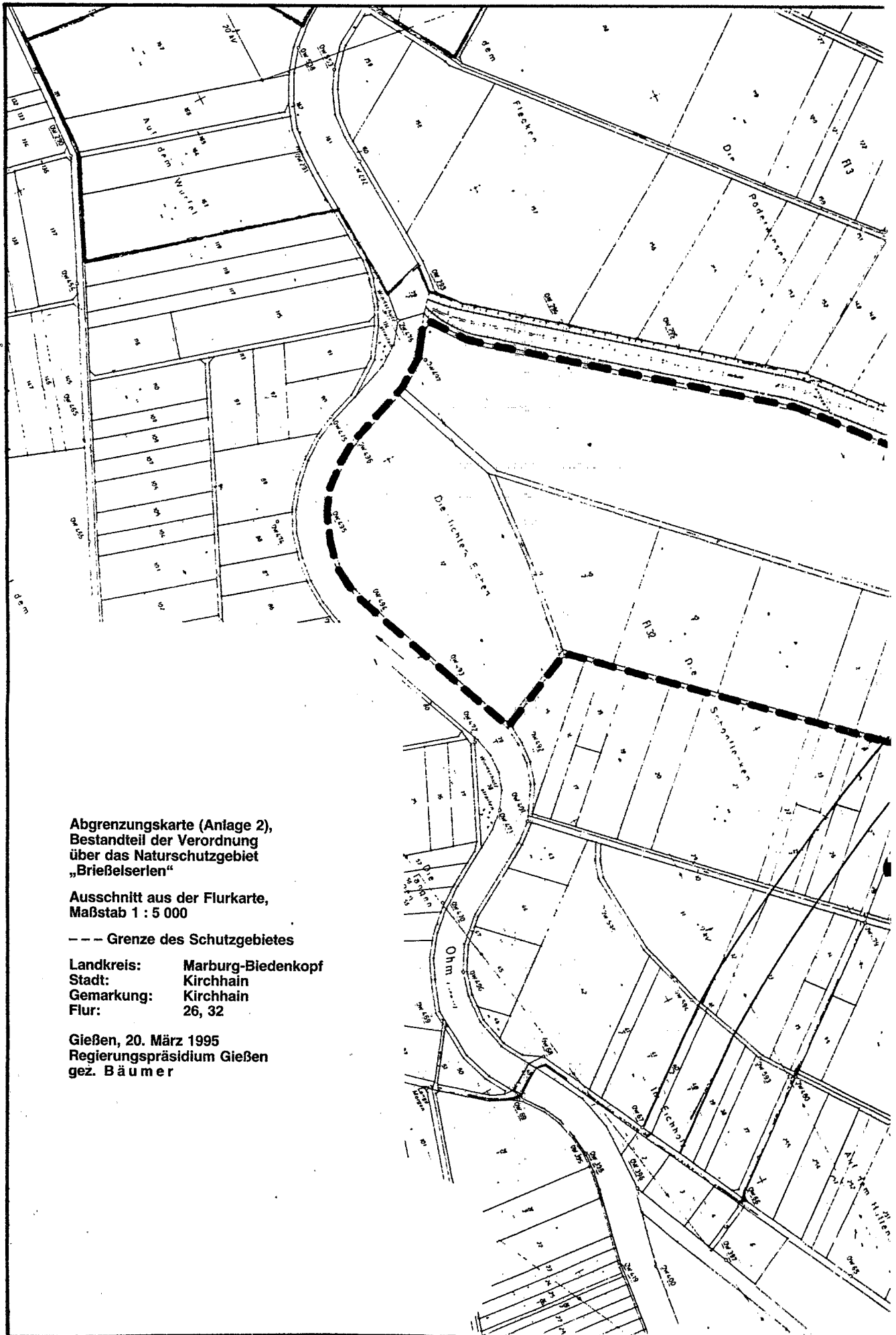
Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

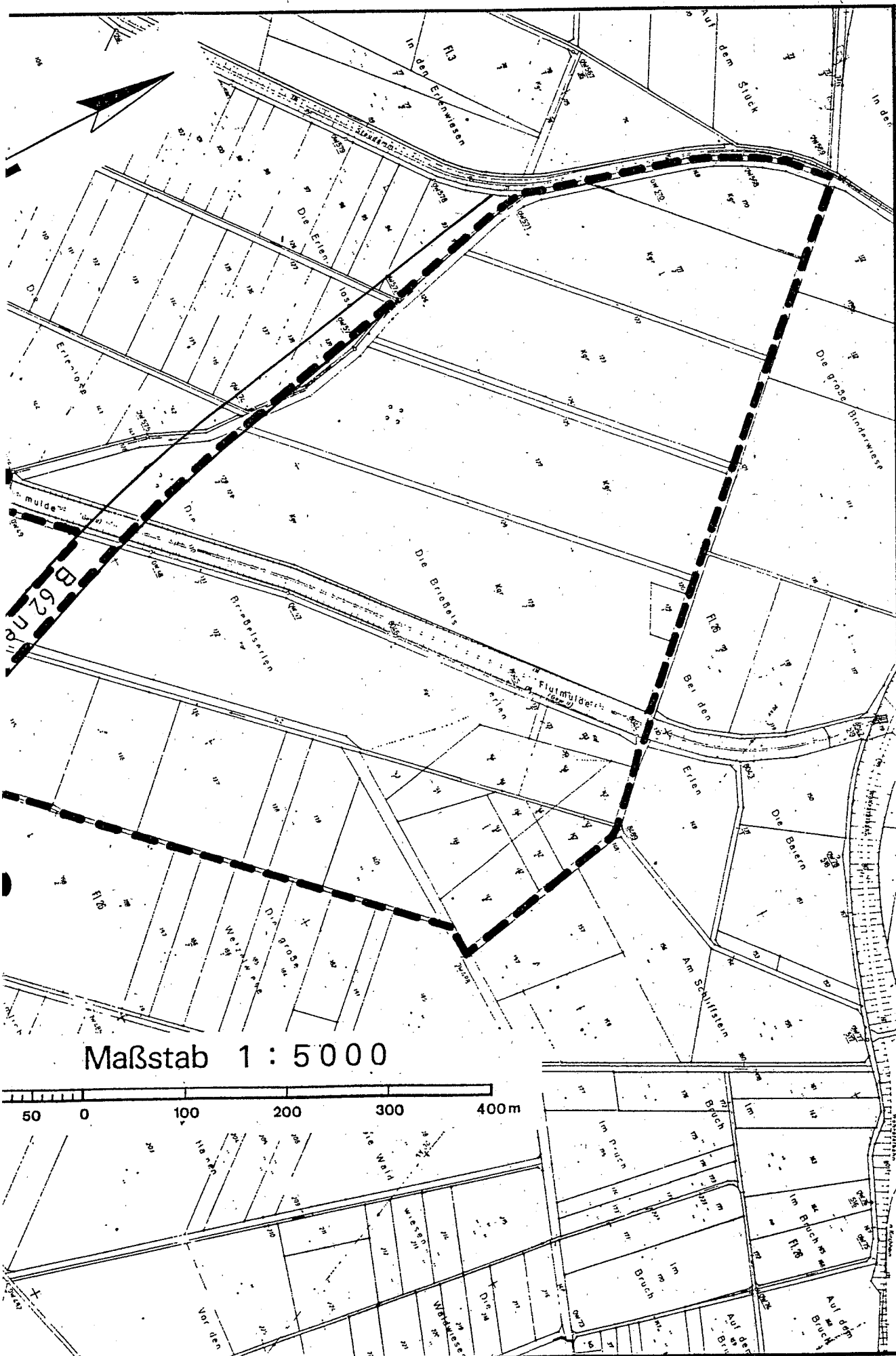
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 27. März 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — FWH 116 p

StAnz. 15/1995 S. 1174





ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

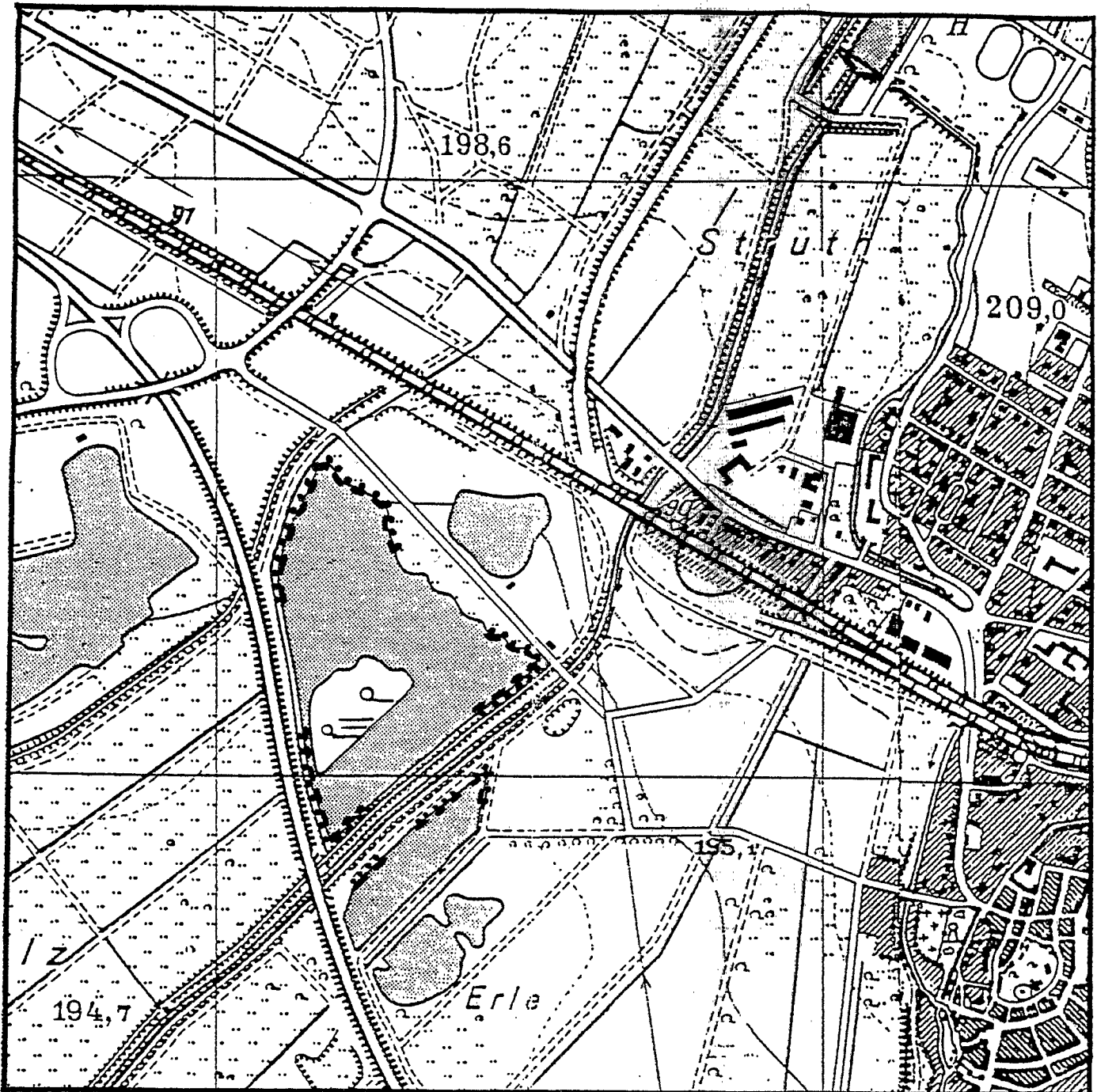
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Entwicklung und Erhaltung der durch Kiesabbau entstandenen Seen als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten und als ökologisch reichhaltigen Lebensraum für zahlreiche ans Feuchtland gebundene Pflanzen- und Tierarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern und zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers und den Grundwasserstand zu verändern, und Sümpfe und sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und über den Gemeindegebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;



--- Uferbereiche mit Angelmöglichkeit

Anlage 3, Karte zur Kennzeichnung der im § 4 Nr. 2 der Verordnung angesprochenen Uferbereiche

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen im geschlossenen Gewässer nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen;
14. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April an den in der Anlage 3 gekennzeichneten Uferbereichen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und der Flutmulde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Kiesabbau und die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der wasserrechtlichen und erforderlichen bergrechtlichen Genehmigung und des Regenerationsplanes auf den Flächen südwestlich der Bundesstraße 62;
5. die forstlichen Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung und Verjüngung der natürlichen Bestockung;
6. die Einzeljagd auf Kaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August und 15. November bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft und Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiet und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art

- einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 3. Dezember 1986 (Oberhessische Presse vom 6. Mai 1987 und Hinterländer Anzeiger vom 6. Mai 1987) wird für das Naturdenkmal 534,450 „Erleninsel“ aufgehoben.

Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Erlensee“ in Kirchhain vom 29. Mai 1991, verlängert mit Anordnung vom 28. April 1994, wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. März 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

St.Anz. 15/1995 S. 1175

392

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 22. März 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Reichloser Teich mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Vor dem Reichloser Teich“, „Reichloser Teich“, „Im Sauern“, „Der Alte Hain“, „Die Alte Hainwiesen“, „Die Kälberweide“ und „Die Weiherwiesen“ der Gemarkungen Reichlos und Gunzenau der Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 34,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

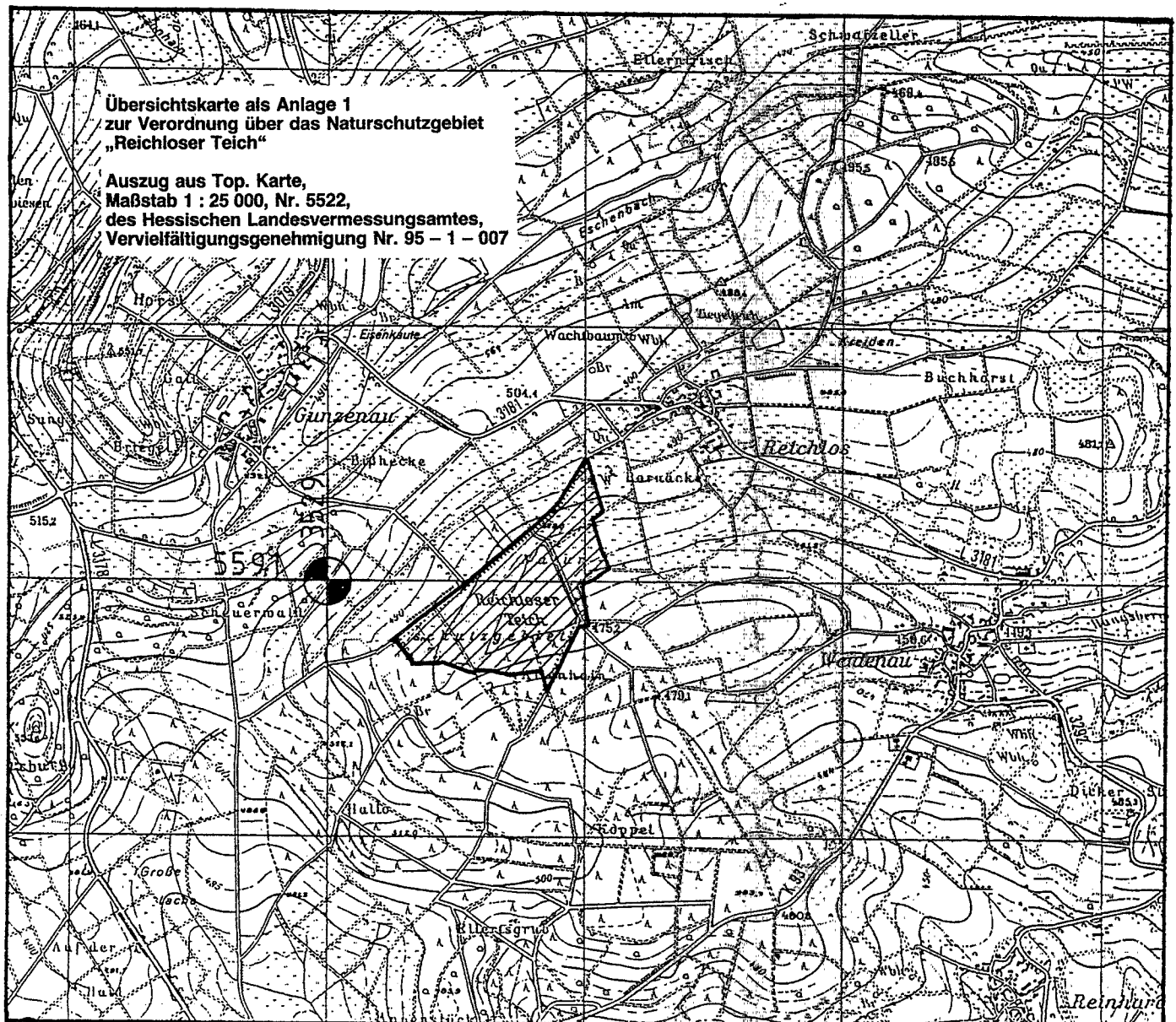
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den „Reichloser Teich“ als überregional bedeutsames Durchzugs- und Rastareal für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet bestandsgefährdeter heimischer Vogelarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus gilt es, den Feuchtbiotop als Standort seltener Pflanzenarten auf Grund der besonderen Bedeutung für Floristik und Pflanzensoziologie zu erhalten bzw. zu entwickeln.

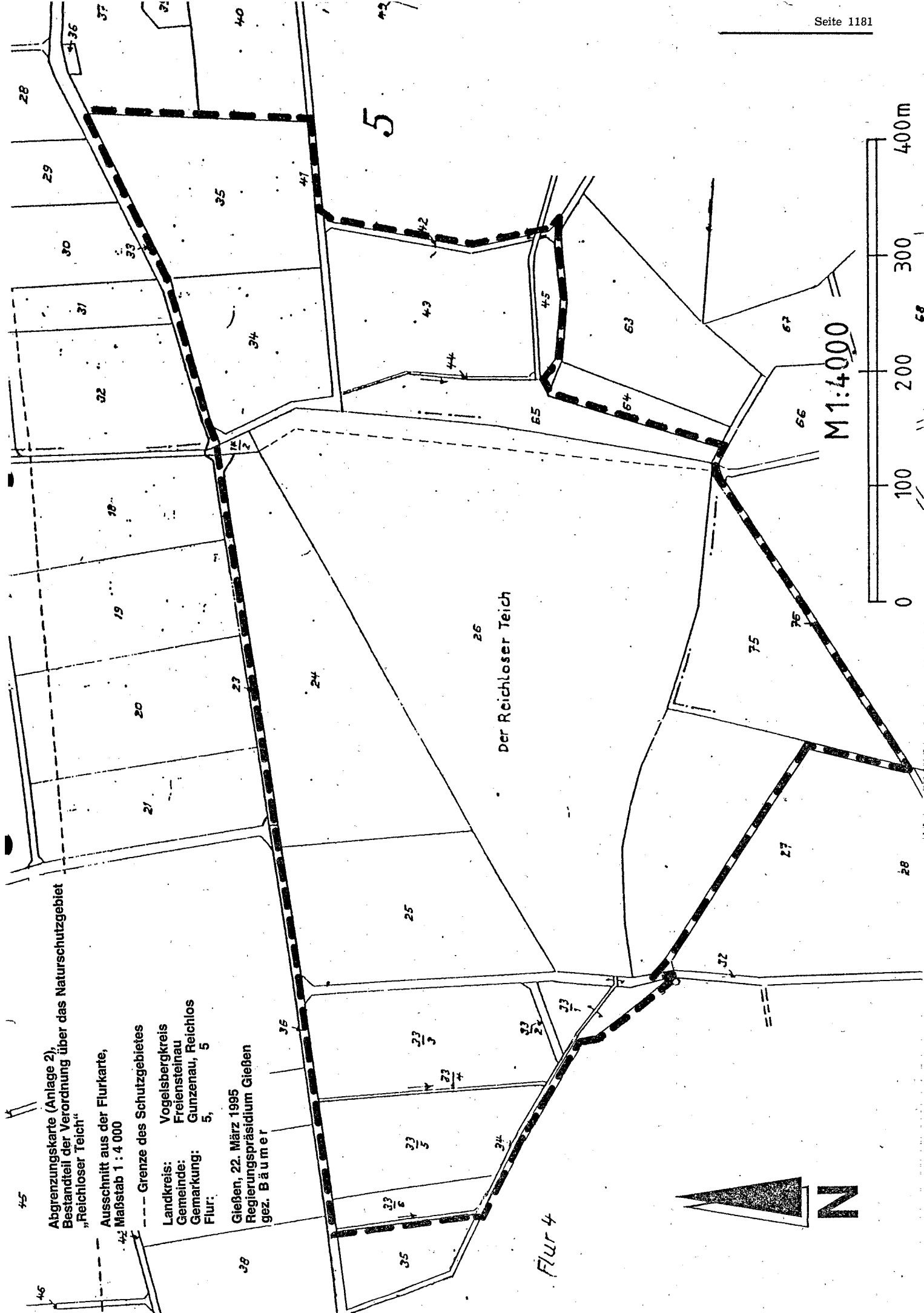
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen, den Teichboden zu kalken, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Holz einzulagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Reichloser Teich“

Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 4 000

--- Grenze des Schutzgebietes

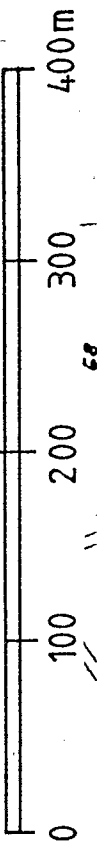
Landkreis: Vogelsbergkreis
Gemeinde: Freiensteinau
Gemarkung: Gunzenau, Reichlos
Flur: 5

Gießen, 22. März 1995
Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r

Der Reichloser Teich

Flur 4

M 1 : 4 0 0 0



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Umtriebsbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober und unter den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und Dämmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär vom 1. Juli bis 31. August und vom 16. November bis 31. Januar;
5. die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen naturnahen Laubmischwald unter Verwendung von autochthonem Vermehrungsgut, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
6. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Fischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden, biotopgerechten Fischbestandes durch kurzzeitiges Ablassen des Teiches zwischen dem 1. Oktober und 30. November und sofortiger vollständiger Wiederbespannung im drei- bis fünfjährigen Turnus, ohne Fütterung und
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen zur Stützung der Biozönose entsprechend der Entwicklung des festgestellten Fischbestandes mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sumpfe, Moore, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt, den Teichboden kalkt, Desinfektions-, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Holz einlagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich“ vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), geändert durch Verordnung zur

Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989 (StAnz. S. 1988), werden aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 22. März 1995

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1179

393

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“ vom 21. März 1995

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebiete mit Kleinstgewässern südöstlich von Wetzlar werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von fünf Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Steindorf, Nauborn und Wetzlar der Stadt Wetzlar und der Gemarkung Laufdorf der Gemeinde Schöffengrund. Es hat eine Größe von 162,9 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

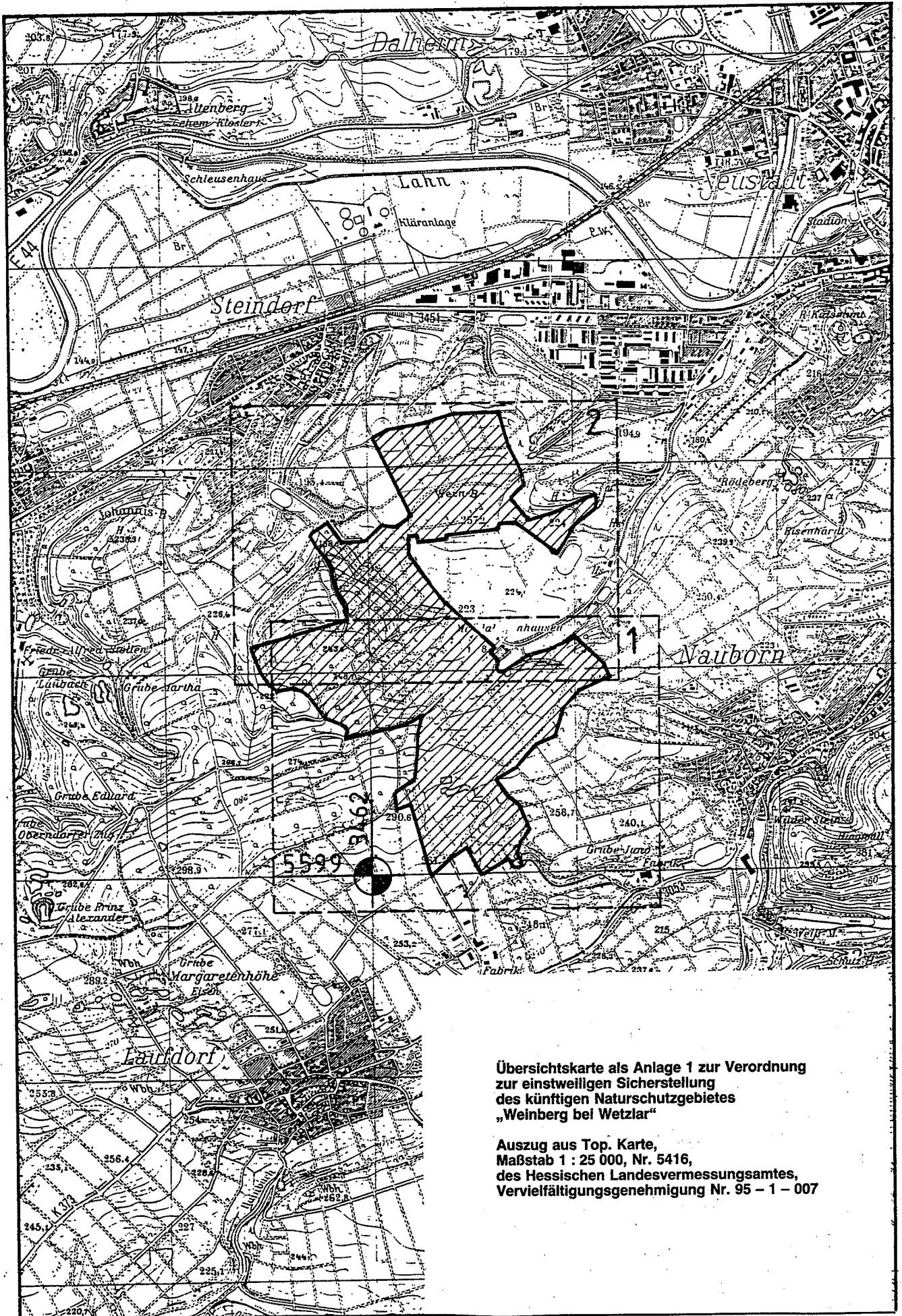
§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, den Weinberg bei Wetzlar als Biotopkomplex aus Magerrasenflächen, Gehölzgruppen, Wald und Feuchtgebieten, der einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dient, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens als Naturschutzgebiet zu schützen.

§ 3

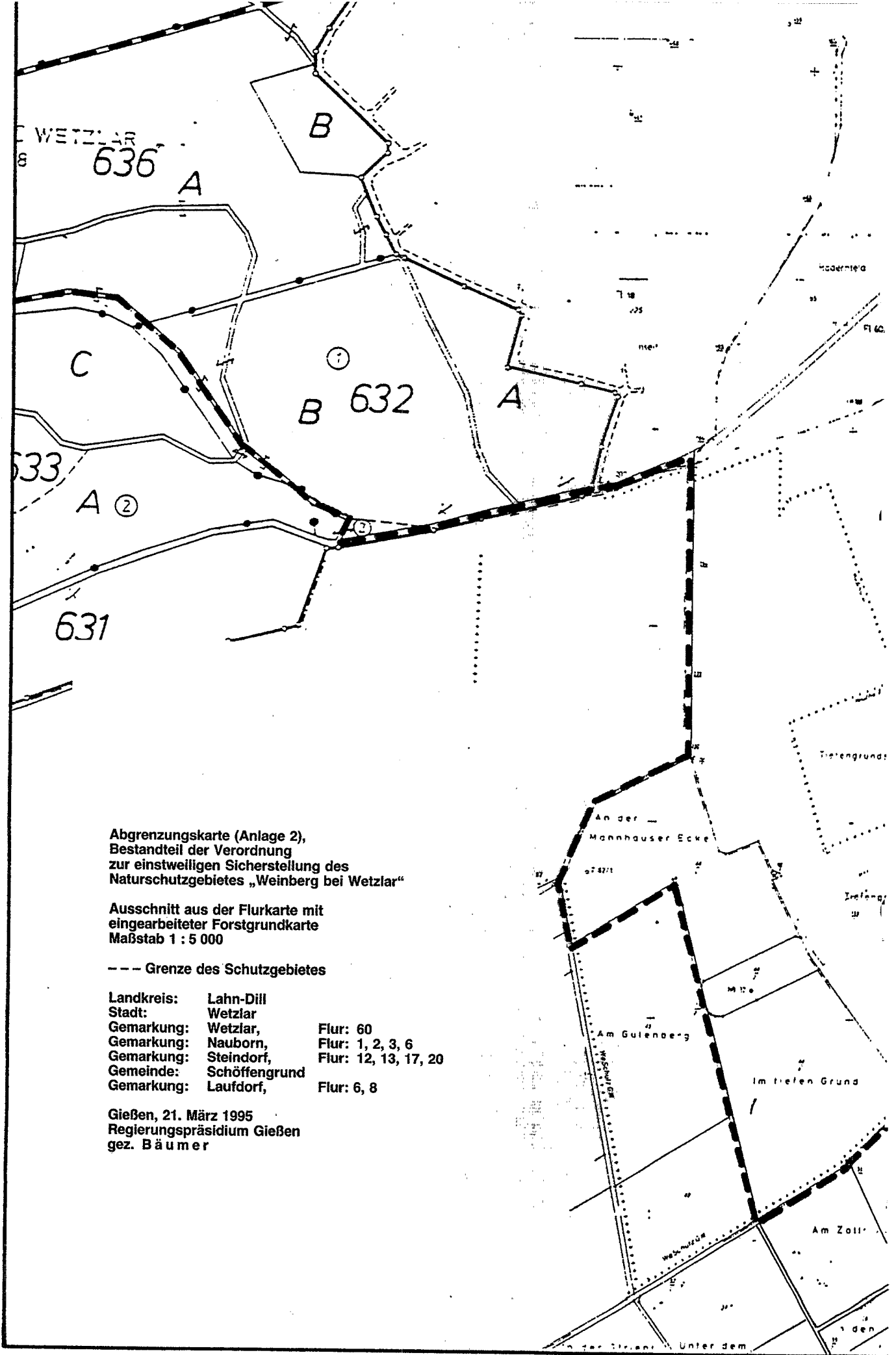
Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs, der einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5416, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 zur einstweiligen Sicherstellung des
 Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“

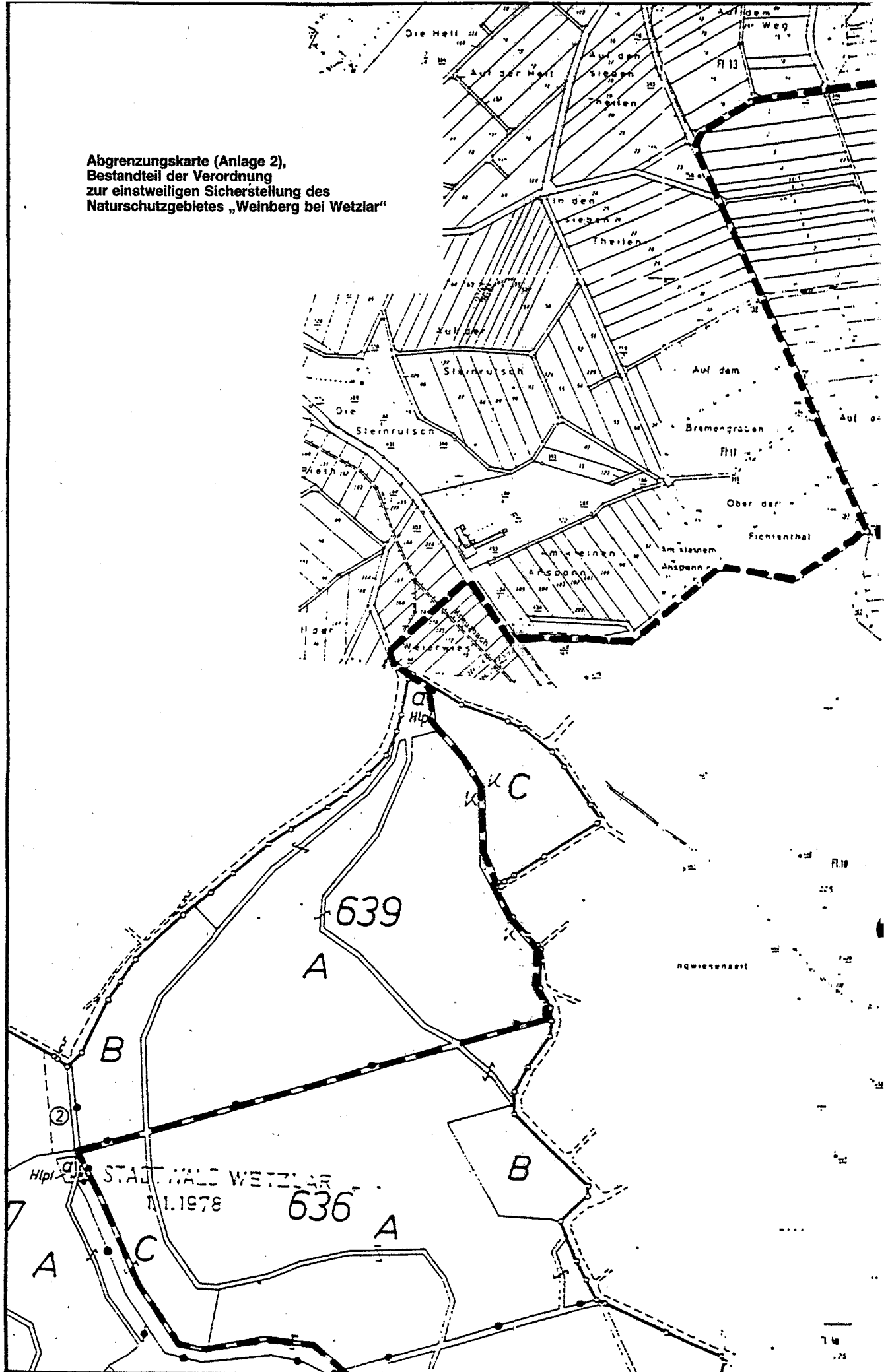
Ausschnitt aus der Flurkarte mit
 eingearbeiteter Forstgrundkarte
 Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

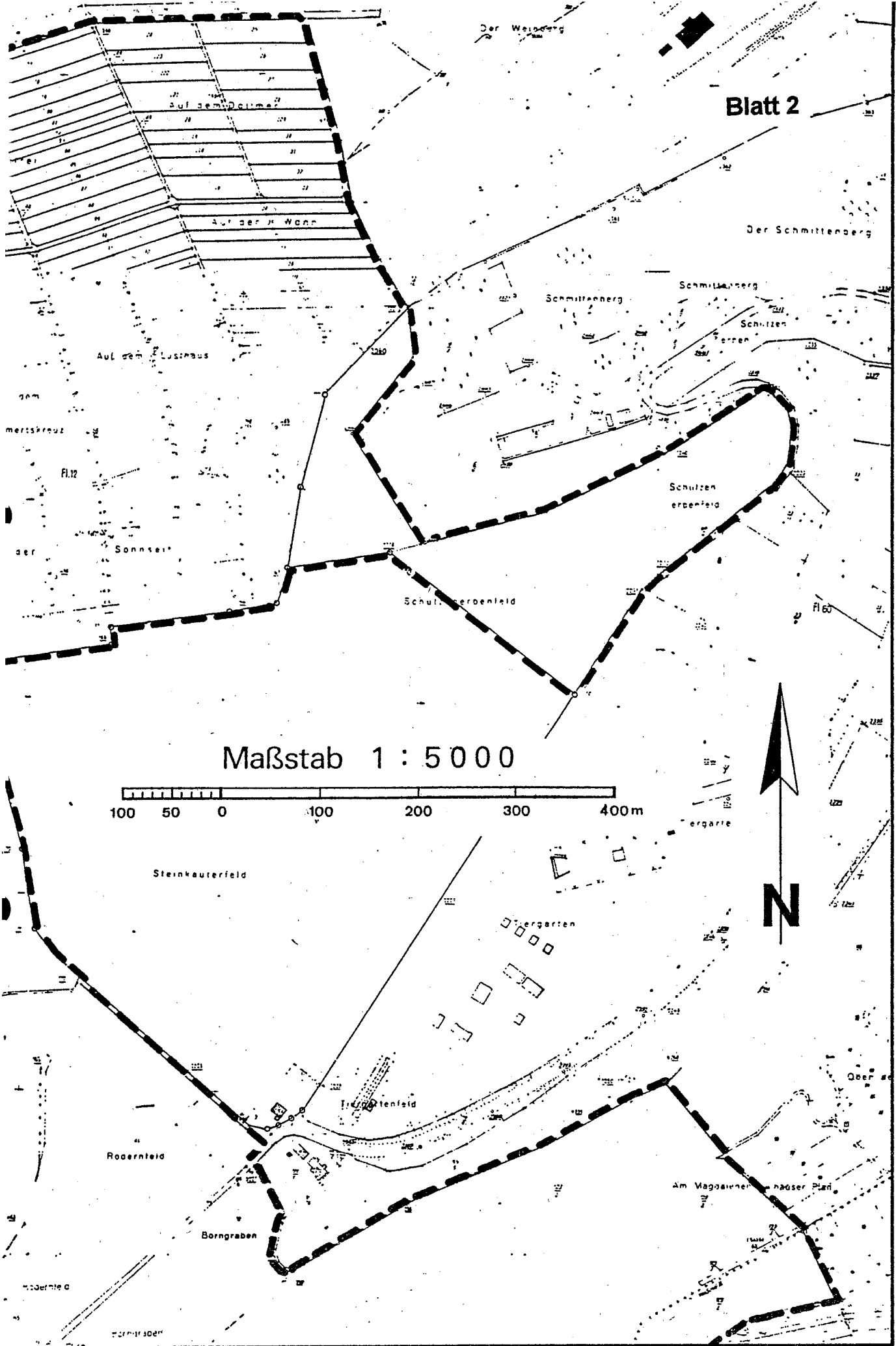
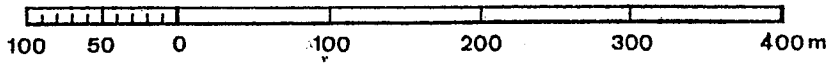
Landkreis:	Lahn-Dill	Flur: 60
Stadt:	Wetzlar	Flur: 1, 2, 3, 6
Gemarkung:	Wetzlar,	Flur: 12, 13, 17, 20
Gemarkung:	Nauborn,	
Gemarkung:	Steindorf,	
Gemeinde:	Schöffengrund	
Gemarkung:	Laufdorf,	Flur: 6, 8

Gießen, 21. März 1995
 Regierungspräsidium Gießen
 gez. B ä u m e r

Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
Naturschutzgebietes „Weinberg bei Wetzlar“



Maßstab 1 : 5 0 0 0



6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd sowie der Anlage und des Betriebes von Wildfütterungen und Kirsungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 dort lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1182

394

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Neustadt in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Jahrmärktes am 30. April 1995 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz, Marktstraße, Ritterstraße, Rathausplatz, Rabenparkplatz, Bahnhofstraße von Haus-Nr. 1 bis 18, Hindenburgstraße von Haus-Nr. 1 bis 15 sowie Bogenstraße von Haus-Nr. 1 bis 8.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. April 1995 in Kraft.

Gießen, 21. März 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 15/1995 S. 1188

395

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. März 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Naumburg aus Anlaß des 6. Kulturfestes am Sonntag, dem 27. August 1995, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. August 1995 in Kraft.

Kassel, 10. März 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 15/1995 S. 1188

396

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kießstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 21. März 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 15/1995 S. 1189

- Thema:** Mutterschutz und Erziehungsurlaub — FS 114
- Themen-schwerpunkte:**
- Einführung und Überblick**
 - Typischer Verlauf der Kindererziehungsphase
 - Mutterschutz
 - Erziehungsurlaub
 - Beurlaubung wegen Kinderbetreuung
 - Rechtsgrundlagen
 - Mutterschutzgesetz
 - Mutterschutzverordnung
 - Bundeserziehungsgeldgesetz
 - Erziehungsgeldverordnung
 - Mutterschutz bei Angestellten und Arbeiterinnen**
 - Mutterschutzfrist
 - Mutterschaftsgeld
 - Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld
 - Arbeitgeberpflichten bei Anzeige einer Schwangerschaft
 - Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub**
 - Zeitlicher Anwendungsbereich und Zielsetzung
 - Darstellung der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen
 - Bezug von Erziehungsgeld
 - Höhe und Dauer des Erziehungsgeldbezugs
 - Einkommengrenzen
 - Ermittlung des Einkommens
 - Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers
 - Gewährung von Erziehungsurlaub
 - Ankündigungsfrist für Erziehungsurlaub
 - Erziehungsurlaub und Erholungsurlaub
 - Erziehungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit
 - Erziehungsurlaub und Sonderzuwendungen
 - Im Erziehungsurlaub erneut schwanger
 - Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkung des Erziehungsurlaubs bei Arbeitern und Angestellten**
 - Beschäftigungszeit
 - Bewährungsaufstieg
 - Jubiläumszuwendung
 - Beihilfeanspruch
 - Zusatzversorgung
 - Sonderzuwendung
 - Urlaubsgeld
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - Mutterschutz bei Beamtinnen**
 - Rechtsgrundlagen
 - Parallelen und Unterschiede zum Tarifbereich

- Auswirkungen des Erziehungsurlaubs bei Beamtinnen und Beamten**
 - Beihilfeanspruch
 - Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen
 - Sonderzuwendung
 - Urlaubsgeld
 - Vermögenswirksame Leistungen
- Beurlaubung wegen Kinderbetreuung**
 - §§ 85 a, 92 a des Hessischen Beamtengesetzes
 - § 50 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages
 - Auswirkung der Beurlaubung
- Auswirkungen von Mutterschutz, Erziehungsurlaub und Beurlaubung auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten**
 - Planmäßige Anstellung („Wegfall z. A.“)
 - Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit
 - Beförderungsvoraussetzungen
- Ersatzeinstellungen wegen Erziehungsurlaub**
 - Voraussetzungen
 - Gestaltung des Arbeitsvertrages
 - Auflösung des Arbeitsvertrages
- Erziehungsgeldunschädliche Teilzeitschäftigung**
 - Voraussetzungen bei Angestellten und Arbeitern
 - Voraussetzungen für den Beamtenbereich
 - Gestaltungsmöglichkeiten
- Kurzfristige Beschäftigung während der Beurlaubung nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz**
 - Gestaltungsmöglichkeiten
 - Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Dienstbefreiung und unbezahlte Freistellung bei schwerer Erkrankung eines Kindes**
 - Rechtsgrundlagen
 - Beurteilung bei Angestellten und Arbeitern
 - Beurteilung bei Beamtinnen und Beamten

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen im Personalwesen und Personalsachbearbeiter/innen, Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte sowie interessierte Kolleginnen und Kollegen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt

Veranstaltungstermine: 24., 31. August und 14. September 1995

Dozent: Knut Schattner

Thema: Grundseminar zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Mischarbeitsplatzes — FS 134

Themen-schwerpunkte: Qualifizierte Assistenz (Aufgabenbeschreibung)

Techniken zur Arbeitsorganisation
Terminplanung
Vorbereitung von Sitzungen
Protokoll und Aktenführung
Verwaltungsaufbau in Hessen
Formen des Verwaltungshandelns
Grundzüge des Haushaltsrechts

Teilnehmerkreis: Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen, Mitarbeiter/innen mit Mischarbeitsplatz, interessierte Beschäftigte im Schreibdienst

Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 30 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt
Veranstaltungstermine:	Freitag, 5. Mai 1995, Montag, 8. Mai 1995, Dienstag, 9. Mai 1995, Mittwoch, 10. Mai 1995, Donnerstag, 11. Mai 1995
Dozentinnen/ Dozenten:	Gerhard Schwab, Erika Krapp, Wolfgang Kalberlah, Peter Brubach
Thema:	Rechtsfragen im Naturschutzbereich — FS 335
Themenschwerpunkte:	— Darstellung und Besprechung wichtiger Einzelfallentscheidungen anhand der neuesten Rechtsprechung — Die Umsetzung der Rechtsnormen in der Eingriffsverwaltung: Das materielle Recht und seine Verwirklichung (Naturschutz-, Umweltschutzgesetze vor der Kulisse des alten Polizeirechts-/Ordnungsrechts-HSOG, Verwaltungsverfahren und gerichtliches Verfahren) — Die Zwangsmittel: Die Verwaltungsvollstreckung (zwangswises Vorgehen: Befugnisse, Risiken und Folgen) Die Teilnehmer/innen werden gebeten, ihre Probleme, Arbeitsvorhaben und Vorschläge einzubringen. Die am Arbeitsplatz benötigten gesetzlichen Grundlagen sollten mitgebracht werden.
Teilnehmerkreis:	Mitarbeiter/innen von Naturschutzbehörden, die über theoretische Grundkenntnisse verfügen und an der Besprechung aktueller Probleme interessiert sind.
Zeitplan:	Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags, in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 24. Oktober und endet am 7. November 1995.
Dozentin:	Melitta Dembicki
Thema:	Rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten — FS 719
Themenschwerpunkte:	Rechte und Pflichten von Frauenbeauftragten Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten mit praktischen Übungen Umsetzung des Frauenförderplans
Teilnehmerkreis:	Vorrangig Frauenbeauftragte, aber auch Personalverantwortliche und Personalvertretungen
Dauer:	8 Unterrichtsstunden
Termin:	10. Oktober 1995, 8.15 bis 15.30 Uhr
Dozentin:	Monika Homberg

397

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das
Verwaltungsseminar Kassel,
Kurfürstenstraße 7,
34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Bitte verwenden Sie das auf S. 6 des Fortbildungsprogramms abgedruckte Anmeldeformular als Kopiervorlage (evtl. auf DIN A4 vergrößern). Das Formular kann auch als MS-WORD für WINDOWS-Datei beim Verwaltungsseminar Kassel angefordert werden.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn i. d. R. 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen entsprechend zu verständigen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für 1995 werden durch die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1674) verwiesen.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Teilnahmebescheinigung

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie/er mindestens an 75% der Seminarstunden teilgenommen hat.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; eine Ausfertigung ist für die Personalakte der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bestimmt.

Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

Beratung und Auskünfte

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Programm oder Anregungen für zukünftige Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Krug oder benutzen Sie den als Kopiervorlage auf S. 7 des Fortbildungsprogramms abgedruckten „Anregungsvordruck“.

Organisatorische Fragen klären Sie bitte mit Frau Döring, Telefon (05 61) 1 87 22.

Parkplätze

Im Gebäude des Seminars stehen keine, in unmittelbarer Nähe erfahrungsgemäß keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

Kurs Nr.	AT 01
Thema	AUSBILDUNG DER AUSBILDER UND AUSBILDERINNEN Unterricht/Unterweisung in der Aus- und Fortbildung
Inhalt	Gestaltung von Unterricht/Unterweisung
Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Ausbilder und Ausbilderinnen, Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen, die bereits an einem AdA-Lehrgang teilgenommen haben.
Referent	Günter Weiß, Abteilungsleiter für Aus- und Fortbildung bei der Stadtparkasse Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 29. Mai 1995, und Dienstag, 30. Mai 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	AT 02
Thema	UMGANG MIT DEM BÜRGER
Ziel	Ziele des Seminars sind u. a. erfolgreiches Verhalten in Konfliktsituationen unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten), Sensibilisie-

Inhalt	Die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit ihrem Verhalten verantwortlich für das Bild der Verwaltung in der Öffentlichkeit	Inhalt	Die Erarbeitung von Aufbauformen unterschiedlicher Redebeiträge soll sie befähigen, eine der Situation entsprechende Rede vorzubereiten und zu halten.
Dauer	8 Stunden	Dauer	Darüber hinaus werden verstärkt körpersprachliche Signale berücksichtigt und mit in den eigenen Vortrag einbezogen.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in publikumsintensiven Bereichen	Teilnehmerkreis	Stegreifrede, Vorbereitung einer Rede, Aufbau und Gliederung, der Stichwortzettel, verständlich formulieren, die Kurzrede, Vorbereitung einer größeren Rede, bewußtere Wahrnehmung körpersprachlicher Signale
Referent	Günther K a r l o w s k i, Dozent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen	Referentin	Patricia M e l l, Diplom-Pädagogin
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Freitag, 9. Juni 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 22. Juni 1995, und Freitag, 23. Juni 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag, 30. Juni 1995, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	264,00 DM für Mitglieder 330,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	AT 04	Kurs Nr.	AT 18
Thema	KONFLIKTREGELUNG	Thema	UNTERHALTSRECHT (speziell Kindesunterhalt)
Ziel	Das Seminar soll Konfliktursachen und Konfliktfaktoren aufzeigen und Konfliktprozesse verdeutlichen, um den Teilnehmern und Teilnehmerinnen dieses Seminars die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Konflikte zu erkennen, in den Griff zu bekommen und — wenn möglich — produktiv zu nutzen	Inhalt	Eheliche/nichteheliche Kinder Vertretung durch das Jugendamt Grundsätze der Unterhaltspflicht Einkommenermittlung des Unterhaltspflichtigen Unterhaltsberechnung nach Düsseldorfer Tabelle Unterhaltsfestsetzung Klageverfahren im Unterhaltsrecht Volljährigenunterhalt
Inhalt	Wie entstehen Konflikte? Wie und unter welchen Bedingungen wachsen Konflikte? Konfliktregelung Konstruktive Kommunikation	Dauer	16 Stunden
Dauer	8 Stunden	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen ²
Teilnehmerkreis	Bedienstete in konfliktträchtigen Aufgabebereichen, z. B. Vollziehungsbeamte und -beamtinnen, Rechnungsprüfer und -prüferinnen	Referent	Manfred D a m m e, Amtspfleger und Amtsvormund beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen
Referent	Günther K a r l o w s k i, Dozent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 7., 14., 21. und 28. Juni 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Montag, 3. Juli 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr	Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	AT 19
Kurs Nr.	AT 12	Thema	DIE UMSETZUNG DES HESSISCHEN GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZES IN DER PRAXIS DER PERSONALVERWALTUNG
Thema	RHETORIK II – Wie sag ich's überzeugend	Inhalt	Aufstellung von Frauenförderplänen Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes Bestellung der Frauenbeauftragten Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten und ihre Abgrenzung zur Personalvertretung Rechtsprechung Erfahrungsaustausch
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in die Grundlagen der Kommunikationstheorie eingeführt, um darauf basierend ihr individuelles Sprachverhalten zu analysieren Die Erarbeitung einer Argumentationsstruktur wird sie in die Lage versetzen, Standpunkte, Forderungen und Vorschläge in Diskussionen, Verhandlungen und Gesprächen überzeugend zu formulieren	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Ebenen der zwischenmenschlichen Kommunikation und Kommunikationsregeln kennenlernen, Erarbeitung einer Argumentationsstruktur (die 3 Schritte beim Denk- und Redeplan), Umsetzung anhand konkreter Beispiele unter Berücksichtigung körpersprachlicher Signale	Teilnehmerkreis	Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
Dauer	22 Stunden	Referentin	Monika H o m b e r g, Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen		
Referentin	Patricia M e l l, Diplom-Pädagogin		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 4. Mai 1995, und Freitag, 5. Mai 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr, und Freitag, 12. Mai 1995, von 8.00 bis 13.00 Uhr		
Teilnahmegebühr	264,00 DM für Mitglieder 330,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	AT 13		
Thema	RHETORIK III – Frei Reden		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, ihre Gedanken selbstsicher, konzentriert und verständlich in freier Rede mitzuteilen.		

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf		kaufmännischen Buchführung und der Bilanzierung
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz Doppelte Buchführung Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung Jahresabschluß und Bilanzanalyse
Kurs Nr.	BR 01	Dauer	12 Stunden
Thema	VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN – GRUNDKURS	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung verfügen müssen
Inhalt	Einführung in die VOB/A Der Eröffnungstermin Die Auswertung der Angebote Die Aufhebung der Ausschreibung Die Verhandlung mit Bieter Die Zuschlagserteilung Der Bauvertrag nach VOB/B Die Überwachung der Ausführung Die Abschlagszahlungen Die Abnahme/Gewährleistung Die Mengenermittlungen Die Schlußrechnung Die Rechnungsprüfung Die Schlußzahlung Die Sicherheitsleistung	Referent	N. N.
Dauer	20 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	Helmut S c h e f f e r, Techn. Prüfer beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel	Kurs Nr.	BW 03
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 11., 15., 22., 29. und 30. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Thema	BILANZ UND BILANZANALYSE GRUNDKURS
Teilnahmegebühr	240,00 DM für Mitglieder 300,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu lesen und zu beurteilen
Kurs Nr.	BR 03	Inhalt	Bedeutung und Aussage einer Bilanz; Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite
Thema	PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 28. DEZEMBER 1993	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Abstandsflächen Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Ökologisch veranlaßte Änderungen Eingriffsbefugnisse	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen
Dauer	8 Stunden	Referent	Günter R o e ß n e r, Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Montag, 26. Juni 1995, und 3. Juli 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Referent	Dr. Lothar F i s c h e r, Richter am Verwaltungsgericht	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Herbst 1995	Kurs Nr.	BW 05
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Thema	KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNGEN – KALKULATORISCHE KOSTEN
Kurs Nr.	BW 01	Inhalt	Kostenrechnende Einrichtungen; Begründung für die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten Kalkulatorische Abschreibungen: Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagennachweisen mit praktischen Beispielen; Verzinsung des Anlagekapitals: Zugrundelegende Kapitalanteile, kalkulatorischer Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen; Veranschlagung und Verwendung der kalkulatorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen; Bildung von Gebührenaussgleichsrücklagen
Thema	GRUNDLAGEN DER KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG	Dauer	12 Stunden
Ziel	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen Grundkenntnisse für Kostenrechnung und Kalkulation vermittelt werden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Fragen der Ermittlung kalkulatorischer Kosten und der Aufstellung von Kostenrechnungen auf kameralistischer Basis zu tun haben und die vorhandenen Kenntnisse erweitern möchten
Inhalt	Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung, Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung	Referent	N. N.
Dauer	12 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verfügen müssen	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Referent	N. N.	Kurs Nr.	BW 06
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Thema	CONTROLLING IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG – EINFÜHRUNG
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen des Controlling kennen
Kurs Nr.	BW 02	Inhalt	Grundlagen des Controlling Operatives und strategisches Controlling Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers
Thema	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse auf dem Gebiet der		

	Controlling-Methoden, -Instrumente und -Verfahren Dokumentation und Berichtswesen	Anwendungsprogramme und Programmierung Vernetzung und Kommunikation Auswirkungen des EDV-Einsatzes am Arbeitsplatz
Dauer	12 Stunden	20 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundlagenkenntnisse im Controlling verfügen müssen	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Referent	Wolfgang S c h w a r z, Verwaltungsdirektor der Städtischen Kliniken Kassel	Gisbert K l e i n, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 4., 11. und 18. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmergebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	240,00 DM für Mitglieder 300,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	BW 07	DV 02
Thema	VERWALTUNGSREFORM UND NEUES STEUERUNGSMODELL	PC-GRUNDWISSEN
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen neue Steuerungsmodelle für die öffentliche Verwaltung kennen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundbegriffe der Datenverarbeitung mit dem PC sowie die Komponenten eines PC-Systems, beherrschen den Umgang mit dem PC und kennen dessen Einsatzmöglichkeiten.
Inhalt	Einstieg in die Thematik Ordnung und Begrifflichkeit Defizite der gegenwärtigen Steuerungspraxis Merkmale des „New Public Managements“ Leitbilddiskussion Probleme bei der Einführung des neuen Steuerungsmodells	Hardware-Elemente eines PC-Systems Software (mit Überblick über Standardsoftware) Handhabung eines PCs Einsatzmöglichkeiten des PCs Ergonomische Aspekte des PC-Einsatzes Soziale Aspekte des PC-Einsatzes Arbeitsorganisatorische Aspekte des PC-Einsatzes Rechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz Personendatenschutz
Dauer	12 Stunden	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich bisher noch nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Referent	Thomas M ö l t e r, Sachgebietsleiter in der Abteilung Organisation und ADV bei der Stadtverwaltung Fulda	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 27. April 1995, 3. und 4. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmergebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Dieser Kurs entspricht einer Grundschulung gemäß Anlage 1 des Schreibens des Hessischen Ministers des Innern über die Qualifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik (StAnz. 1993 S. 3104)
Kurs Nr.	DS 03	DV 03
Thema	AUFGABEN UND STELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	MS-DOS – GRUNDKURS
Inhalt	Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts Das Hessische Datenschutzgesetz Überblick Einzelprobleme an Hand von Beispielfällen aus der Praxis Der Datenschutzbeauftragte Stellung und Funktion Einzelne Aufgabenbereiche	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen wesentliche Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten des Betriebssystems MS-DOS und können als Nutzer von Anwender-Software mit grundlegenden MS-DOS-Befehlen arbeiten.
Dauer	8 Stunden	Aufgaben des Betriebssystems Wesentliche MS-DOS-Befehle wie z. B. zum Formatieren von Disketten, Anzeigen des Inhaltsverzeichnisses eines Datenträgers, Kopieren und Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit Unterverzeichnissen
Teilnehmerkreis	Datenschutzbeauftragte	Datensicherung Praktische Übungen
Referent	Alfons S c h r a n z, Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten	24 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 28. Juni 1995, von 9.00 bis 16.00 Uhr	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Anwendersoftware unter MS-DOS einsetzen bzw. einsetzen wollen
Teilnehmergebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen PC-GRUNDWISSEN oder vergleichbare Kenntnisse
Kurs Nr.	DV 01	Referent Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Thema	GRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundprinzipien der automatisierten Datenverarbeitung (ADV), die für den Betrieb einer DV-Anlage notwendigen Geräte und Programme sowie die Einsatzmöglichkeiten der ADV.	Teilnehmergebühr 288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Geschichtliche Entwicklung der Informationstechnik Computerarten und -systeme Codierung von Daten Zentraleinheiten, Ein- und Ausgabegeräte, externe Speicher Betriebsarten und Betriebssysteme	

Kurs Nr.	DV 04	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 vertraut werden wollen
Thema	MS-DOS – AUFBAUKURS	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen auf der Basis des MS-DOS-Grundkurses ihre Kenntnisse.	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Parameter der CONFIG.SYS Parameter des AUTOEXEC.BAT Erstellen von Batch-Dateien Einsatz der DOS-Hilfsprogramme Speichermanagement mit DOS	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Dauer	18 Stunden	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die MS-DOS intensiver für ihre Zwecke einsetzen wollen	Kurs Nr.	DV 07
Voraussetzungen	MS-DOS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
Referent	Michael F r i e d r i c h, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Inhalt	Dateiverwaltung mit dem Datei-Manager Anpassung von Symbolleisten und Menüs Arbeiten mit AutoFormat und AutoKorrektur Textbausteine Serienbriefe Fenstertechnik Abschnittsformatierung Kopf- und Fußzeilen Seitennummerierung Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	DV 05	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	MS-WINDOWS 3.1 – GRUNDKURS	Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Benutzeroberfläche MS-WINDOWS für ihre Zwecke nutzen.	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Bedeutung von MS-WINDOWS Handhabung von MS-WINDOWS Arbeiten mit Zubehör-Programmen Arbeiten mit der Zwischenablage Arbeiten mit dem Datei-Manager u. a. Disketten formatieren Dateien umbenennen, kopieren und löschen Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Systemeinstellungen anzeigen und ändern MS-WINDOWS-Anwendungsprogramme einbinden MS-DOS-Anwenderprogramme einbinden Programmgruppen bilden Praktische Übungen	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Dauer	18 Stunden	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die MS-WINDOWS als Benutzeroberfläche einsetzen wollen	Kurs Nr.	DV 08
Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN oder vergleichbare Kenntnisse	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Inhalt	Formularerstellung und -bearbeitung Einfügen von Grafiken Importieren von Grafiken Positionierung von Grafiken mehrspaltige Dokumente DTP mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	DV 06	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 GRUNDKURS	Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 und können sie selbständig anwenden.	Referent	Uwe S c h m i d t, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Bildschirmelemente von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Handhabung von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Mauszeiger und Maustechniken Dokumente öffnen und speichern Text eingeben und editieren Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten Arbeiten mit Tabellen Sortieren und Rechnen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Druckbild und Seitenumbruch Drucken von Dokumenten Praktische Übungen	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Dauer	24 Stunden	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	DV 09
		Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
		Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.

Inhalt	Gliederungen erstellen Indizes und Inhaltsverzeichnisse Fußnoten, Anmerkungen und Korrekturmärkierungen Praktische Übungen	Kurs Nr.	DV 12
Dauer	12 Stunden	Thema	MS-EXCEL 5.0 – GRUNDKURS
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0	Inhalt	Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Erstellen einer Tabelle Eingeben von Text, Zahlen, Daten und Formeln Verwenden von Funktionen Bearbeiten einer Tabelle Gestalten einer Tabelle Organisieren und Dokumentieren einer Tabelle Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen
Referent	Uwe S c h m i d t, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Dauer	24 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS bzw. vergleichbare Kenntnisse
Kurs Nr.	DV 10	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, Makro-Anweisungen und -Funktionen, Erstellen, Bearbeiten und Verwalten von komplexen Makros, Anlegen einer Makro-Sammlung, praktische Übungen	Kurs Nr.	DV 13
Dauer	18 Stunden	Thema	MS-EXCEL 5.0 – AUFBAUKURS
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL-5.0-GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0	Inhalt	Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen Zielwertsuche Zensuren Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Erstellen, Bearbeiten und Gestalten von Diagrammen Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Daten und Dateien Anpassung von Symbolleisten und Menüs Praktische Übungen
Referent	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Dauer	24 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-GRUNDKURS bzw. vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0
Kurs Nr.	DV 11	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-für-WINDOWS-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen Formatieren mit Druckformaten Textbausteine Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung Praktische Übungen	Kurs Nr.	DV 14
Dauer	24 Stunden	Thema	MS-EXCEL 5.0 – AUFBAUKURS
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL-5.0-GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Voraussetzungen	MS-WORD-für-WINDOWS-6.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0	Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen
Referent	Uwe S c h m i d t, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder		

	Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Kreuztabelle Praktische Übungen	Inhalt	Arbeiten mit Tabellen Arbeiten mit Formularen Abfragen Erstellen von Diagrammen Praktische Übungen
Dauer	18 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Voraussetzungen	MS-ACCESS-2.0-GRUNDKURS
Referent	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent	Karl G r o ß, Assistent der Verbandsorgane des KGRZ Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 15	Kurs Nr.	DV 18
Thema	MS-EXCEL 5.0 – AUFBAUKURS	Thema	MS-POWERPOINT 4.0 – GRUNDKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 4.0 und können sie selbständig anwenden.
Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol Makro-Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen	Inhalt	Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 4.0 Elemente des MS-PowerPoint-4.0-Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 4.0 Erstellen und Verwaltung von Folien Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text Arbeiten mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts Einfügen von Grafiken Erstellen von Diagrammen Erstellen von Organigrammen Drucken Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 4.0 vertraut werden wollen
Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Referent	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 16	Kurs Nr.	DV 19
Thema	MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS GRUNDKURS	Thema	MS-POWERPOINT 4.0 – AUFBAUKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 2.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-PowerPoint 4.0 Kenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.
Inhalt	Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-ACCESS Anlegen einer Datenbank Eingabe und Ändern von Daten Suchen und Sortieren von Daten Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen	Inhalt	Erstellen von Notizblättern und Handzetteln Erstellen und Vorführen von Bildschirmpräsentationen Arbeiten in MS-PowerPoint mit anderen Anwendungen
Dauer	24 Stunden	Dauer	18 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 2.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Voraussetzungen	MS-POWERPOINT-4.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Referent	Karl G r o ß, Assistent der Verbandsorgane des KGRZ Kassel	Referent	Helmut K r u g, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 17	Kurs Nr.	DV 20
Thema	MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS AUFBAUKURS	Thema	MS-WORKS 3.0 FÜR WINDOWS GRUNDKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS 2.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des integrierten Soft-

Inhalt	warepakets MS-WORKS 3.0 für Windows und können sie selbständig einsetzen. Einführung in die einzelnen Komponenten; Einführung in die Grundkomponenten von MS-WORKS Grundelemente: Bedienung, Hilfefunktion, Lernprogramm und Assistenten; Textverarbeitung: Eingabe, Korrektur und Gestaltung von Text; Tabellenkalkulation: Grundlagen, Feldeingaben und -korrektur, Formatierung und Darstellung von Tabellen; Diagramme: Erstellen und Bearbeiten von Diagrammen; Datenbank: Grundlagen, Einrichtung, Dateneingabe und -bearbeitung, Abfragen; Datenaustausch zwischen den Programmkomponenten	Suchen in Datenbankdateien Erstellen, Drucken von Berichten und Etiketten mit dem Berichtsgenerator Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS arbeiten wollen	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit Foxpro 2.6 arbeiten wollen
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS	MS-WINDOWS-GRUNDKURS
Referent	N. N.	Michael R a n f t, Sachbearbeiter der EDV beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 21	DV 23
Thema	MS-WORKS 3.0 FÜR WINDOWS AUFBAUKURS	COREL DRAW 5.0 – GRUNDKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-WORKS-3.0-für-WINDOWS-GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL DRAW 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.
Inhalt	Textverarbeitung: Arbeiten mit Spalten, Fußnoten, Textgestaltung, Ersetzenfunktion für Sonderzeichen; Tabellenkalkulation: Tabellengestaltung, Kopf- und Fußzeilen, Arbeiten mit Funktionen; Diagramme: Diagrammgestaltung; Datenbank: Berichte erstellen, bearbeiten und verwalten; Seriendrucke, Briefumschläge und Etiketten drucken; Datenaustausch mit anderen MS-WINDOWS-Anwendungen (MS-WORD für WINDOWS, MS-EXCEL)	Elemente des COREL-DRAW-5.0-Bildschirms Handhabung von COREL DRAW 5.0 Maustechniken Handhabung des Hilfe-Systems Objekte zeichnen und gestalten Textfunktionen Dateien verwalten und drucken Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Kenntnisse benötigen	Anwenderinnen und Anwender, die COREL DRAW 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Voraussetzungen	MS-WORKS-3.0-für-WINDOWS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS	MS-WINDOWS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Referent	N. N.	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 22	DV 24
Thema	MS-FOXPRO 2.6. FÜR WINDOWS GRUNDKURS	COREL DRAW 5.0 – AUFBAUKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbanksystems MS-FOXPRO 2.6 für Windows und können sie selbständig einsetzen.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im COREL-DRAW-5.0-GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Inhalt	Grundbegriffe eines Datenbanksystems Leistungsmerkmale und Tools von FoxPro 2.6 für Windows Arbeiten mit FoxPro 2.6 für Windows Anlegen und ändern einer Datenbankdatei Eingeben und ändern von Datensätzen Sortieren und indizieren von Datenbankdateien Erstellen von Eingabemasken mit dem Maskengenerator	Objekte zeichnen, füllen und gestalten Ändern der Objektform Objekte anordnen Spezialeffekte Bitmaps bearbeiten und vektorisieren Datenaustausch mit anderen Programmen
Dauer	24 Stunden	18 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	COREL-DRAW-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit COREL DRAW 5.0	COREL-DRAW-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit COREL DRAW 5.0
Referent	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 25	DV 25
Thema	COREL CHART 5.0	COREL CHART 5.0
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL CHART 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL CHART 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.
Inhalt	Elemente des COREL-CHART-5.0-Bildschirms Diagramme erstellen, ändern und gestalten Diagramme drucken	Elemente des COREL-CHART-5.0-Bildschirms Diagramme erstellen, ändern und gestalten Diagramme drucken

Dauer	24 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die COREL CHART 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	COREL-DRAW-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	DV 29
Referent	Thorsten W e i s e, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema	HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 AUFBAUKURS
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im HARVARD-GRA-PHICS-für-WINDOWS-3.0-GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Gestalten von komplexen Grafiken Arbeiten mit Symbolen Textfunktionen Farbpaletten Aufbau von Präsentationen Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 26	Dauer	18 Stunden
Thema	GRUNDLAGEN DES DESKTOP PUBLISHING (DTP)	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Funktionsumfang des DTP DTP-Grundbegriffe Hardwarevoraussetzungen für professionelles DTP Überblick über DTP-Software Demonstration von DTP an ausgewählten Beispielen	Voraussetzungen	HARVARD-GRA-PHICS-für-WINDOWS-3.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Voraussetzungen	PC-Grundkenntnisse	Referentin	Cordula K ä h l i c h, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel
Dauer	12 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter	Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder
Referentin	Vera F a u p e l, Anwendungsberaterin beim KGRZ Kassel	Kurs Nr.	DV 30
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Thema	MS-WORD 5.0 - GRUNDKURS
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-WORD 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.
Kurs Nr.	DV 27	Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Suchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten praktische Übungen
Thema	PAGEMAKER 5.0 - GRUNDKURS	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten des DTP mit PageMaker 5.0 und können sie selbstän- dig einsetzen.	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.0 vertraut werden wollen
Inhalt	Handhabung von PageMaker 5.0 Grundeinstellungen Seite einrichten Arbeiten mit Mustervorlagen Gestaltungsmöglichkeiten Drucken Praktische Übungen	Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN und MS-DOS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer	12 Stunden	Referent	Arthur C o s t i g l i o l a, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die PageMa- ker 5.0 einsetzen wollen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Voraussetzungen	Grundkenntnisse in DTP	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Referentin	Vera F a u p e l, Anwendungsberaterin beim KGRZ Kassel	Kurs Nr.	DV 31
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Thema	MS-WORD 5.0 - AUFBAUKURS
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwei- tern und vertiefen ihre MS-WORD-5.0- Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.
Kurs Nr.	DV 28	Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung
Thema	HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 GRUNDKURS	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die wichtigsten Möglichkeiten von HAR- VARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 zur Er- stellung und Gestaltung von Grafiken.	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Elemente des HARVARD-GRA-PHICS-Bild- schirms Handhabung von HARVARD GRAPHICS Erstellen, Bearbeiten und Gestalten von ver- schiedenen Diagrammtypen Import und Export von Datenreihen Praktische Übungen		
Dauer	16 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die HAR- VARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 einset- zen wollen		
Voraussetzungen	MS-WINDOWS-GRUNDKURS oder ver- gleichbare Kenntnisse		
Referentin	Cordula K ä h l i c h, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel		

Voraussetzungen	MS-WORD-5.0-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Dauer	Analyse und Netzwerk-Einsatzplanung 8 Stunden
Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel	Teilnehmerkreis	DV-Organisations-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, DV-Beauftragte, interessierte PC-Benutzerinnen und -Benutzer
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Voraussetzungen	Allgemeine DV-Kenntnisse, PC-Grundlagen
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Jürgen S i e m o n, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
Kurs Nr.	DV 32	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Thema	MS-WORD 5.5 – GRUNDKURS	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-WORD 5.5 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden	Kurs Nr.	DV 35
Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Suchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten praktische Übungen	Thema	PC-VERNETZUNG IM NOVELL-NETZWERK
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Möglichkeiten des PC-Einsatzes im Netzwerk Unterschiede zum stand-alone-Betrieb
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.5 vertraut werden wollen	Voraussetzungen	Fortgeschrittene PC-Kenntnisse und Erfahrung
Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN und MS-DOS-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Dauer	12 Stunden
Referent	Hartmut N a u j o c k, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die PCs im Novell-Netzwerk einsetzen bzw. einsetzen wollen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Referent	Jürgen S i e m o n, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Kurs Nr.	DV 33	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	MS-WORD 5.5 – AUFBAUKURS	Kurs Nr.	DV 36
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD-5.5-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Thema	TELEKOMMUNIKATION
Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten der Datenfernübertragung.
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Modem, Verbindungswege, Übertragungsarbeiten Übertragungsmedien Übertragungsdienste der Telekom Terminal-Emulation, Mailboxnetze Telefax, Datex J (Btx)
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Voraussetzungen	PC-Grundwissen und MS-DOS-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Voraussetzungen	MS-WORD-5.5-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Dauer	6 Stunden
Referent	Hartmut N a u j o c k, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Referent	Gisbert K l e i n, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Kurs Nr.	DV 34	Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder 90,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	EINFÜHRUNG IN PC-NETZWERKE Allgemeine Grundlagen	Kurs Nr.	EU 01
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, PC-Netzwerke und Netzwerkkomponenten nach Art, Zweck und Philosophie in DV-Organisationseinheiten konzeptionell einzuordnen sowie nach möglichen Einsatzgebieten zu bewerten.	Thema	EUROPÄISCHE INTEGRATION UND VERWALTUNGSHANDELN
Inhalt	Überblick über Netzwerkkarten Abgrenzung verschiedener Netzwerk-Konzepte Netzwerk-Modelle und Standards Netzwerk-Komponenten und deren Typisierung	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschaffen sich einen Überblick über die rechtlichen, politischen und ökonomischen Aspekte des europäischen Einigungsprozesses. Sie lernen die europäischen Einrichtungen als eine Ebene des Verwaltungshandelns kennen, die für Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltung zunehmend an Bedeutung gewinnt.
		Inhalt	Europäische Integration — Entwicklung und aktueller Stand Institutionen und Entscheidungsprozesse der Europäischen Union Rechtssystem der Europäischen Union „Gewaltenteilung“ in Europa: Föderalismus oder Zentralismus Rolle der Kommunen und Regionen in Europa Bedeutung der europäischen Integration für das Verwaltungshandeln in den Kommunal- und Regionalverwaltungen

	<p>abweichende Regelungen von der allgemeinen Meldepflicht; MR-Auskünfte (Auskunftsarten), Auskunfts-/Übermittlungssperren, Fälle der Auskunftsverweigerung durch die MB, unzulässiges Erwirken von MR-Auskünften; Beurteilung des Wohnungsstatus bei nicht verheirateten Studenten; Datensatz für das Meldewesen; Melddaten-Übermittlungsverordnung; Mitwirkung des Wohnungsgebers bei An-/Abmeldungen (Ersatzmeldepflicht); ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten; Verfahren bei der Meldebehörde in Fällen der Geschlechtsumwandlung nach dem Transsexuellengesetz</p> <p>PASS- UND PERSONAL AUSWEISRECHT Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Paß- und Personalausweisgesetz anhand von Fallbeispielen; Verfahren bei der Einziehung und Entziehung von Ausweisdokumenten; Paßversagungsgründe; Ausstellung von Ausweisdokumenten an Spätaussiedler (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 GG); Identitätsfeststellungsverfahren; Gebühren für Amtshandlungen auf Grund paßrechtlicher Vorschriften</p> <p>SONSTIGE AUFGABEN DER MELDEBEHÖRDE Mitwirkung der MB bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten; das Verfahren für die amtliche Beglaubigung nach dem HVwVerfG (befugte Behörden, Beweiskraft usw.); einwohnerrelevante Bestimmungen des neuen Namensrechts; Namensführung von Statusdeutschen (Aussiedler); Möglichkeiten der Änderung von Vornamen/Familiennamen nach deutschem Recht; staatsangehörigkeitsrechtlicher Status von Spätaussiedlern und deren Angehörigen aus der ehemaligen UdSSR; wahlrechtliche Bestimmungen für die Tätigkeit der MB (z. B. Führung des Wählerverzeichnisses, Wahlrechtsausschluß wegen Betreuerbestellung usw.)</p>	<p>Teilnehmerkreis</p> <p>Referent</p> <p>Ort/Termine</p> <p>Teilnahmegebühr</p> <p>Kurs Nr.</p> <p>Thema</p> <p>Ziel</p> <p>Inhalt</p> <p>Dauer</p> <p>Teilnehmerkreis</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Referent</p> <p>Ort/Termine</p> <p>Teilnahmegebühr</p> <p>Kurs Nr.</p> <p>Thema</p> <p>Inhalt</p> <p>Dauer</p> <p>Teilnehmerkreis</p> <p>Referentin</p> <p>Ort/Termine</p> <p>Teilnahmegebühr</p> <p>Kurs Nr.</p> <p>Thema</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen</p> <p>Peter H a r t u n g, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen</p> <p>VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf</p> <p>192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>FW 02 STAATLICHES HAUSHALTSWESEN BEWIRTSCHAFTUNG VON HAUSHALTSMITTELN Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach den strikten Vorgaben und Regeln des Haushaltswesens Lösungsmöglichkeiten für flexibles Handeln der Verwaltung aufzeigen. Problemstellungen beispielhaft dargestellt in folgenden Bereichen: Haushaltssystematik Gliederung des Haushalts Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben Bedeutung für Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung Bewirtschaftungsgrundsätze Ermächtigungen Bindungen flexible Haushaltsführung Rechnungsbelege Bedeutung, Notwendigkeit Anordnung Feststellung Diese Aufgabenstellungen werden in praktischen Übungen erarbeitet. 12 Stunden</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Haushaltsabwicklung befaßt sind und vorhandene Grundkenntnisse erweitern wollen</p> <p>Grundkenntnisse im staatlichen Haushaltswesen</p> <p>Bruno S c h u b e, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen</p> <p>VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf</p> <p>144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>FW 06 GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGSRECHTS Teil I: Allgemeine Vorschriften Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit. Grundlagen der Vollstreckung Zutritts- und Durchsuchungsrecht Verhalten bei Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen Pfändungsniederschrift</p> <p>12 Stunden</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte tätig sind</p> <p>Margit F r i e d r i c h - S t e i n, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf</p> <p>144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder</p> <p>FW 07 GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGSRECHTS Teil II: Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit.</p>
Dauer	18 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern		
Voraussetzungen	Einwohnerwesen GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse		
Referent	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 2., 3. und 4. Mai 1995 oder 22., 23. und 24. August 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr (siehe Kurs-Nr. KGRZ 02)		
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	FW 01		
Thema	GRUNDZÜGE DES STAATLICHEN HAUSHALTSRECHTS		
Inhalt	Die öffentliche Finanzwirtschaft und ihre Aufgabenstellung; Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans, Haushaltsgrundsätze; Aufstellung und Ausführung des Landeshaushaltsplans; Arten der Kassenanweisungen; Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnis; Rechnungslegung, Rechnungsprüfung		
Dauer	16 Stunden		

Inhalt	Voraussetzungen der Vollstreckung Vollstreckungsberechtigte Gegen wen kann vollstreckt werden? Eidesstattliche Versicherung	Kurs Nr. Thema	FW 12 BEITRAGSRECHT DER LEITUNGSGE- BUNDENEN EINRICHTUNGEN (WASSER- UND ABWASSERBEITRÄGE), HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSKOSTEN NACH KAG, ANSCHLUSS- UND BENUT- ZUNGSZWANG — GRUNDKURS
Dauer	8 Stunden	Inhalt	Wasser- und Abwasserbeiträge Rechtsgrundlagen Beitragstatbestände Aufwandsermittlung (Beitragssatzkalkula- tion) Verteilung des Aufwands Gegenstand der Beitragspflicht Entstehen der Beitragspflicht Beitragspflichtige Vorausleistung, Kosten- spaltung, Abschnittsbildung Haus- und Grundstückskostenerstattung Begriffsbestimmung Rechtsgrundlagen Erstattungstatbestände Erstattungspflichtige Anschluß- und Benutzungszwang Rechtsgrundlagen Voraussetzungen und Folgen des Anschluß- und Benutzungszwangs Befreiungen Durchsetzung des Anschluß- und Benut- zungszwangs
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungs- beamte tätig sind	Dauer	12 Stunden
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vor- pommern	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit den entsprechenden Aufgabengebieten befaßt sind und keine oder nur geringe Vor- kenntnisse besitzen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Referent	Jürgen K n a u f, Richter am Verwaltungsge- richt Kassel
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 21., 22. und 26. Juni 1995, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr
Kurs Nr.	FW 08	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGS- VOLLSTRECKUNGSRECHTS Teil III: Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit.	Kurs Nr. Thema	FW 13 ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH UND STRASSENBEITRAGSRECHT NACH DEM HESS. KOMMUNALABGABENGESETZ — GRUNDKURS
Inhalt	Vollstreckung in Sachen — Verfahren bei der Pfändung — Anschlußpfändung — Versteigerungsverfahren — Andere Verwertung Vollstreckung von Forderungen — Pfändung einer Geldforderung — Pfändung fortlaufender Bezüge und Über- weisungsverfügung Pfändungsschutz	Inhalt	Erschließungsbeitragsrecht Erschließung (Begriffsbestimmung) Erschließung und Bbauungsplan erschließungsbeitragspflichtiger Tatbe- stand Erschließungsbeitrag und Erschließungs- vorteil Erschließungsbeitragserhebungspflicht Satzung Aufwandsermittlung Verteilung Heranziehung vorzeitige Aufwandsdeckung Vorausleistung Kostenspaltung Ablösungs- und Vorauszahlungsverträge Übertragung der Erschließung Straßenbeitragsrecht Rechtsgrundlagen (Satzung) Unterschied zum Erschließungsbeitrags- recht Beitragstatbestände und Ermittlungsräume Vorteil Verteilung des Aufwands Entstehung der Beitragspflicht vorzeitige Aufwandsdeckung
Dauer	16 Stunden	Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen einge- setzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen tätig sind	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit der Erhebung von Erschließungs- und Straßen- beiträgen befaßten Ämtern ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen
Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vor- pommern	Referent	Jürgen K n a u f, Richter am Verwaltungsge- richt Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Kurs Nr.	FW 10
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder	Thema	ÖFFENTLICHES VERGABERECHT NACH VOL
Kurs Nr.	FW 10	Inhalt	Rechtliche Grundlagen Vergabearten, Ausschreibungsverfahren Preisprüfung nach VO/PR 30/35 BVB (DV-Anlagen und Geräte) Bevorzugtenrichtlinien Vertragsbedingungen für DV-Beschaffungen Fälle aus der Praxis
Thema	ÖFFENTLICHES VERGABERECHT NACH VOL	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Rechtliche Grundlagen Vergabearten, Ausschreibungsverfahren Preisprüfung nach VO/PR 30/35 BVB (DV-Anlagen und Geräte) Bevorzugtenrichtlinien Vertragsbedingungen für DV-Beschaffungen Fälle aus der Praxis	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in Haushalts- und Organisationsabteilungen, die mit Beschaffungen beauftragt sind bzw. werden
Dauer	8 Stunden	Referent	Adolf-Georg K e u c h, Leiter der Beschaf- fungsstelle der Gesamthochschule Kassel
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in Haushalts- und Organisationsabteilungen, die mit Beschaffungen beauftragt sind bzw. werden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 9. und 16. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf
Referent	Adolf-Georg K e u c h, Leiter der Beschaf- fungsstelle der Gesamthochschule Kassel	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 9. und 16. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf	Dauer	12 Stunden
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit der Erhebung von Erschließungs- und Straßen- beiträgen befaßten Ämtern ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen
Kurs Nr.	FW 10	Referent	Jürgen K n a u f, Richter am Verwaltungsge- richt Kassel
Thema	ÖFFENTLICHES VERGABERECHT NACH VOL		

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 17., 18. und 22. Mai 1995, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n, Sachgebietsleiter im Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach
Kurs Nr.	KGRZ 02	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 25., 26. und 27. April 1995 (siehe Kurs-Nr. EWO 01) oder 24., 25. und 26. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr
Thema	EINWOHNERWESEN - GRUNKURS - Vermittlung der rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren „EWONEU“	Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	MELDERECHT Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Das Hessische Meldegesetz (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Z. gültigen Fassung Aufgaben der Meldebehörde a) allgemein b) Annexaufgaben; Erhebung und Speicherung von Daten im Melderegister; Ordnungsmerkmale (AZMB); bereichsspezifischer Datenschutz des HMG; Schutzrechte des Meldepflichtigen; Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht; allgemeine Meldepflicht/Mitwirkung des Wohnungsgebers; Ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten; Wohnungsbegriff, Definition HAUPT-/NEBENWOHNUNG; Fortschreibung des Melderegisters; Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden (Rückmeldeverfahren); Meldedaten-Übermittlungsverordnung; Auskünfte aus dem Melderegister a) allgemeine MR-Auskunft b) MR-Auskunft in besonderen Fällen; Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren; Verwaltungsgebühren für Auskünfte aus dem MR für Bescheinigungen und Beglaubigungen PERSONALAUSWEISRECHT Ausweispflicht; sachlich und örtlich zuständige Personalausweisbehörde; Verfahren bei der Ausstellung von Personalausweisen (Antragstellung, Identitätsfeststellung); Namensschreibweise von Aussiedlern (Statusdeutsche); Weiterleitung der Anträge an BDR; Aushändigung der PA; Pflichten des Ausweisinhabers; Ungültigkeit von PA; Verlustanzeige; Ausstellung von Ausweisdokumenten an Aussiedler PASSRECHT Zuständige Paßbehörde; Paßpflichtige Tatbestände; Verfahren bei der Ausstellung von Reisepässen (Anleitung für das korrekte Ausfüllen der Anträge der BDR); vorläufiger Reisepaß; Gültigkeitsdauer; Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister; Ordnungswidrigkeiten; Bußgeldbehörde; Kosten für Amtshandlungen nach dem Paßgesetz FUNDRECHT Die einschlägigen Bestimmungen des BGB; Definition der Begriffe „FUNDSACHE“ und „FINDER“; Pflichten und Rechte des Finders; Die Behandlung von Fundsachen durch die Gemeindebehörde; Versteigerung von Fundsachen; Finderlohn; Verwaltungsgebühren für die Aufbewahrung 18 Stunden	Kurs Nr.	KGRZ 03
		Thema	EINWOHNERWESEN - AUFBAUKURS MELDERECHT
		Inhalt	DAS MELDERECHTSRAHMENGESETZ (MRRG) IM RECHTSSYSTEM DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DAS HESSISCHE MELDEGESETZ (HMG) vom 14. Juni 1982 in der z. Z. gültigen Fassung Besprechung ausgewählter Vorschriften unter Berücksichtigung des bereichsspezifischen Datenschutzes des HMG anhand von Fallbeispielen; u. a.: Befugnisse der Meldebehörde; abweichende Regelungen von der allgemeinen Meldepflicht; MR-Auskünfte (Auskunftsarten), Auskunfts-/Übermittlungssperren, Fälle der Auskunftsverweigerung durch die MB, unzulässiges Erwirken von MR-Auskünften; Beurteilung des Wohnungsstatus bei nicht verheirateten Studenten; Datensatz für das Meldewesen; Meldedaten-Übermittlungsverordnung; Mitwirkung des Wohnungsgebers bei An-/Abmeldungen (Ersatzmeldepflicht); ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten; Verfahren bei der Meldebehörde in Fällen der Geschlechtsumwandlung nach dem Transsexuellengesetz PASS- UND PERSONALAUSWEISRECHT Erläuterung der Ausführungsbestimmungen zum Paß- und Personalausweisgesetz anhand von Fallbeispielen; Verfahren bei der Einziehung und Entziehung von Ausweisdokumenten; Paßversagungsgründe; Ausstellung von Ausweisdokumenten an Spätaussiedler (Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit i. S. des Art. 116 GG); Identitätsfeststellungsverfahren; Gebühren für Amtshandlungen auf Grund paßrechtlicher Vorschriften SONSTIGE AUFGABEN DER MELDEBEHÖRDE Mitwirkung der MB bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten; das Verfahren für die amtliche Beglaubigung nach dem HVwVerfG (befugte Behörden, Beweiskraft usw.); einwohnerrelevante Bestimmungen des neuen Namensrechts; Namensführung von Statusdeutschen (Aussiedler); Möglichkeiten der Änderung von Vornamen/Familiennamen nach deutschem Recht; staatsangehörigkeitsrechtlicher Status von Spätaussiedlern und deren Angehörigen aus der ehemaligen UdSSR; wahlrechtliche Bestimmungen für die Tätigkeit der MB (z. B. Führung des Wählerverzeichnisses, Wahlrechtsausschluß wegen Betreuerbestellung usw.) 18 Stunden
Dauer	18 Stunden	Dauer	18 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern

Voraussetzungen	Einwohnerwesen-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse	Laufbahnen Beendigung des Beamtenverhältnisses
Referent	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n, Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	BDA Ortszuschlag Zulagen Besoldungsordnungen A und B 8 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, 2., 3. und 4. Mai 1995 (siehe Kurs-Nr. EWO 02) oder 22., 23. und 24. August 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr	Dauer Teilnehmerkreis Referent Ort/Termine Teilnahmegebühr
Teilnahmegebühr	216,00 DM für Mitglieder 270,00 DM für Nichtmitglieder	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern Holger H e n n i n g, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel - Abteilung V - VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf 96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	KGRZ 04	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE IM BAT	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Arbeitszeit Überstunden Beschäftigungszeit Dienstzeit Eingruppierung Vergütungsbestandteile Grundvergütung Ortszuschlag Zeitzuschlag/Überstundenvergütung Krankenbezüge Erholungsurlaub Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ausschlußfristen	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis
Referent	Wilhelm B u n s e, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	KGRZ 05	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE DES BMT-G	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Beschäftigungszeit Dienstzeit Ausschlußfrist Arbeitszeit Bereitschaftsdienst Überstunden Lohngrundlagen Lohnbemessung Zeitzuschläge Erschwerniszuschläge Sozialzuschläge Krankenbezüge Weihnachtszuwendungen Erholungsurlaub Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ausschlußfrist	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis
Referent	N. N.	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	KGRZ 06	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE DES BEAMTEN-RECHTS	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Begründung des Beamtenverhältnisses Ernennung	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis
Kurs Nr.	KGRZ 07	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE DES SOZIALVERSICHERUNGSRECHTS	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Versicherungsrecht Krankenkassenzuständigkeit Meldewesen Beiträge Aufzeichnungs- und Nachweispflichten	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis
Referent	Wilhelm B u n s e, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	KGRZ 08	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE DER ZUSATZVERSORGUNG	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Satzung der ZVK Mitgliedsverhältnis Pflichtversicherung	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis
Referent	Wilhelm B u n s e, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	KGRZ 09	Kurs Nr.
Thema	GRUNDKENNTNISSE DES KINDERGELDRECHTS UND DES BUNDESKINDERGELDGESETZES	Thema
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel
Inhalt	Anspruchsberechtigte Kinder Zusammentreffen mehrerer Ansprüche Andere Leistungen für Kinder Beginn und Ende des Anspruchs Höhe des Kindergelds Jahreseinkommen Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen Antrag Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	Inhalt
Dauer	8 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis

Referent	Manfred H a r t n e r, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Referentin	Helga B e t t e n h a u s e n, Lehrerin für Bürowirtschaft bei der Landesfinanzschule Hessen in Rotenburg
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 14., 21. und 28. Juni 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	KGRZ 10	Kurs Nr.	OG 04
Thema	GRÜNDKENNTNISSE DER VERANLAGUNGSKONTENFÜHRUNG	Thema	OPTIMIERUNG DER SEKRETARIATSARBEIT
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen.
Inhalt	Rechtliche Grundlagen für Steuern, Gebühren und Abgaben Satzungsrecht Veranlagung von Grundbesitzabgaben Gewerbesteuer (mit Vollverzinsung) Hundesteuer (mit Ermäßigung) übrige wiederkehrende Einnahmen Bescheidzustellung, Wahrung von Fristen Widerspruchsverfahren Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Amtshilfe) Datenaustausch Grund- und Gewerbesteuer mit dem Finanzamt Anpassung von Fälligkeiten (Quartale) Gebührenänderungen im lfd. Veranlagungsjahr Jahressollstellungen unter Berücksichtigung von Hebesatz- und Gebührenänderungen	Inhalt	BRIEFGESTALTUNG Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 (wird z. Z. neu überarbeitet) TEXTFORMULIERUNG Sprache als Mittel der Kommunikation Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen PROTOKOLL Protokollarten und Kriterien ihrer sinnge- mäßigen Anwendung Richtige Er- und Zusammenfassung und gute Gliederung Das Protokoll unterschriftsreich erstellen und auswerten SEKRETARIATSKUNDE Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten von Text- und Datensystemen Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost Terminplanung und -überwachung Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vorbereiten, betreuen und auswerten Sekretariatsarbeiten vor, während und nach Dienstreisen Schriftgut verwalten Nachrichtenmittel und Kommunikationsverfahren zweckmäßig einsetzen Informationen erfassen, be- und verarbeiten (Möglichkeiten der programmierten Textverarbeitung) Funktionsgerechte Büroeinrichtungen, Büroorganisationsmittel
Dauer	12 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Teilnehmerkreis	Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen
Referent	Klaus B r u c h h ä u s e r, Abteilungsleiter Grundbesitzabgaben beim Kassen- und Steueramt der Stadt Kassel	Referentin	Helga B e t t e n h a u s e n, Lehrerin für Bürowirtschaft bei der Landesfinanzschule Hessen in Rotenburg
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	OG 02	Kurs Nr.	ÖS 01
Thema	ORGANISATION IN DER STAATLICHEN VERWALTUNG	Thema	BEWEISSICHERUNG IM ORDNUNGSWIDRIGKEITEN-VERFAHREN INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DIE VERWERTBARKEIT VOR GERICHT
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation kennen.	Ziel	Es soll anhand von Beispielen erarbeitet werden, wie durch rechtzeitige und umfassende Ermittlungen Beweise zu erheben und zu sichern sind, um insbesondere auch in einem späteren Verfahren vor Gericht verwertet werden zu können. Neben allgemeinen Ordnungswidrigkeiten sollen verstärkt auch Umwelt-, Bau- und Verkehrsordnungswidrigkeiten Berücksichtigung finden.
Inhalt	Aufbau der Verwaltung, Kommunikation und Information, Ablauforganisation, Geschäftsverfahren, Vordrucke, Informations- und Kommunikationstechnologie, Arbeitstechniken	Dauer	8 Stunden
Dauer	16 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung, die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befaßt sind
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Gebieten erwerben bzw. auffrischen wollen	Referent	Jürgen W ü r z b e r g, Dezernent für Strafsachen der mittleren und kleineren Kriminalität
Referent	Bruno S c h u b e, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	OG 03		
Thema	SCHRIFTVERKEHR		
Inhalt	Kaufmännischer Schriftverkehr Schriftverkehr mit Behörden Erstellen von Musterbriefen Textformulierung und Textgestaltung nach Situationsaufgaben Normbriefgestaltung nach DIN 5008		
Dauer	12 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung		

	sowie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel				Detaillierte Besprechung der Versandstücke, allgemeine und besondere Verpackungsvorschriften für Stoffe und Gegenstände
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 4. und 11. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr				Zusammenpackung
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder				Aufschriften und Gefahrezettel auf Versandstücken
Kurs Nr.	ÖS 04				Vermerke im Beförderungspapier
Thema	GEFAHRENABWEHR — VERSCHIEDENE GEFAHRENABWEHRVERORDNUNGEN	Dauer			Leere Verpackungen
Inhalt	Zuständigkeitsregelungen Zusammenarbeit Polizei/Ordnungsbehörde Ergänzung bzw. Anwendung Bundesimmissionsschutzgesetz (RasenmäherVO) § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (Unzulässiger Lärm) und § 906 BGB (Einwirkungen vom Nachbargrundstück) Lärm durch öffentliche Einrichtungen (Kinderspielflächen, Glascontainer, Sportplätze, Veranstaltungen) Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde und andere Verordnungen	Teilnehmerkreis			16 Stunden
Dauer	8 Stunden	Hinweis			Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind
Teilnehmerkreis	Ordnungsbehördenleiterinnen und -leiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Ordnungsämter, Polizeibeamtinnen und -beamte	Referenten			Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Referent	Hilbert v o n L ö h n e y s e n, Magistratsdirektor beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Kassel	Ort/Termine			N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 14. und 21. Juni 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr			VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.			ÖS 07
Kurs Nr.	ÖS 05	Thema			DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT (Beförderungsvorschriften)
Thema	DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT (Grundkenntnisse)	Ziel			Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Beförderungsvorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.	Inhalt			Kurze Besprechung der Anlagen A der GGVS Detaillierte Besprechung der Anlage B der GGVS:
Inhalt	Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) Erläuterung der internationalen Zusammenhänge Zielsetzung der Vorschriften Handhabung der Vorschriften, insbesondere des Randnummernsystems Gefahreneigenschaften der Stoffe Verantwortlichkeiten (Absender, Beförderer, Fahrzeugführer etc.) Richtlinien (z. B. RS 002)	Dauer			Beförderungsarten — Sendungen in loser Schüttung, in Containern und in Tanks (Tankcontainern)
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis			Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind	Hinweis			Zusammenladeverbote
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.	Referenten			Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung
Referenten	N. N.	Ort/Termine			Allgemeine Betriebsvorschriften
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Teilnahmegebühr			Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.			Besondere Vorschriften für die Tankfahrzeuge und die Tankcontainer
Kurs Nr.	ÖS 06	Thema			28 Stunden
Thema	DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT (Klassifizierung, Verpackung)	Ziel			Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den speziellen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften über die Klassifizierung und Verpackung handhaben können.	Inhalt			Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Inhalt	Gefahreneigenschaften der Stoffe und Gegenstände sowie Abfälle	Dauer			N. N.
					VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
					336,00 DM für Mitglieder 420,00 DM für Nichtmitglieder
					ÖS 08
					DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT (Überwachung)
					Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße anwenden können.
					Kurze Rückblick auf die Rahmenverordnung der GGVS sowie der Anlage A und B, RS 002
					Pflichten und Verantwortlichkeiten
					Überwachung der Beförderungen
					Ordnungswidrigkeiten/Straftatbestände
					Beprehung von Problemfällen
					Verwaltungsmaßnahmen:
					Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
					Zuständigkeitsverordnung
					Gefahrgutkostenverordnung
					Gefahrgutbeauftragtenverordnung
					Ausblick auf die anstehenden Rechtsänderungen
					24 Stunden

Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind	Kurs Nr.	ÖS 11
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen. Kenntnisse des Gefahrgutrechts sind unbedingt erforderlich. Der Besuch der vorstehenden Kurse ÖS 06—ÖS 08 ist erforderlich!	Thema	GEFAHRGUTRECHT UND ABFALLRECHT
Referenten	N. N.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts und des Abfallrechtes kennenlernen.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Inhalt	Gefahrgutrecht/Abfallrecht Überschneidungen dieser Rechtsbereiche Ausgewählte Fälle Begriffsbestimmung/Geltungsbereich Abfälle, Lösungen, Gemische TA Abfall u. a. Sonderfälle Abfallschlüsselkatalog, Transferliste zum Gefahrgutrecht Beförderung von Abfällen
Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	ÖS 09	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Thema	DAS GEFAHRGUTRECHT/DER TANK-TRANSPORT	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Tanktechnik vertraut gemacht werden.	Referent	N. N.
Inhalt	Besprechung der Vorschriften für den Tanktransport (auch Tankcontainer) Tankarten, Tankaufbau, Ausrüstungen Begleitpapiere Kennzeichnung (Warn tafeln, Gefahrzettel) Verantwortlichkeiten Überfüllung, Überladung Sichtkontrollen, Tankcheck Planung einer Tankfahrzeugkontrolle Praktische Durchführung einer Tankfahrzeugkontrolle	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Dauer	22 Stunden	Teilnahmegebühr	288,00 DM für Mitglieder 360,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind	Kurs Nr.	ÖS 12
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.	Thema	NEUE VORSCHRIFTEN FÜR GEFAHRGUTTRANSPORTE AUF DER STRASSE (GGVS 1995)
Referent	N. N.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den neuen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Inhalt	Neuerungen der Rahmenverordnung Neuerungen der Anlagen A und B Neufassung der Gefahrklasse 3, 6.1, 6.2, 8 u. 9 Auswirkungen für Beförderungspapiere und die Grenzmengenbestimmungen sowie die Kennzeichnung der Fahrzeuge Neufassung der technischen Vorschriften 2. ÄVO zu Gefahrgutausnahmereverordnung Auswirkungen auf die Überwachung Überwachung im Rahmen der EU
Teilnahmegebühr	264,00 DM für Mitglieder 330,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	14 Stunden
Kurs Nr.	ÖS 10	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Thema	GEFAHRGUTRECHT/ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht handhaben können.	Referent	N. N.
Inhalt	Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutgesetz sowie der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung Grundlagen der Ahndung Opportunitätsprinzip Zuständigkeiten Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen Ordnungswidrigkeitsverfahren Fallbesprechung Verjährung	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Dauer	14 Stunden	Teilnahmegebühr	168,00 DM für Mitglieder 210,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung oder der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren betraut sind. Gefahrgutrechtliche Grundkenntnisse sind unbedingt erforderlich!	Kurs Nr.	ÖS 13
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.	Thema	AUSNAHMEREGLUNGEN VON DEN VORSCHRIFTEN DES GEFAHRGUTTRANSPORTRECHTS
Referent	N. N.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Ausnahmen der Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Inhalt	Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) ADR-Vereinbarungen Freigestellte Mengen (Rn. 10 011) a-Randnummern
Teilnahmegebühr	168,00 DM für Mitglieder 210,00 DM für Nichtmitglieder	Dauer	16 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrgutrecht betraut sind
		Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.
		Referent	N. N.
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf

Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder				
Kurs Nr.	ÖS 14				
Thema	DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (ÜBERWACHUNG)				
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vorschriften überwachen können.	Dauer	22 Stunden		Hinweis: Die aktive Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den BAT (Textausgabe) und die Vergütungsordnung mitzubringen.
Inhalt	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung — GbV) Begründung zur GbV Ausnahmen zur GbV Bekanntmachung von Hinweisen zur Auslegung der GbV Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragten Personen (bP) — Rahmenlehrplan Überwachungsmaßnahmen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung, Personalräte und -rätinnen	Referent	Armin G o s s e l, Sachbearbeiter für Eingruppierungsangelegenheiten beim Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Dauer	14 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 7. Juni 1995, und Donnerstag, 8. Juni 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag, 9. Juni 1995, von 8.00 bis 13.00 Uhr	Teilnahmegebühr	264,00 DM für Mitglieder 330,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (ausschließlich)	Kurs Nr.	PW 03	Thema	HESSISCHES BEIHLIFERECHT — GRUNDKURS
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen. Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!	Inhalt	Das Beihilferecht in Hessen Berechnungsbeispiele	Dauer	8 Stunden
Referent	N. N.	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur geringe Kenntnisse im Beihilfenrecht nach den Änderungen vom 1. Oktober 1990 besitzen, und solche, die erstmals Kenntnisse im Beihilfenrecht erwerben wollen	Referent	Ralph N o l t e, Sachbearbeiter im Beihilfedezernat beim Regierungspräsidium Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Montag, 12. und 19. Juni 1995, jeweils von 13.15 und 16.30 Uhr	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	168,00 DM für Mitglieder 210,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf	Kurs Nr.	PW 10
Kurs Nr.	ÖS 15	Thema	HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ	Inhalt	Die Beteiligungsrechte Problemfälle aus der Praxis
Thema	DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GbV-Schulung)	Dauer	8 Stunden	Teilnehmerkreis	Personalleiter und -leiterinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen und Personalräte
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschrift in der Behörde nach § 1 Abs. 4 der GbV anwenden.	Referent	Ralf G e r t e n b a c h, Rechtsanwalt	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 23. und 30. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Inhalt	Gefahrgutvorschriften bezüglich des Verkehrsträgers Straße entsprechend dem offiziellen Rahmenlehrplan zur Schulung von Gefahrgutbeauftragten Auf die speziellen Gefahrgutbeförderungen der Behörden wird eingegangen.	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Dauer	48 Stunden	Kurs Nr.	PW 12	Thema	HESSISCHES REISEKOSTENRECHT — AUFBAUKURS
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Gefahrgutbeauftragte oder beauftragte Personen eingesetzt sind	Inhalt	Reisekostenrechtliche Sonderfälle	Dauer	8 Stunden
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen. Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich! Dieses Seminar ist keine anerkannte Gefahrgutbeauftragtenschulung i. S. des § 2 Abs. 2 GbV!	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vertiefte Kenntnisse im Reisekostenrecht benötigen	Voraussetzungen	HRK-GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrung im Reisekostenrecht
Referent	N. N.	Referent			
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	576,00 DM für Mitglieder 720,00 DM für Nichtmitglieder				
Kurs Nr.	PW 01				
Thema	EINGRUPPIERUNG NACH DEM BAT				
Inhalt	Arbeitsrechtliche Grundlagen Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen Praktische Anwendung Behandlung von Problemfällen aus der Praxis Erfahrungsaustausch				

Referent	N. N.	Abfindungen wegen der Auflösung eines Dienstverhältnisses
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Arbeitslohn für mehrere Jahre (z. B. Jubiläumsgeld)
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
Kurs Nr.	PW 14	Pauschalbesteuerung bei Zukunftssicherungsleistungen
Thema	ARBEITSSICHERHEIT IM ÖFFENTLICHEN DIENST	Ersatz bestimmter Aufwendungen (z. B. Fahrten, Wohnung, Arbeitsstätte) und geringfügiger Beschäftigung
Inhalt	Einführung in die Arbeitssicherheit Verantwortung in der Arbeitssicherheit Einführung in wichtige Vorschriften, u. a. Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln mit Beispielen Bildschirmarbeitsplätze Erste Hilfe Elektrische Anlagen und Betriebsmittel Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz persönliche Schutzausrüstung	Probleme der Lohnsteuerzusatztabelle
Dauer	8 Stunden	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Personalleiter und Personalleiterinnen, Personalsachbearbeiter und Personalsachbearbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Organisationsabteilungen, Personalräte und Personalrätinnen, Sicherheitsbeauftragte, Meister, Hausmeister	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Referenten	Claus B a ß f e l d, Klaus H e c k, Sicherheitsingenieure beim Regierungspräsidium Kassel	Referent Karl B r a n d t, Sachbearbeiter bei der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes Kassel-Spohrstraße
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Montag, 19. Juni, und Mittwoch, 21. Juni 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr SEMINARABTEILUNG F U L D A, nach Bedarf SEMINARABTEILUNG M A R B U R G, nach Bedarf	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 9. und 16. Mai 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr 96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	PW 15	Kurs Nr. PW 18
Thema	GRUNDZÜGE AUS ARBEITSRECHT UND BEAMTENRECHT	Thema SYSTEMATISCHE EINFÜHRUNG IN DIE ZUSATZVERSORGUNG DER ARBEITNEHMER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES – GRUNDKURS (unter Berücksichtigung der Neuregelungen zum 1. Januar 1992)
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts; Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung von Einstellungskriterien Auswahlverfahren Stellenbewertung Eingruppierung Rechtsstellung, Rechte, Pflichten; Arten des Beamtenverhältnisses; Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten; Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz	Inhalt Versicherungspflicht nach den Versicherungstarifverträgen Durchführung der Versicherung Grundzüge der Rentenberechnung
Dauer	16 Stunden	Dauer 10 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen	Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltungen
Referent	Manfred H a r t n e r, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen	Referent Uwe B a u e r, Sachbearbeiter im Tarifreferat beim Hessischen Ministerium des Innern
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 9. Mai 1995, von 13.15 bis 16.30 Uhr, und Mittwoch, 10. Mai 1995, von 8.00 bis 13.00 Uhr
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr 120,00 DM für Mitglieder 150,00 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	PW 16	Kurs Nr. PW 19
Thema	LOHNSTEUERRECHTLICHE FRAGEN DER PERSONALSACHBEARBEITER	Thema DIE ZUSATZVERSORGUNG – AUFBAUKURS (unter Berücksichtigung der Neuregelungen zum 1. Januar 1992)
Inhalt	Unterscheidung laufender Arbeitslohn/sonstiger Bezug Geldwerter Vorteil aus zinsverbilligten AG-Darlehen sowie aus Kfz- und Wohnungsüberlassungen	Inhalt Leistungsrecht der Zusatzversorgung anhand praktischer Fälle
		Dauer 10 Stunden
		Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens über Grundkenntnisse verfügen
		Referent Uwe B a u e r, Sachbearbeiter im Tarifreferat beim Hessischen Ministerium des Innern
		Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Dienstag, 27. Juni 1995, von 13.15 bis 16.30 Uhr und Mittwoch, 28. Juni 1995, von 8.00 bis 13.00 Uhr
		Teilnahmegebühr 120,00 DM für Mitglieder 150,00 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr. PW 20
		Thema URLAUBSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST
		Inhalt Gesetzliche Grundlagen Ermittlung des Urlaubsanspruchs Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall Teilurlaub, Kürzungen Sonderurlaub, Beurlaubung Dienst- und Arbeitsbefreiung

	Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Referenten vertieft.	Kurs Nr.	SW 02
Dauer	6 Stunden	Thema	PFLEGEVERSICHERUNGSGESETZ (PflegeVG)
Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter	Inhalt	Schwerpunktmäßig: Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz Richtlinien der Pflegekassen Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit Übergangsregelung für Altfälle Vollstationäre Pflege
Referent	Dieter S e i b e l, Leiter des Personal- und Organisationsamtes beim Magistrat der Stadt Maintal	Dauer	8 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 22. Juni 1995, von 9.45 bis 13.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Teilnahmegebühr	72,00 DM für Mitglieder 90,00 DM für Nichtmitglieder	Referent	N. N.
Kurs Nr.	PW 21	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Thema	KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ IM ÖFFENTLICHEN DIENST	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Die außerordentliche Kündigung Die Kündigung nach dem KSchG und BAT Geltungsbereich Kündigungsgründe Auflösungsvertrag und Abfindungsregelung Der Kündigungsschutzprozess Klagefrist und Klageantrag Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers Weiterbeschäftigungsantrag	Kurs Nr.	VR 01
Dauer	8 Stunden	Thema	RÜCKNAHME/WIDERRUF BEGÜNSTIGENDER VERWALTUNGSAKTE
Teilnehmerkreis	Personalreferenten und -referentinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalratsmitglieder	Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG
Voraussetzungen	Grundkenntnisse des Arbeitsrechts	Dauer	8 Stunden
Referent	Volker v o n B e r g e n, Präsident des Landesarbeitsgerichts Chemnitz	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Freitag, 7. Juli 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr	Referent	N. N.
Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Juni 1995
Kurs Nr.	PW 22	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Thema	STELLENBEWERTUNG FÜR ANGESTELLTE NACH DEM BAT / PROJEKTMANAGEMENT	Kurs Nr.	VR 03
Ziel	1. Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA) 2. Erstellung von Bewertungsbögen und Stellenbewertungsgutachten 3. Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms 4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission	Thema	VERWALTUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE
Inhalt	Die Entwicklung des Eingruppierungsrechts Die Tarifautonomie Das Arbeitsvertragsverhältnis Der Grundsatz der Tarifautomatik Die Vergütungsordnung Der Bewährungsaufstieg Die Tätigkeitsbewertung Das Projektmanagement Die Mitbestimmungsrechte	Inhalt	Schwerpunktmäßig: Grundsätze des Verwaltungsverfahrens Verwaltungsakt/Nebenbestimmungen Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln Widerspruchsverfahren Klage und Rechtsmittel Verwaltungsvollstreckung
Dauer	12 Stunden	Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Personalrecht PC-Grundkenntnisse	Referent	Gerd H e r z o g, Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Referent	Thomas B r i e f s, Organisator bei der Stadt Baunatal	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Mittwoch, 21., 28. Juni und 5. Juli 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	144,00 DM für Mitglieder 180,00 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	VR 05
		Thema	EINFÜHRUNG IN DAS VERWALTUNGSRECHT/VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ
		Inhalt	Grundsätzliche Regelungen bei der Anwendung von Recht Ermessensentscheidungen Verfahrensgrundsätze Bestimmtheit von Verwaltungsakten Folgen von Verfahrens- und Rechtsfehlern
		Dauer	20 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung

Referent	Heinrich Scholl, Verwaltungsstudiendirektor a. D.	Kurs Nr.	ZV 03
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf	Thema	BODENERWERB DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND
Teilnahmegebühr	240,00 DM für Mitglieder 300,00 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Privatrechtliche Aspekte Kaufvertrag, Auflassung, Vormerkung Grundbucheintragung Tauschvertrag, Auflassung, Grundbucheintragung Schenkung usw. Zwangsversteigerung Öffentlich-rechtliche Aspekte 1. Vorkaufsrecht der Gemeinden a) allgemeines Vorkaufsrecht b) besonderes Vorkaufsrecht 2. Kaufpreis a) Verminderter Kaufpreis b) Verkehrswertentschädigung 3. Umlegungsbeschluß und Umlegungsplan 4. Eintragungsbeschluß formelle und materielle Voraussetzungen, Verfahrensablauf, Rechtsmittel
Kurs Nr.	VR 07	Dauer	8 Stunden
Thema	GERICHTLICHES EILVERFAHREN (vorläufiger Rechtsschutz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit)	Teilnehmerkreis	Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Inhalt	Grundlagen und Systematik des vorläufigen Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Wiederherstellung oder Anordnung der aufzuschiebenden Wirkung (§ 5 VwGO) und einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO); Zulässigkeit der Anträge, Verfahren, Entscheidungskriterien Auswirkungen von Begründungsmängeln bei der Anordnung des Sofortvollzugs vorläufiger Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte mit Drittwirkung (§ 80 a VwGO) Rechtsmittel	Referent	N. N.
Dauer	4 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Beamtinnen und Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und Angestellte in entsprechender Stellung	Teilnahmegebühr	96,00 DM für Mitglieder 120,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Verwaltungs- und Verwaltungsprozeßrecht — Bitte VwGO mitbringen! —	Kurs Nr.	SL 01
Referent	Helmut Schwing, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Kassel a. D.	Thema	GRUNDLEHRGANG VERWALTUNG
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, Donnerstag, 8. Juni 1995, von 13.15 bis 16.30 Uhr	Ziel	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung erwerben Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung.
Teilnahmegebühr	48,00 DM für Mitglieder 60,00 DM für Nichtmitglieder	Hinweis	Der Besuch dieses GRUNDLEHRGANGS VERWALTUNG ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/R bzw. FACHANGESTELLTE/R FÜR BÜROKOMMUNIKATION.
Kurs Nr.	VR 08	Inhalt	Privatrecht Staats- und Kommunalrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Personalrecht Verwaltungsorganisation Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft Bürowirtschaft Lern- und Arbeitstechniken Zur besonderen Verfügung einschließlich Grundzüge des Berufsbildungsrechts
Thema	ERSTELLEN UND AUFBAU VON VERWALTUNGSAKTEN	Dauer	160 Stunden
Inhalt	Entscheidungsprozeß (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich); Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, inhaltliche Bestimmtheit); Nebenentscheidungen: Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidung); Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung benötigen
Dauer	16 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befaßt sind	Teilnahmegebühr	1 328,00 DM für Mitglieder 1 728,00 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse	Kassel, 24. März 1995	
Referent	Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L, nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	192,00 DM für Mitglieder 240,00 DM für Nichtmitglieder		

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsschulverband Kassel

StAnz. 15/1995 S. 1190

BUCHBESPRECHUNGEN

Die hessischen kommunalen Ausschüsse zwischen kommunalverfassungsrechtlicher Stellung und kommunaler Praxis. Von Edgar Franke. 1995, 263 S., brosch., 79,- DM. Verlag Peter Lang GmbH — Europäischer Verlag der Wissenschaften — (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bd. 1701), Frankfurt am Main. ISBN 3-631-48413-5

Die hier anzuzeigende Untersuchung wurde 1994 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation zugelassen. Sie wurde von Professor Klaus Lange betreut. Der 1960 geborene Autor ist Fachhochschullehrer.

Das Buch behandelt die hessischen kommunalen Ausschüsse sowohl aus rechtlicher als auch verwaltungswissenschaftlicher Sicht. So wird nicht nur auf die rechtlichen Voraussetzungen kommunaler Ausschussarbeit, sondern auch auf die Ausschußwirksamkeit eingegangen. Im Rahmen der Untersuchung bezieht der Autor empirisch u. a. eigene kommunalpolitische Erfahrungen, Geschäftsordnungen und Hauptsatzungen von Kommunen sowie eine Analyse von etwa 1000 Zeitungsberichten über kommunale Ausschusssitzungen ein.

Der Autor geht in seiner umfassenden Arbeit auf jedes bekannte und weniger bekannte Problem der Ausschussarbeit auf der kommunalen Ebene in Hessen ein. Beispielhaft seien genannt die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bildung von (beschließenden) Ausschüssen mittels Benennung durch die Fraktionen in der Gemeindevertretung nach § 62 Abs. 2 HGO, der durch die Kommunalverfassungsnovelle 1992 gestärkte Einfluß der Fraktionen auf die solchermaßen gebildeten Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 HGO n.F.), die Bildung von Unterausschüssen sowie die kritisch bewertete Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen (§ 62 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 HGO).

Wichtige kommunale Ausschüsse, wie z. B. Finanz-, Haupt- oder Wahlvorbereitungsausschuß, werden im einzelnen vorgestellt, aber auch neuere Formen kommunaler Ausschüsse, wie z. B. Frauen-, Umwelt-, Friedens-, „Untersuchungs-“ oder Petitionsausschuß werden im einzelnen behandelt, zumal sich hier neue gesellschaftliche Herausforderungen im kommunalen Bereich widerspiegeln. Auch eine vergleichende Betrachtung zu Kommissionen, Beiräten und sonstigen als kommunale Ausschüsse bezeichneten Kollegialgremien (z. B. Jugendhilfeausschuß, Umlegungsausschuß oder Gutachterausschuß) fehlt nicht.

Demjenigen, der sich näher befassen möchte mit § 62 HGO und der rechtspolitischen Diskussion über die kommunale Ausschussarbeit in Hessen, ist das Werk nur zu empfehlen.

Ministerialrat Ulrich Dreßler

Einheitliches Verfahren für die Wahl des Europäischen Parlaments. Unverwirklichte Vorgabe der Gemeinschaftsverträge. Von Christofer Lenz. 1995, 370 S., brosch., 88,- DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3710-9

Bisher wird das Europäische Parlament nach unterschiedlichen nationalen Verfahren gewählt. Die angezeigte Publikation, eine Freiburger rechtswissenschaftliche Dissertation aus dem Jahre 1994, wendet sich zunächst der Frage zu, ob sich aus dem geltenden Gemeinschaftsrecht eine rechtlich bindende Pflicht für die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten ergibt, ein einheitliches Wahlverfahren zu schaffen. Nach Auffassung des Autors ist die Frage zu bejahen. Organe wie Mitgliedstaaten seien dabei sogar gleich aus mehreren Rechtsgründen verpflichtet, ein einheitliches Wahlverfahren zu schaffen, wobei sich allerdings die Anforderungen an die „Einheitlichkeit“ unterscheiden. Eine Rechtspflicht zur Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens ergebe sich zunächst aus den Wahlartikeln der Gemeinschaftsverträge. Unter einem „einheitlichen Verfahren“ sei dabei eine Vollregelung aller mit der Wahl des Europäischen Parlaments zusammenhängenden Fragen zu verstehen, nationale Europawahlgesetze seien ausgeschlossen. Zu einer Reform des derzeitigen Systems seien die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten aber auch durch den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der gleichen Wahl verpflichtet. Inhaltlich begründe dieser Grundsatz zumindest das Gebot der gleichen Erfolgchance. Sowohl die Mandatskontingentierung als auch die Ermöglichung national unterschiedlicher Wahlverfahren stellten Rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in die Wahlrechtsgleichheit dar. Entsprechende Rechtfertigungsgründe enthalte das Gemeinschaftsrecht jedoch nicht. Dasselbe Ergebnis ergebe sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Demokratieprinzip. Das Demokratieprinzip lasse sich sowohl aus einer Zusammenschau einzelner Regelungen in den Verträgen im Sinne eines immanenten Strukturprinzips gewinnen als auch durch wertende Rechtsvergleichungen als allgemeiner Rechtsgrundsatz aus der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten ableiten. Schließlich führt der Verfasser zur Begründung der Pflicht der Gemeinschaftsorgane auch noch die Verankerung des Wohnsitzprinzips im Vertrag an. Insgesamt sei damit das derzeitige System zur Wahl des Europäischen Parlaments aus mehreren Gründen rechtswidrig.

Im zweiten Teil der Untersuchung erörtert der Verfasser die Frage, welche positiven Vorgaben das Gemeinschaftsrecht dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung eines einheitlichen Wahlverfahrens im einzelnen macht. Behandelt werden allerdings nur die Hauptproblemfelder einer europäischen Wahlgesetzgebung. Hinsichtlich des Wahlsystems wird festgestellt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber hier weitgehend frei sei. Er könne sich nicht nur zwischen der reinen Verhältniswahl und der relativen Mehrheitswahl entscheiden, sondern auch für alle Wahlsysteme „mittlerer Wirkung“, die

zwischen den beiden Extremmöglichkeiten angesiedelt seien. Was die geographische Verteilung der Mandate angehe, so könne sich der Gesetzgeber für ein automatisches System nach dem Vorbild des deutschen Bundestagswahlrechts entscheiden. In diesem Fall wäre die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten zu wählenden Europaabgeordneten von der relativen Wahlbeteiligung abhängig. Der Gesetzgeber könne sich auch für eine Kontingentierung der Mandate nach Mitgliedstaaten entscheiden. Sofern sich der Gesetzgeber für Kontingente entscheide, sei er bei deren Bemessung an den Grundsatz der gleichen Wahl gebunden. Damit alle Unionsbürger mit ihren Stimmen gleiche Erfolgchancen hätten, müßten die Mandate bevölkerungsproportional auf die Wahlkreise verteilt werden. In eng begrenztem Umfang könne der Gesetzgeber durch Grundmandate von der strikten Bevölkerungsproportionalität abweichen, um dadurch den Unionsbürgern in allen Mitgliedstaaten eine parlamentarische Vertretung zu ermöglichen.

Insgesamt handelt es sich um eine sachkundige, in die Tiefe gehende Untersuchung, die nachdrücklich die Rechtswidrigkeit des gegenwärtig geltenden Systems zur Wahl des Europäischen Parlaments aufzeigt. Von dieser Rechtswidrigkeit ist auch nach der jüngsten Aufstockung der Mandatszahlen die deutsche Repräsentation in Europa am krassensten benachteiligt.

Lfd. Ministerialrat Dr. Michael Borchmann

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begr. von Dr. F. Etm er, fortgef. von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy (Hrsg.). Loseblattausgabe, 138. und 139. Erg.Liefg., 250 bzw. 244 S., je 98,- DM. Gesamtwerk, 5 Ordn., 91,- DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0310-8

Die 138. Ergänzungslieferung Deutsches Gesundheitsrecht beinhaltet insbesondere Änderungen bei den Fachberufen des Gesundheitswesens. So wurde das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie neu aufgenommen. Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958. Mit dem Gesetz wird die durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 gebotene Rechtseinheit hinsichtlich der in den neuen Bundesländern bestehenden dreijährigen Physiotherapeutenausbildung der ehemaligen DDR herbeigeführt. Ferner werden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigt und umgesetzt und damit die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen für die Berufe nach diesem Gesetz sichergestellt. Die bisherige Trennung der Bereiche Massage (einschließlich medizinisches Badewesen) und die den künftigen Physiotherapeuten betreffende Physiotherapie wurde beibehalten. Eine Zusammenfassung der Berufsgruppen zu einem einheitlichen Beruf des Physiotherapeuten erfolgte nicht. Hingegen wurde die bisherige Zweiteilung bei den Berufen in der Massage aufgehoben.

Im Bereich der Fachberufe des Gesundheitswesens hat ferner die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 diejenige vom 20. Juni 1972 abgelöst. Neugefaßt wurde ferner das Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten, welches nunmehr eine dreijährige Ausbildungsdauer vorsieht. Geändert wurden die Gesetze über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und das Gesetz über den Beruf des Logopäden. Neu aufgenommen wurde die Verordnung über das Berufsbild und über Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk.

Das Betäubungsmittelgesetz ist veröffentlicht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994. Änderungen erfahren haben die Verordnungen über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln, über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen, über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen und zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Ferner wurden aufgenommen das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter und das Seemannsgesetz.

Die 139. Ergänzungslieferung hat bundesrechtlich die Neuaufnahme des Gesetzes über Medizinprodukte sowie die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe zum Inhalt.

Ferner wurden landesrechtliche Neuregelungen von Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aufgenommen. So ist nunmehr für Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen enthalten. Für Brandenburg wurde aufgenommen das neue Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Krankenhausgesetz. Baden-Württemberg enthält die neue Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und in Neufassung die Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung. Für Bayern ist die Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht abgelöst worden durch die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes. Berücksichtigt wurde außerdem das Recht des Bundeslandes Niedersachsen mit Änderungen der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen.

Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert.

Ministerialrat Arno Gößmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 10. APRIL 1995

Nr. 15

Güterrechtsregister

1821

GR 577 — Neueintragung — 22. 3. 1995: Eheleute Constantin Beloiu, geboren am 29. 6. 1954, 65529 Waldems-Niederems, und Camelia Beloiu geb. Belea, geboren am 21. 11. 1958, 65529 Waldems-Niederems. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Idstein, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1822

GR 193 — Veränderung — 24. 3. 1995: Die Eheleute Albert Friedrich Pfeil und Charlotte Pfeil geb. Seifert, wohnhaft: Alicestraße 11 in 68623 Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 26. Januar 1995 die am 9. Mai 1960 vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben.

Lampertheim, 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1823

GR 440 — Neueintragung — 14. 3. 1995: Nolte, Eberhard Heinrich, geboren am 20. 9. 1939, und Nolte, Erdmute Hildegard Elfriede, geb. Baumeister, geboren am 8. 2. 1944, beide wohnhaft in Malsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 14. 3. 1995 **Amtsgericht**

1824

GR 304 — Neueintragung — 17. 3. 1995: Hans Erich Kraus, geboren am 5. 2. 1951, und Ute Kraus geborene von Ameln, geboren am 14. 6. 1962, beide wohnhaft Keilmannsgund 1, 36208 Wildeck-Hönebach. Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 3. 1995 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen

1825

52 VI T 87/94: Die Verwaltung des Nachlasses des am 16. April 1994 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt dort, Richard-Wagner-Straße 11, wohnhaft gewesenen Herbert Theiler wurde angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Hansjörg Schiebe, Taunusstraße 52—60, 60329 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 21. 3. 1995 **Amtsgericht, Abt. 52**

Vereinsregister

1826

VR 621 — Neueintragung — 23. 3. 1995: Arbeitskreis Sprachhilfe, 36304 Alsfeld.

Alsfeld, 23. 3. 1995 **Amtsgericht**

1827

VR 555 — Neueintragung — 20. 3. 1995: „Freundeskreis Bad Schwalbach Selbsthilfegruppe für Alkoholabhängige“ mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

Bad Schwalbach, 20. 3. 1995 **Amtsgericht**

1828

VR 435 — Neueintragung — 16. 3. 1995: Kulturverein Altenstadt, Altenstadt.

Büdingen, 16. 3. 1995 **Amtsgericht**

1829

VR 437 — Neueintragung — 16. 3. 1995: Arbeiterwohlfahrt Himbach, Limeshain.

Büdingen, 16. 3. 1995 **Amtsgericht**

1830

Neueintragungen beim **Amtsgericht Dieburg**
8 VR 838 — 27. 3. 1995: Freie Wähler Babenhäuser — F W B —; Sitz: 64832 Babenhäuser.

8 VR 839 — 27. 3. 1995: Organisationskomitee Challenge-Day 1995; Sitz: 64846 Groß-Zimmern.

Dieburg, 27. 3. 1995 **Amtsgericht**

1831

VR 481 — Neueintragung — 22. 3. 1995: Förderkreis Freie Evangelische Gemeinde Weschnitztal, Fürth/Odw.

Fürth/Odw., 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1832

Neueintragungen beim **Amtsgericht Gießen**
VR 2161 — 6. 3. 1995: Verein der Freunde und Förderer der Wettenbergschule — Wettenberger Schulverein, Wettenberg.

VR 2163 — 8. 3. 1995: Reitgemeinschaft Mountain T Ranch, Langgöns.

VR 2165 — 22. 3. 1995: Lützellindener Burschenschaft Fidelio, Gießen-Lützellinden.

VR 2167 — 22. 3. 1995: Förder- und Freundeskreis der Korczak-Schule Gießen, Gießen.

VR 2178 — 6. 3. 1995: Fortbildungsverein selbständiger Zahnärzte, Gießen.

VR 2180 — 22. 3. 1995: Verein zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege Ruppertsburg, Laubach-Ruppertsburg.

Gießen, 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1833

VR 530 — Neueintragung — 21. 3. 1995: Imkerverein Aartal. Sitz: Mittenaar.

Herborn, 21. 3. 1995 **Amtsgericht**

1834

8 VR 902 — Neueintragung — 22. 3. 1995: Kälkheimer Forum e. V., Kelkheim (Taunus).

Königstein im Taunus, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1835

8 VR 635 — Neueintragung — 22. 3. 1995: Verein zur Förderung des 1. FC Langen 1903 e. V., Langen.

Langen, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1836

VR 452 — Neueintragung — 29. 3. 1995: Hessischer Landesverband gegen Elektrosmog, Lorch/Rhein (Klosterstraße 9).

Rüdesheim am Rhein, 29. 3. 1995 **Amtsgericht**

1837

VR 601 — Neueintragung — 28. 3. 1995: Interessengemeinschaft Hund und Mensch, Seligenstadt.

Seligenstadt, 28. 3. 1995 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

1838

N 11/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **G. F. H. Handels- und Betriebsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Sawitzki, Dammweg 10, 35325 Mücke, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet.

3. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar bestellt.

Alsfeld, 21. 3. 1995 **Amtsgericht**

1839

1 N 5/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Pelka, Vering & Co. GmbH aus Diemelstadt-Rhoden, Riefenstraße 21, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Arolsen, 8. 3. 1995 **Amtsgericht**

1840

N 9/95 — **Beschluß**: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Malkomes Antriebstechnik und Sondermaschinenbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Malkomes, Hählganser Straße 45, 36286 Neuenstein-Gittersdorf, — Antragstellerin und Schuldnerin —.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 14. Februar 1995 (Anordnung des Veräußerungsverbots und der Sequestration) werden aufgehoben.

Bad Hersfeld, 22. 2. 1995 **Amtsgericht**

1841

1 N 23/91 (Amtsgericht Nidda): In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinrich Imhof, Vogelsbergstraße 164, 63679 Schotten**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Angemeldet sind Forderungen in Höhe von 465 088,14 DM. Zu verteilen sind

247,24 DM. Berücksichtigt werden Forderungen der Gläubiger der Rangklasse I/I in Höhe von 24 724,99 DM mit einer Quote von 1%. Alle übrigen bevorrechtigten und nicht-bevorrechtigten Gläubiger fallen mit ihren Forderungen aus.

Bad Nauheim, 21. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Manfred Hermes
Rechtsanwalt und Notar

1842

4 N 9/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Martin Manz, Thomastraße 8, 65193 Wiesbaden**, ist am 24. März 1995, 14.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Bad Schwalbach, 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1843

4 VN 1/95: — **Beschluß:** Herr Rudolf Schäfer als Geschäftsführer der Komplementärin hat am 22. März 1995 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung zu eröffnen über das Vermögen der **Firma SNP Baubetreuungs GmbH & Co. Bau KG**, vertreten durch die SNP Baubetreuungen GmbH, Hambacher Tal 38, 64646 Heppenheim.

Zum vorläufigen Verwalter wird bestellt Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelbergstraße 195, 64285 Darmstadt. Ihm werden die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute, um 12.00 Uhr, gegen die Gesellschaft nach § 12 i. V. mit § 59 VerglO ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der antragstellenden Gesellschaft sofort an den vorläufigen Vergleichsverwalter zu entrichten; Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über ihr Vermögen oder Teile hiervon nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Bensheim, 29. 3. 1995 **Amtsgericht**

1844

61 N 134/90: in dem Konkursverfahren über das Vermögen der **PTE Projekt-Team Electronic GmbH, Nieder-Ramstädter Straße 80, 64372 Ober-Ramstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Harald Buchberger, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 26. April 1995, 14.30 Uhr, Raum 203, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Julius-Reiber-Straße 15.

Darmstadt, 18. 3. 1995 **Amtsgericht**

1845

61 N 109/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. 1. 1993 verstorbenen **Wilhelmine Curtis, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 80, 64380 Erzhausen**, — Schuldnerin —, wird:

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 41 506,98 DM, seine Auslagen auf 478,72 DM (einschließlich MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin, verbunden mit weiterem Prüfungstermin wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 11. Mai 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 208, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,
- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- Erhebungen von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 20. 3. 1995 **Amtsgericht**

1846

61 N 77/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hensel Kreditbank GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernd Zöller und Paul Friedrich, Darmstadt — Gemeinschuldnerin —, wird

1) Die Vergütung des Konkursverwalters auf weitere 1 600,— DM zuzüglich 240,— DM MwSt. und seine weiteren Auslagen auf 243,95 DM einschließlich MwSt. festgesetzt.

Die Gesamtvergütung beläuft sich damit auf 139 180,— DM, zuzüglich MwSt. in Höhe von 20 877,— DM, seine Gesamtauslagen belaufen sich auf 2 698,70 DM.

2 a) Die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Horst Hofmann wird auf 1 200,— DM zuzüglich MwSt. in Höhe von 180,— DM, seine Auslagen auf 348,20 DM zuzüglich MwSt. in Höhe von 52,23 DM festgesetzt; die Gesamtvergütung beläuft sich damit auf 3 539,24 DM.

b) Die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Manfred Merten wird auf 1 200,— DM zuzüglich MwSt. in Höhe von 180,— DM festgesetzt; die Gesamtvergütung beläuft sich damit auf 3 105,— DM einschließlich MwSt.

c) Die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Burkhard Fischer auf 2 300,— DM einschließlich MwSt.

d) Die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Dr. Ebner auf 2 300,— DM einschließlich MwSt.

Die Entnahme der Gelder wird dem Konkursverwalter gestattet.

3) Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, 15. Mai 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 208, Amtsgericht Darmstadt, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
- Erhebung von Einwänden gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 21. 3. 1995 **Amtsgericht**

1847

5 N 11/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma WS Technik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Schnautz, Im Steinwald, 35684 Dillenburg-Frohnhausen — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt

Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Freitag, dem 24. März 1995, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1848

5 N 12/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nirosta-Technik Edelstahlverarbeitung GmbH, Im Steinwald, 35684 Dillenburg-Frohnhausen**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heiko Henrich, Bahnhofstraße 2, 35684 Dillenburg-Frohnhausen — Schuldnerin —, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Der Schuldner hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Freitag, dem 24. März 1995, 12.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Die allgemeine Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Dillenburg, 24. 3. 1995 **Amtsgericht**

1849

3 N 21/95 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache der **Firma Fleischwaren Klaus Ewald GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Ewald, Niedertor 1, 36205 Sontra, wird zur Sicherung der Masse heute, 23. März 1995, 12.00 Uhr, angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zum Sequester wird bestimmt: Rechtsanwalt Peter Bundsei, Wolfsgraben 5, 37269 Eschwege.

Eschwege, 23. 3. 1995 **Amtsgericht**

1850

2 N 11/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D. Neuschäfer und Sohn Bauunternehmung GmbH, Frankenberg (Eder)**, werden

1. die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt (§ 161 II KO),

2. für den Konkursverwalter festgesetzt:
a) 142 265,22 DM Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer und
b) 3 000,— DM Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der früher festgesetzte Vorschuß in Höhe von 42 940,87 DM ist anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 23. 3. 1995 Amtsgericht

1851

81 N 283/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **LMV Land- und Industriemaschinen Handels-GmbH, Friesstraße 16, 60388 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Klaus Deppert, wird der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

1. Juni 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 15 940,— DM,
b) Auslagen: 50,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1852

81 N 714/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 18. und 20. Mai 1991 verstorbenen **Kraftfahrers Ernst Otto Vogel, wohnhaft gewesen Offenbacher Landstraße 234, 60599 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 2. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1853

81 N 494/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Bäckers Klaus Kreiling, Steuernagelstraße 35, 60326 Frankfurt am Main wohnhaft gewesen**, verstorben am 29. Oktober 1992, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 2. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1854

81 N 538/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D & S Datensysteme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Wilhelm Schubart, Schlitzer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Mai 1995, 9.15 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Tagesordnungspunkt: Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 14. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1855

81 N 233/95: Über das Vermögen des **Kaufmanns Georgios Gravas, Inhaber eines Betriebs für Leder- und Pelzgroßhandel, geschäftsansässig: Niddastraße 54, 1. Stock, 60329 Frankfurt am Main; wohnhaft: Niederstraße 8, 65795 Hattersheim**, wird heute, am 20. März 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1995, zweifach schriftlich, Zinsen

mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. April 1995, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 23. Mai 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. April 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1856

81 N 540/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma à point Gesellschaft für Gastronomie mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Florian Meyer-Thöne, Zeil 112—114, 60313 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Mai 1995, 8.40 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gerichtsgebäude A.

Tagesordnungspunkt: Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 14. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1857

81 N 298/95: Über das Vermögen der **Firma VIBROMAX 2000 Bodenverdichtungsmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Antony und Klaus Düh, Flinschstraße 53, 60388 Frankfurt am Main**, mit Zweigniederlassungen in

a) Düsseldorf unter der Firma VIBROMAX 2000 Bodenverdichtungsmaschinen GmbH, Zweigniederlassung Düsseldorf,

b) Gatersleben unter der Firma VIBROMAX 2000 Bodenverdichtungsmaschinen GmbH, Zweigniederlassung Gatersleben, wird heute, am 20. März 1995, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 1 53 09 60.

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 19. April 1995, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 3. Mai 1995, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. April 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 20. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1858

81 N 358/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Zollerngesellschaft mbH, Warentermindienst, Kennedyallee 109, 60596 Frankfurt am Main**, wird besonderer Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Mai 1995, 8.50 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Frankfurt am Main, 21. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1859

81 N 785/94: Über das Vermögen der **Frau Irmgard Schleenbecker, Inhaberin der Firma WS Chemie Wilhelm Schleenbecker, Robert-Mayer-Straße 57, 60486 Frankfurt am Main**,

wird heute, am 22. März 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas Netzer, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Mai 1995, 8.45 Uhr,

Prüfungstermin am 8. Juni 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Mai 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1860

81 N 373/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Tano Herrenmoden GmbH, Zeil 112—114, 60313 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 16 300,69 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von insgesamt 457 254,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 28. 3. 1995

**Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt**

1861

7 N 129/93 (Amtsgericht Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GHA Grundstücke- und Häuser-Anlagenvermittlung und Baubetreuung Günther GmbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 12 551,78 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 25 386,78 DM bevorrechtigte und 3 149 006,40 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht aus.

Frankfurt am Main, 29. 3. 1995

**Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt**

1862

81 N 438/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Creative Islands Lizenzverwertungs- und Verlagsgesellschaft mbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 26. April 1995, 9.10 Uhr, im Raum 283, II. Stock, Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34, Frankfurt am Main.

Tagesordnungspunkt: Erörterung und Beschlußfassung über die Frage, ob die Konkursverwalterin trotz eines erheblichen Kostenrisikos Forderungen im Klageweg geltend machen soll.

Frankfurt am Main, 31. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

1863

N 20/95: Über den Nachlaß des am 8. 2. 1994 in Weilmünster verstorbenen, zuletzt in **Wölfersheim wohnhaft gewesen Erich**

Kaufmann, ist am Freitag, dem 17. März 1995, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Aliceplatz 1, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1995 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, den 12. Mai 1995, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 16. Juni 1995, 11.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1995 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 20. 3. 1995 Amtsgericht

1864

24 N 13/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Plattner + Philipp GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Traudl Philipp, Kornblumenweg 14, 64546 Mörfelden-Walldorf, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 294,63 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 21. 3. 1995 Amtsgericht

1865

24 N 101/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TWN systems Gesellschaft für Computersysteme und Prozeßsteuerungen GmbH**, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut Wick, Am Mittelpfad 11, 65520 Bad Camberg-Erbach, und Roland Nensel, Heidelberger Straße 22, 60327 Frankfurt am Main, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 20 993,10 DM, seine Auslagen sind auf 331,20 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 21. 3. 1995 Amtsgericht

1866

24 N 50/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Victoria Textilgroßhandels GmbH**, Schlesische Straße 8, **Groß-Gerau**, vertreten durch ihren Liquidator Peter Görge, Holzstraße 14, 55116 Mainz, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 22. 3. 1995 Amtsgericht

1867

42 N 247/94: Über das Vermögen der Firma **GOKO Bau GmbH**, Kanalortplatz 5, 63450 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Henryk Hubert Gorzolka, Bornstraße 12, 63517 Rodenbach, wird heute, am 14. März 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 10. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, Stock I, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

27. April 1995, 11.00 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

13. Juni 1995, 10.30 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau in 63450 Hanau.

Hanau, 14. 3. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

1868

42 N 67/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **U. u. L. Marketing und Vertriebs GmbH**, Bruchköbeler Landstraße 98, 63452 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Uncovsky, ebenda, wird der Schlußtermin auf den 26. April 1995, 10.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 256, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Auslagen wird auf 11 580,25 DM festgesetzt.

Hanau, 23. 3. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

1869

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **U & L Marketing- und Vertriebs-GmbH**, Bruchköbeler Landstraße 98, 63452 Hanau, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 11 881,58 DM, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masse-schulden in Höhe von ca. 9 000,— DM.

Zu berücksichtigen sind 6 770,— DM bevorrechtigte und 217 892,51 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 30. 3. 1995

**Der Konkursverwalter
Dr. Reichhold
Rechtsanwalt**

1870

4 N 11/94: — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Jutta Eleonore Weber** geborene Ungewitter, Kläferweg 5, 65529 Waldems, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 30. Mai 1995, 11.30 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 23. 3. 1995

Amtsgericht

1871

650 N 175/94, 650 N 210/94: Über das Vermögen der **Besim Zukorlic GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Besim Zukorlic, Holländische Straße 43, 34127 Kassel, ist am 17. März 1995, 9.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1995 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 4. Mai 1995, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 3. August 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. April 1995 anzeigen.

Kassel, 17. 3. 1995 Amtsgericht, Abt. 650

1872

651 N 80/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WSK-Vertrieb, Wolfgang Schott GmbH u. Co. KG**, Monteverdistraße 9, 34131 Kassel, vertreten durch die Wolfgang Schott GmbH, Kassel, diese vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schott, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 45 349,14 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die noch nicht erhobenen restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 75 451,31 DM bevorrechtigte und 243 692,80 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel (Zimmer 591) aus.

Kassel, 31. 1. 1995

**Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle**

1873

9 N 45/94: In der Konkursache gegen **Firma Terra Projekt Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH**, Eichenstraße 7, 65312 Bad Soden, vertreten durch die Geschäftsführerin Marion Ullrich, wird das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse zurückgewiesen worden ist.

Königstein im Taunus, 17. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 9

1874

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 5. 1993 verstorbenen **Roland Assmann**, zuletzt wohnhaft gewesen in 60326 Frankfurt am Main, Kriegkstraße 40 (81

N 700/93) soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Genehmigung des Gerichtes liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Frankfurt unter 81 N 700/93 zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Der verfügbare Massebestand beträgt 16 520,38 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters und die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 60,61 DM bevorrechtigte und 190 679,66 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Kronberg im Taunus, 28. 3. 1995

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend
Rechtsanwältin

1875

7 N 17/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Konzept & Werbung GmbH, Bahnstraße 85, 63225 Langen**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Steitz, Unterm Eichen 10, 63303 Dreieich — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Frank Völger, Adenauerweg 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Telefon: 0 60 78/7 39 81, Fax: 0 60 78/38 72 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 21. 3. 1995

Amtsgericht

1876

7 N 9/95: Über das Vermögen der **Firma Wilhelm Jedosch GmbH, Daimlerstraße 7, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Günther Bodensohn, Rosenstraße 24, 63179 Obertshausen, ist am 21. März 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 1. Juni 1995 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 27. April 1995, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 29. Juni 1995, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 1. Juni 1995 anzeigen.

Langen, 22. 3. 1995

Amtsgericht

1877

7 N 123/94 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Triantafillos Kostis, Talstraße 25, 63322 Rödermark**, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dr. Tony N. Ostermeir-Heidelberg, Tucholskystraße 1, 60598 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/61 04 61, Fax: 0 69/61 51 56 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 21. 3. 1995

Amtsgericht

1878

7 N 49/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Camaro Jeans- und Sportswear GmbH, Landsteinerstraße 10, Dreieich**, Geschäftsführer: Thomas Lösch, Am Hesselwald 1, Darmstadt, Bev.: Rechtsanwalt Dr. Walter, Cronstettenstraße 22, Frankfurt am Main, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen, 23. 3. 1995

Amtsgericht

1879

7 N 1/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HGS-Autohandels GmbH, Im großen Rohr 1, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 7 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 3. 1995

Amtsgericht

1880

7 N 8/95: Konkursantragsverfahren betreffend **MD-Autosport GmbH Selters**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Josef Decker, Wielandstraße 2, 65597 Hünfelden.

Der Schuldnerin ist am 6. März 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 3. 1995

Amtsgericht

1881

7 N 2/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Mode-Boutique Tendenz GmbH, Limburg a. d. Lahn**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerinnen Evelyne Schumann, Schulstraße 52, 65594 Runkel-Steeden, Angelika Volkman, Weberstraße 12, 65604 Elz, wird heute, 29. März 1995, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Mai 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, Walderdorffstraße 12, Gebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

22. Mai 1995, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; ausgenommen sind Sendungen des Gerichts.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Limburger Volksbank (BLZ 511 900 00) Nr. 251 259.**

Limburg a. d. Lahn, 29. 3. 1995

Amtsgericht

1882

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ludwig Adam KG GmbH & Co. (Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 17/95)** zeige ich gemäß § 60 KO die Massearmut an.

Mainz, 29. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Wolfgang Tack
Rechtsanwalt, vereid. Buchprüfer

1883

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Druckzentrum Angerer oHG, Werkstraße 2, 68519 Viernheim (Amtsgericht Lampertheim, Az.: N 85/94)**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masséanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Friedrich März, C 3, 16, 68159 Mannheim, schriftlich geltend zu machen.

Mannheim, 24. 3. 1995

Der Konkursverwalter
F. März
Rechtsanwalt

1884

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Ludwig Lammer GmbH & Co. KG, Straßenbau, Kanalisation (Amtsgericht Fürth i. Odw., Az. N 7/93)**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Aus dem verfügbaren Massebestand von 1 721 069,49 DM sind weitere Masseverbindlichkeiten von voraussichtlich 93 394,50 DM zu begleichen, darüber hinaus sind Rückstellungen in Höhe von 162 000,— DM zu bilden.

Die zu berücksichtigenden bevorrechtigten Konkursforderungen betragen 669 766,50 DM, die nichtbevorrechtigten belaufen sich auf 1 148 057,97 DM.

Neustadt a. d. Weinstraße, 29. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Mißling

1885

7 N 158/94: Über das Vermögen der **Firma Ampoc Electronics GmbH, Schleussnerstraße 54, 63263 Neu-Isenburg**, vertreten durch den Notgeschäftsführer Rechtsanwalt Thomas Günther, Burgholzer Straße 5, 60433 Frankfurt am Main, wird heute, am 15. März 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 2. Mai 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 9. Mai 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 21. Juni 1995, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 2. Mai 1995.

Offenbach am Main, 17. 3. 1995 **Amtsgericht**

1886

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Botzum und Glätzer Offsetdruck oHG** (Amtsgericht Seligenstadt, Aktenzeichen N 20/90) besteht Masseunzulänglichkeit (§ 60 KO).

Offenbach am Main, 20. 3. 1995

Der Konkursverwalter
Dr. Lanio
Rechtsanwalt

1887

7 N 106/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WERSI-electronic GmbH, Hermesstraße 4, 63263 Neu-Isenburg**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 23. 3. 1995 **Amtsgericht**

1888

7 N 49/95: Über den Nachlaß der am 27. 6. 1994 verstorbenen, zuletzt in **63069 Offenbach am Main, Pommernstraße 39, wohnhaft** gewesen **Frau Eva Reining geb. Reining**, wird heute, am 27. März 1995, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H.-H. Freiherr von der Borch, Siemensstraße 11, 63071 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 28. April 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, 8. Mai 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 28. April 1995.

Offenbach am Main, 28. 3. 1995 **Amtsgericht**

1889

N 38/92 a: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 8. 1992 in Knüllwald verstorbenen **Jörg Herbert Reinhardt, zuletzt wohnhaft in 36217 Ronshausen, Hertener Straße 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Rotenburg a. d. Fulda, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1890

N 47/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ESB-GmbH, EDV-Beratung, Verkauf und Vertrieb**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Gunter Bethe, Bahnhofstraße 44, 63110 Rodgau, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 12. 1. 1995

Amtsgericht

1891

62 N 197/94: Über das Vermögen des **Joachim Kurt Kowalski, Nelkenstraße 8, 65388 Schlangenbad-Bärstadt**, als **Inhaber der Schreinerei Leicher, Oranienstraße 6, 65185 Wiesbaden**, wird heute, am Montag, 6. März 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. April 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. April 1995.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Mai 1995, 9.30 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts, Moritzstraße 5, Zimmer 402.

Wiesbaden, 6. 3. 1995

Amtsgericht

1892

62 N 129/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kiessetz Bau GmbH, Pfälzer-Wald-Straße 2, 65205 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Kiessetz, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

Montag, 8. Mai 1995, 11.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 27 446,42 DM (siebenundzwanzigtausendvierhundertsechszwanzig 42/100) inklusive 7,5% MwSt. festgesetzt.

Wiesbaden, 14. 3. 1995

Amtsgericht

1893

62 N 20/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Acapulco-International-Handels GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Carmen Loos, Barbarossastraße 20 a, 65205 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. März 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderung einziehen.

Wiesbaden, 16. 3. 1995

Amtsgericht

1894

62 N 45/95: Konkursantragsverfahren betreffend **RM-Leasing Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Hauser, Philippsring 9, 55252 Mainz-Kastel.

Der Schuldnerin ist am 17. März 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderung einziehen.

Wiesbaden, 17. 3. 1995

Amtsgericht

1895

62 N 195/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Globe Security GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 9, 65205 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Werner Wieland, Scholzweg 25, 65203 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 27. Dezember 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 22. 3. 1995

Amtsgericht

1896

62 N 36/95: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Wander Residenzen AG**, vertreten durch den Vorstand Dipl.-Ing. Dr. Joachim Wander (Vorsitzender), Humboldtstraße 14, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 24. März 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 3. 1995

Amtsgericht

1897

62 N 184/94: Über das Vermögen der **MB Fur & Fashion Vertriebs GmbH, vormals Bastian Design GmbH**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Maria Bastian, Anglergasse 2 a, 65201 Wiesbaden, wird am Mittwoch, 15. Februar 1995, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Silz, Adolfsallee 24, 65185 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1995 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Prüfung angemeldeter Forderungen am

Montag, 15. Mai 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1995 anzeigen.

Wiesbaden, 15. 2. 1995

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1898

K 15/94 (K 1/95): Das im Grundbuch von Dannenrod, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 186, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Dannenrod, Flur 1, Nr. 72, Hof- und Gebäudefläche, Buchhainer Straße 40, Größe 6,98 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schneider, Buchhainer Straße 40, Homberg/Ohm,
dessen Ehefrau Angelika Schneider geborene Oetzel, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1899

K 3/94: Das im Grundbuch von Stordorf, Bezirk Alsfeld, Band 16, Blatt 654, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Stordorf, Flur 2, Nr. 73/5, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 8, Größe 8,85 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Herchenröder, Fernmeldehandwerker, Meichener Straße 54, Schwalmthal-Stordorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1900

K 27/94: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 61, Blatt 2302, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Homberg, Flur 3, Nr. 65, Ackerland, Auf dem Hechtenloh, Größe 7,53 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 11.45 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kutt, Gausstraße 2, Vellmar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1901

K 48/93: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 35, Blatt 731, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 9/33, Gebäude- und Freifläche, Meisenstraße 11, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Juni 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, 36251 Bad Hersfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Diel, Ausbacher Straße 38, 36284 Hohenroda,

b) Sylvia Diel geb. Meyer, Schulenburgallee 11, 38448 Wolfsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 16. 3. 1995

Amtsgericht

1902

K 10/94: Folgender Grundbesitz,

a) der Gemarkung Landershausen, eingetragen im Grundbuch von Landershausen, Band 6, Blatt 84,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberdorf 13, Größe 16,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 17, Ackerland, Im Riegelsnest, Größe 41,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 31, Grünland, Hinter den Gärten, Größe 24,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 33, Grünland, Hinter den Gärten, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 1/2, Landwirtschaftsfläche, Bei der Pfütze, Größe 42,28 Ar,

Flur 5, Flurstück 1/3, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 12,08 Ar,

Flur 5, Flurstück 38/14, Verkehrsfläche, K 18, Größe 0,82 Ar,

b) der Gemarkung Konrode, eingetragen im Grundbuch von Konrode, Band 11, Blatt 158,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 42, Ackerland, Die obere Ried, Größe 67,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 37/3, Ackerland, Die Heide, Größe 25,01 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Juli 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Diel, Im Oberdorf 13, 36277 Schenklingfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Grundstücke der Gemarkung Landershausen,

lfd. Nr. 1 auf 264 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 12 306,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 6 140,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 573,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 13 506,— DM

Grundstücke der Gemarkung Konrode,

lfd. Nr. 1 auf 16 231,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 6 885,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1903

K 48/94: Der im Grundbuch von Ransbach, Band 43, Blatt 977, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 1, Größe 30,12 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juli 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Heinsius von Mayenburg, Hohenroda-Ransbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1904

K 49/94: Das im Grundbuch von Untergeis, Band 12, Blatt 383, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 34/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Sprengel 19, Größe 13,57 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Stell,

b) Cornelia Stell geb. Remiorz, beide Neuenstein-Untergeis.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1905

K 83/93: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 287, Blatt 9728, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bad Hersfeld,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 65/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Steffen 60, Größe 10,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 95/3, Hofraum, Am Steffen, Größe 0,60 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 65/12, Hofraum, Am Steffen, Größe 3,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1993 und 7. 2. 1994 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Bürger,

b) Gerda Bürger, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: 420 000,— DM,

lfd. Nr. 3: 1 500,— DM,

lfd. Nr. 5: 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 3. 1995

Amtsgericht

1906

K 23/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 208, Blatt 6195, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 10, Flurstück 3/15, Freifläche, Auf der Mutter, Größe 27,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1995, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Grebing, Spediteur, geboren am 25. 2. 1958, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

41 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 20. 3. 1995

Amtsgericht

1907

4 K 22/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen

1. im Grundbuch von Zwingenberg, Band 98, Blatt 3559, Gemarkung Zwingen-

berg, 478,83/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 42, Größe 13,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; die Nutzung ist geregelt: Nutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 1 zugeordnet;

2. im Grundbuch von Zwingenberg, Band 98, Blatt 3559, Gemarkung Zwingenberg, 479,31/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 42, Größe 13,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; die Nutzung ist geregelt: Nutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 2 zugeordnet;

3. im Grundbuch von Zwingenberg, Band 98, Blatt 3559, Gemarkung Zwingenberg, 450,95/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 42, Größe 13,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet; die Nutzung ist geregelt: Nutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 3 zugeordnet;

soll am Montag, dem 29. Mai 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Immo-Mix-Libbert GmbH, Bensheim-Auerbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Wohnung Nr. 1 auf	290 000,— DM,
die Wohnung Nr. 2 auf	296 000,— DM,
die Wohnung Nr. 3 auf	230 000,— DM,

in einem fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 3. 1995

Amtsgericht

1908

61 K 178/93: Das im WE-Grundbuch von Schneppenhausen, Band 44, Blatt 1818, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 888/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 1, Flurstück 204/1, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 1, Größe 43,51 Ar,

an der im Aufteilungsplan mit Nr. 213 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß mit Kellerraum,

soll am Mittwoch, dem 12. Juli 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasan Hyseyin Ulucan, geboren am 1. 9. 1965, Denkendorf.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 15. 3. 1995

Amtsgericht

1909

61 K 57/94: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 149, Blatt 6657, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 44, Flurstück 1/98, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Straße 5, Größe 25,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 44, Flurstück 1/132, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bosch-Straße 5, Größe 7,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Juli 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Baumann, Schreinermeister in Pfungstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 3. 1995

Amtsgericht

1910

61 K 128/93: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 209, Blatt 7531, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 365/2, Gartenland, Dieburger Straße, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 12/6, Bauplatz, Dieburger Straße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Darmstadt, Flur 29, Flurstück 12/10, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 216, Größe 17,66 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Juli 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 23. März 1995 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

4 a) Lutz Hochwald, geboren am 15. 2. 1945, Hamm,

b) dessen Ehefrau Ute Annemarie Hochwald geb. Leers, geboren am 10. 8. 1946, Hamm, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist festgesetzt worden auf

2 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 3. 1995

Amtsgericht

1911

8 K 22/94: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 66, Blatt 2400, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Flur 32, Flurstück 4/152, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 29,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Juli 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Grundwert Immobilien GmbH & Co. KG, Berliner Straße 44, Dillenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 32, Flurstück 4/152 auf

1 421 370,— DM.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Gaststätte mit zwei Kegelbahnen und eine Getränkehalle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 3. 1995

Amtsgericht

1912

3 K 20/94: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 241, Blatt 9188, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 5, Flurstück 135/2, Erholungsfläche, An der Höhe rechts, Größe 7,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1995, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Urhahn, 21266 Jesteburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 4. 3. 1995

Amtsgericht

1913

3 K 47/94: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 34, Blatt 1278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhonne, Flur 4, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Oberlandstraße 1, Größe 5,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1995, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef Riesinger, Eschwege-Oberhonne.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 4. 3. 1995

Amtsgericht

1914

3 K 54/94: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 62, Blatt 2309, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wanfried, Flur 14, Flurstück 9/4, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 4, Größe 7,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1995, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Friedrich Ilkenhans, Wanfried.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 5. 3. 1995

Amtsgericht

1915

3 K 48/94: Das im Grundbuch von Oberhonne, Band 28, Blatt 1079, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberhonne, Flur 4, Flurstück 73/1, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 17, Größe 8,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juni 1995, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef Riesinger, Eschwege-Oberhonne.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 15. 3. 1995

Amtsgericht

1916

2 K 59/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 135, Blatt 4968,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 13, Flurstück 23, Gartenland, Auf dem Futterhof, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 13, Flurstück 24, Gartenland, Auf dem Futterhof, Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 13, Flurstück 25, Gartenland, Auf dem Futterhof, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankenberg, Flur 52, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Ritterstraße 8, Größe 1,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Juli 1995, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frieda Hirschhäuser, Frankenberg (Eder). Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	15 700,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	19 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2 400,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	386 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

1917

84 K 202/92: Die im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, Größe 233,35 Ar,

a) Band 209, Blatt 6856, lfd. Nr. 1: 443,36/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 177 — Haus 5 — des Aufteilungsplans (Fünfstückwohnung — Wohn- und Eßzimmer offen verbunden — in Mailänder Straße 11, 3. OG),

b) Band 216, Blatt 7046, lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 367 des Aufteilungsplans,

c) Band 216, Blatt 7047, lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 368 des Aufteilungsplans,

jeweils beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) und überwiegend in der Veräußerung,

sollen am Donnerstag, dem 3. August 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1993 (Versteigerungsvermerk):

1. Dr. Georg Heuer,
2. Regine Heuer geb. Fischer,

beide Forstweg 24, 24105 Kiel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 6856 auf	550 000,— DM,
je Hälfte auf	275 000,— DM,
Blatt 7046 auf	18 000,— DM,
je Hälfte auf	9 000,— DM,
Blatt 7047 auf	18 000,— DM,
je Hälfte auf	9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1918

84 K 101/94: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 101, Blatt 2908, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 72,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hattersheim, Flur 4, Flurstück 163/1, Gebäude- und Freifläche, Südring 1 A—3 D, Größe 129,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 234 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2727—2907, 2909—3060),

soll am Mittwoch, dem 13. September 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rolf Schwickert, Südring 1 c, 65795 Hattersheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

535 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1919

84 K 210/94: Das im Grundbuch-Bezirk 9 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 26, Blatt 1004, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 88, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 71, Größe 5,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. September 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Frau Eva-Maria Sonnenschein-Wichmann geb. Sonnenschein, Münzgasse 13, 97980 Bad Mergentheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

21 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1920

84 K 19/94: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 107, Blatt 3471, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 320/26 080 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/3, Hof- und

Gebäudefläche, Gründenseestraße 33, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2.01.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3469—3533 sowie teilweise in der Veräußerung) und

lfd. Nr. 2/zu 1, bestehend aus 320/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 51, Flur 12, Flurstück 1058/11, Hof- und Gebäudefläche, Gründenseestraße 29—35 und Meersburger Straße 11—15, Größe 143,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. September 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Parveen Kumar in Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 15. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

1921

K 12/93: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 67, Blatt 3133, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 15, Flurstück 312/35, Hof- und Gebäudefläche, Butzbacher Pfad, Größe 4,32 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Juni 1995, 8.30 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Voll, Alexander Friedrich, geboren am 4. 5. 1952, 65520 Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

565 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1922

K 6/90: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 55, Blatt 1706, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur 5, Flurstück 151/18, Hof- und Gebäudefläche, Gassenhausener Weg 48, Größe 11,68 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Rudolph und Rosel, geb. Führer, beide Niedenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1923

K 29/94: Das im Grundbuch von Falkenberg, Band 20, Blatt 459, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 2, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche,

Wohnen, Melsunger Straße 5, Größe 9,98 Ar, soll am Freitag, dem 2. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Ploch und Michaela, geb. Schäfer, beide Wabern, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

387 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1924

K 92/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 85, Blatt 3060, eingetragene Wohnungseigentum, wie folgt: 211,861/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 9, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 (braun) gekennzeichnet,

soll am Montag, dem 26. Juni 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Erdgeschoß, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Björn Kroh in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 15. 3. 1995

Amtsgericht

1925

24 K 54/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Astheim, Band 32, Blatt 1414,

BV Nr. 13, Flur 2, Nr. 26/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb 37, Größe 214,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Juni 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Wendelin Stranner, Trebur.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 324 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 16. 3. 1995

Amtsgericht

1926

24 K 53/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 243, Blatt 9907,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 368/2, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 30, Größe 2,08 Ar,

BV lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 368/3, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 3,40 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Juli 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Thienert, Mörfelden-Walldorf, — zu einem Drittel —,

Hans Bodo Gärtner, Frankfurt am Main, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 368/2 auf 267 000,— DM,

Flurstück 368/3 auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 3. 1995

Amtsgericht

1927

42 K 134/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 97, Blatt 3376: 15,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 47 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen (lt. Schätzung ca. 31,6 qm);

soll am Freitag, dem 12. Mai 1995, um 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Martin Elser, 76829 Landau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 120 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen mindestens 10% ihres Bargebots zu leisten, dies kann auch durch Bankbürgschaft oder einen von der LZB bestätigten Scheck geschehen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 6. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1928

42 K 122/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langensfeld, Band 325, Blatt 9798: 27,80/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Langensfeld, Flur 76, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Am Häusergraben 10, 11, Größe 41,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellerraum Nr. 1.4 im Haus I, sowie dem Tiefgaragenstellplatz Nr. I. 1.4 des Aufteilungsplanes (lt. Schätzung ca. 84,5 qm Wohnfläche, gelegen im I. OG);

soll am Donnerstag, dem 22. Juni 1995, 10.00 Uhr, Raum 161 im I. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma F. u. L. Industriesteuerungs- und Elektrobau GmbH, Neuberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1929

42 K 17/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnighelm, Band 228, Blatt 8003,

BV Nr. 1: 15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnighelm, Flur 11, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 69, Größe 61,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. IV 2 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen, Kellerräumen pp ist geregelt,

soll am Dienstag, dem 18. Juli 1995, 9.00 Uhr, Raum 161, im I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Balkon, ca. 66 qm und 1 Pkw-Abstellplatz.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kühn, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1930

42 K 118/94 bis 120/94: (Eigentumswohnungen in Maintal-Bischofsheim, Am Kreuzstein 71/81) Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt 5334, Blatt 5338 und Blatt 5342,

a) 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein 79 und 81, Größe 67,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes (1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Loggia mit ca. 33 qm),

b) 7/1 000 Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes (1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Loggia mit ca. 33 qm),

c) 7/1 000 Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplanes (1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Loggia mit ca. 33 qm),

soll am Dienstag, dem 6. Juni 1995, 10.30 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Siegfried Matteus, A-5400 Hallein.

Bieter müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für jede der Wohnungen festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 24. 3. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

1931

4 K 33/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 65, Blatt 1382, Gemarkung Gottsbüren,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 32, Grünland, Vor dem Sababurger Felde, Größe 62,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 47, Ackerland und Grünland, Bendorf, Größe 218,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 46, Ackerland, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Bendorf 5, Größe 455,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Juni 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Otto Dettmar, Trendelburg.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Ifd. Nr. 1 auf 8 000,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf 34 000,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 7. 3. 1995 **Amtsgericht**

1932

K 8/94: Der im Grundbuch von Arzell, Band 18, Blatt 520, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Arzell, Flur 5, Flurstück 62/23, Gebäude- und Freifläche, Webergasse 3, Größe 9,71 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 11, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arzthelferin Gabriele Gerlinde Vollmer geb. Weber, Webergasse 3, 36132 Eiterfeld-Arzell.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
326 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1933

6 K 25/94: Das im Grundbuch von Eschenhahn, Band 16, Blatt 474, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Eschenhahn, Flur 3, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, An der Engenhahner Straße, Größe 14,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Hans Schmid, Dotzheimer Straße, 65197 Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1934

642 K 114/93: Das im Grundbuch von Hertingshausen, Band 18, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Hertingshausen, Flur 2, Flurstück 51/7, Gebäude- und Freifläche, Haidenacker Straße 18, Größe 8,86 Ar

(bebaut mit Zweifamilienwohnhaus mit Anbau und Garage mit Schuppenanbau),

soll am Dienstag, dem 27. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Jeske,
b) Inge Jeske geborene Ormann, beide in Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 2. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

1935

641 K 100/93: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 100, Blatt 3363, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis, Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 1, Flurstück 42/2, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 46—48, Größe 45,14 Ar

(Industriegrundstück mit gemischter Bauung),

soll am Montag, dem 12. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kapler, Johann; Fuldaerbrück.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
3 020 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 1. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

1936

642 K 101/94: Das im Grundbuch von Kassel, Band 471, Blatt 12221, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 104/9, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstraße 2, Größe 3,85 Ar

(viergeschossiges Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1960),

soll am Montag, dem 3. Juli 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich, Harry, Staufenberg-USchlag.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 3. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

1937

5 K 8/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 212, Blatt 6722,

Ifd. Nr. 3, Flur 44, Flurstück 417/25, Unland, Donaustraße, Größe 8,02 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 44, Flurstück 417/26, Unland, Donaustraße, Größe 8,02 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 44, Flurstück 417/27, Unland, Donaustraße, Größe 11,37 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 417/35, Gebäude- und Freifläche, Mildener Weg, Größe 9,02 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 44, Flurstück 417/36, Gebäude- und Freifläche, Mildener Weg 11, Größe 32,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. August 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1993 bzgl. Grundstücke 6, 7 und am 14. 12. 1993 bzgl. Grundstücke 3, 4, 5 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Armin und Barbara Marks, Albert-Schweitzer-Straße 19, 35260 Stadtallendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 6, 7 als wirtschaftliche Einheit auf 660 570,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf 120 300,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf 120 300,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf 170 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 22. 3. 1995 **Amtsgericht**

1938

1 K 29/94: Das im Grundbuch von Buchenberg, Band 9, Blatt 307, eingetragene Grundeigentum,

BV Ifd. Nr. 1, Buchenberg, Flur 3, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An der lichten Eiche, Größe 53,13 Ar,

BV Ifd. Nr. 2, Buchenberg, Flur 18, Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Kahlenberg, Größe 22,45 Ar,

BV Ifd. Nr. 3, Buchenberg, Flur 19, Flurstück 24/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Krömersberg, Größe 99,38 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinrich Szubien, Bergkamen, (jetzt: Elk, Polen).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück BV Ifd. Nr. 1 auf 3 187,80 DM,
Grundstück BV Ifd. Nr. 2 auf 2 245,— DM,
Grundstück BV Ifd. Nr. 3 auf

14 907,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 3. 1995 **Amtsgericht**

1939

7 K 17/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 121, Blatt 5063,

Ifd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 5/9, Gebäude- und Freifläche, Otzbergstraße 5, Größe 43,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. August 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 13. 3. 1995 **Amtsgericht**

1940

7 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 265, Blatt 9392: 346/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Ober-Roden, Flur 25, Flurstück 237/13, Gebäude- und Freifläche, Paul-Ehrlich-Straße 28—30, Größe 40,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 12 (Räume im 2. Obergeschoß der Halle G);

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt;
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 27. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Klaus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 6. 3. 1995

Amtsgericht

1941

K 51/94: Das im Grundbuch von Rehbach, Band 11, Blatt 354, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 8, Landwirtschaftsfläche, Mossauer Weg, Größe 74,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hubert Kurz, Michelstadt, — zu einem Achtel —,

b) Raimund Kurz, Michelstadt, — zu einem Achtel —,

c) Rudi Kurz, Bad König, — zu einem Achtel —,

2 a) Hubert Kurz, Michelstadt,

b) Bruno Kurz, Reichelsheim,

c) Rudi Kurz, Bad König,

— in Erbengemeinschaft zu fünf Achteln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

17 243,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 1. 1995

Amtsgericht

1942

K 52/94: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 45/2, Landwirtschaftsfläche, In der Kohlgrube, Größe 28,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 18, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 22,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 17/8, Landwirtschaftsfläche, Die Kohlgrube, Größe 35,44 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. Juni 1995, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hubert Kurz, Michelstadt, — zu einem Achtel —,

b) Raimund Kurz, Michelstadt, — zu einem Achtel —,

c) Rudi Kurz, Bad König, — zu einem Achtel —,

2 a) Hubert Kurz, Michelstadt,

b) Bruno Kurz, Reichelsheim,

c) Rudi Kurz, Bad König,

— in Erbengemeinschaft zu fünf Achteln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 45/2 auf 6 661,— DM,

Flurstück 18 auf 5 262,— DM,

Flurstück 17/8 auf 8 151,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 1. 1995

Amtsgericht

1943

K 24/94: Die im Grundbuch von Ober-Kinzig, Band 17, Blatt 540, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 7, Landwirtschaftsfläche, Müllerriesen, Größe 72,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 49, Landwirtschaftsfläche, Über der Weich, Größe 94,07 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 35, Landwirtschaftsfläche, Holzweinberg, Größe 83,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Nr. 142, Landwirtschaftsfläche, Breites Stück, Größe 296,51 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 146/1, Landwirtschaftsfläche, Fernewiesen, Größe 437,25 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Juni 1995, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Herbert Schantz, Bad König/Ober-Kinzig.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 14 460,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 14 110,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 8 369,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 51 890,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 98 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 5. 1. 1995

Amtsgericht

1944

K 70/93: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 45, Blatt 1663, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 111/2, Gebäude- und Freifläche, Ortsteil Asselbrunn 20, Größe 8,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Gruber geb. Petzl, Michelstadt/Steinbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 2. 1995

Amtsgericht

1945

K 15/94: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 49, Blatt 2132, eingetragene Grundeigentum,

Flur 8, Nr. 304/1, Gebäude- und Freifläche, Mohastraße 5, Größe 8,12 Ar,

Flur 8, Nr. 304/2, Gebäude- und Freifläche, Mohastraße 3, Größe 40,09 Ar,

soll am Montag, dem 10. Juli 1995, 9.30 Uhr, Raum 1 (E), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Haas jun. und Brigitte

Haas geb. Gontrum, beide in Hungen, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 304/1 auf 570 000,— DM,

Flur 8, Nr. 304/2 auf 436 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 24. 3. 1995

Amtsgericht

1946

K 21/94: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 79, Blatt 3034, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Hungen, Flur 6, Nr. 390, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm 15, Größe 7,04 Ar,

soll am Montag, dem 19. Juni 1995, 13.30 Uhr, Raum 1 (E), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Grünheid und Anke Grünheid geb. Berger, beide in Hungen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 24. 3. 1995

Amtsgericht

1947

K 74/93: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 257, Blatt 8943, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburging 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheidenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 343 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 6. Juni 1995, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtig-

ter am 25. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Peter Scondo, Heusenstamm.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 15. 2. 1995 Amtsgericht

1948

7 K 38/93: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 278, Blatt 9573, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 973 bezeichneten Wohnung und Nr. 537 bez. Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 14. Juni 1995, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Kaisersstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tüfek Hüseyin, geboren am 14. 7. 1958, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 3. 1995 Amtsgericht

1949

4 K 11/94: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 58, Blatt 1941, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 1055, Gebäude- und Freifläche, Matthias-Grünwald-Straße 58, Größe 5,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Juni 1995, 9.30 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Ruhland.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 21. 3. 1995

Amtsgericht

1950

K 3/94: 1. Die im Grundbuch von Steinau, Band 144, Blatt 6038, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 92/59, Grünland, Am Stummerain, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 39, Flurstück 31/2, Straße, Leipziger Straße (B 40), Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Leipziger Straße 4, Größe 21,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurstück 32/5, Weg, Grünwiesenweg, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurstück 32/6, Weg, Grünwiesenweg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 39, Flurstück 33/16, Straße, Bahnhofstraße, Größe 0,23 Ar

(zu lfd. Nr. 2: Feldgemarkungsgrundstück; zu lfd. Nr. 4, 6: Tankstelle, Werkstatt und Gaststätte),

2. die im Grundbuch von Marborn, Band 18, Blatt 588, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Steinauer Straße 22, Größe 40,04 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 114/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinauer Straße 22, Größe 0,05 Ar

(zweigeschossiges Wohngebäude mit angebautem Werkstattteil),

sollen am Donnerstag, dem 22. Juni 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Blanka Klug geb. Wolf, Steinau-Marborn, Dieter Wlog, Dingolfing, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. Flurstück 92/59 auf 2 700,— DM,

Flurstück 31/2 auf 240,— DM,

Flurstück 11/2 auf 985 000,— DM,

Flurstück 32/5 auf 320,— DM,

Flurstück 32/6 auf 40,— DM,

Flurstück 33/16 auf 920,— DM,

2. Flurstück 114/3 auf 953 000,— DM,

Flurstück 114/2 auf 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 27. 2. 1995

Amtsgericht

1951

K 23/93: Das im Grundbuch von Züntersbach, Band 16, Blatt 442, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 48/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Volkensberger Weg 22, Größe 7,53 Ar

(eingeschossiges Gebäude mit Dachgeschoßausbau),

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1995, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal, I. Stock des Gerichtsgebäudes Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorota Winterhalter geb. Grzesiowska, Sinntal-Züntersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 48/12 auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 27. 2. 1995

Amtsgericht

1952

— 5 K 27/93: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 5, Blatt 144, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/7, Grünland, Leiweg, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 15, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/6, Grünland, Im Dorf, Größe 1,61 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Schilling,

b) Ingrid Schilling, beide wohnhaft Leiweg 15, 61389 Schmitten, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 5 700,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 700 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 3. 1995

Amtsgericht

1953

5 K 78/93: Das im Grundbuch von Usingen, Band 77, Blatt 2563, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Usingen, Flur 33, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Stockheimer Weg 9, Größe 14,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Dahlem geb. Lippens, Stockheimer Weg 9, 61250 Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 550 000,— DM (Bürogelände [Baujahr 1990] und Wohnhaus [Baujahr 1974] EG-Fertighaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 3. 1995

Amtsgericht

1954

3 K 45/93 und 3 K 61/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, a) Band 128, Blatt 2874,

lfd. Nr. 1: 1/7 (Ein Siebtel) Anteil an dem Erbbaurecht, das als Belastung des Grundstückes Braunfels, Band 136, Blatt 3124, unter lfd. Nr. 15 des Bestandsverzeichnisses,

Gemarkung Braunfels, Flur 1, Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wachtelweg 92—98, Größe 11,62 Ar,

Flur 1, Flurstück 42/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wachtelweg 92—98, Größe 3,14 Ar,

für die Dauer von 199 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 5. Oktober 1984 eingetragen ist;

unter Bezugnahme auf die Eintragungsbeurteilung vom 16. September 1983 bei der Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuches hier vermerkt am 11. Oktober 1984;

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an allen Räumen des im Aufteilungsplan mit Nr. 92 gekennzeichneten Hauses verbunden;

der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (Blatt 2874 bis 2880) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist Christine Grimm geb. Lux, geboren am 24. 2. 1940, Krefeld; berichtigt am 1. 4. 1993;

b) Band 127, Blatt 2844 — zu 1/101-Anteil, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 31/5, Mischwald, Vor der Wintersburg, Größe 8,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 29/5, Bauplatz, Vor der Wintersburg, Größe 29,45 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Mai 1995, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am zu a) 5. 7. 1993, zu b) 2. 9. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Wolfgang Lindner, geboren am 17. 8. 1958, Wachtelweg 92, 35619 Braunfels.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundbesitz in Blatt 2874 auf

103 805,— DM,

Grundbesitz in Blatt 2844, lfd. Nr. 1 auf

1 010,90 DM,

Grundbesitz in Blatt 2844, lfd. Nr. 2 auf

6 886,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 3. 1995

Amtsgericht

1955

62 K 30/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 663, Blatt 34 167, eingetragene Grundeigentum, 50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 65, Flurstücke 21/2, 28/2 und 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 80, Größe 4,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 22. Juni 1995, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Lehmann, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

303 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 3. 1995

Amtsgericht

1956

61 K 15/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 401, Blatt 10 074, eingetragene Grundeigentum, 1 8495/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 9, Flurstück 139,19, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 137,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 172 bezeichneten Pkw-Einstellplatz (Teileigentum), soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1995, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Balac, Smilja und Milka Yassine,

Skovric, Vera, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 508,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 3. 1995

Amtsgericht

1957

3 K 27/90: Das im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 33, Blatt 628, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Kleinalmerode,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 379/137, Hof- und Gebäudefläche, Lindenplatz 1, Größe 24,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 82/21, Ackerland, Auf dem Kesstiege, Größe 142,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 55/1, Grünland, Die Fußhütte, Größe 36,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 75/1, Ackerland, Hinter dem Weinberge, Größe 90,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 77/1, Ackerland, Auf der Klippstätte, Größe 52,88 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 79/1, Ackerland, Auf der Klippstätte, Größe 21,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 138, Gartenland, Kasseler Straße, Größe 9,19 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 94/18, Grünland, Das Hasenfeld, Größe 113,68 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 84/1, Ackerland, An der Mönchsseite, Größe 40,38 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 82/1, Ackerland, An der Mönchsseite, Größe 42,24 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 10, Flurstück 81/21, Ackerland, Auf dem Kesstiege, Größe 62,68 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 55/1, Grünland, Im Rösenbach, Größe 53,45 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 150/93, Ackerland, Auf der Klippstätte, Größe 36,08 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 146/95, Ackerland, Auf der Klippstätte, Größe 21,14 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 13, Flurstück 53, Grünland, Im Rösenbache, Größe 26,84 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 10, Flurstück 74/20, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Kesstiege, Größe 48,00 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 7, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Das Möncheholz, Größe 12,65 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 7, Flurstück 33/2, Landwirtschaftsfläche, Das Möncheholz, Größe 5,34 Ar,

und Gemarkung Ellingerode,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 87/17, Ackerland, Im Hubhannsloch, Größe 159,54 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 15/9, Ackerland und Grünfläche, Unterm Postwege, Größe 142,34 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 15/3, Ackerland, Die große Gebreite, Größe 112,44 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juni 1995, 9.00 Uhr, Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1990 bzw. 21. 8. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Karl-Heinz Wilhelm, Lindenplatz 1, 37217 Witzzenhausen-Kleinalmerode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gemarkung Kleinalmerode,

lfd. Nr. 1 auf 330 000,— DM zuzüglich

Zubehör 44 100,— DM, 350 100,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 10 660,50 DM,

lfd. Nr. 5 auf 2 924,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 11 770,20 DM,

lfd. Nr. 8 auf 4 230,40 DM,

lfd. Nr. 9 auf 1 729,60 DM,

lfd. Nr. 10 auf 22 975,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 13 641,60 DM,

lfd. Nr. 14 auf 6 057,— DM,

lfd. Nr. 15 auf 6 336,— DM,

lfd. Nr. 18 auf 4 701,— DM,

lfd. Nr. 20 auf 2 672,50 DM,

lfd. Nr. 21 auf 3 752,32 DM,

lfd. Nr. 22 auf 2 367,68 DM,

lfd. Nr. 23 auf 1 878,80 DM,

lfd. Nr. 24 auf 7 776,— DM,

lfd. Nr. 25 auf 569,25 DM,

lfd. Nr. 26 auf 240,30 DM,

Gemarkung Ellingerode,

lfd. Nr. 3 auf 23 931,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 21 351,— DM,

lfd. Nr. 19 auf 17 990,40 DM,

insgesamt: 517 654,55 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 15. 3. 1995

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 14. Dezember 1994 und am 29. März 1995 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, Gebiet „nördlich und südlich der Wachenbuchener Straße“,

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Mühlheim, Stadtteil Dietesheim, Gebiet „Südlich des Südrings“

sowie zur

24. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Oberrad,

- Gebiete a) Offenbacher Landstraße,
b) westlich der A 661,
c) südlich Wiener Straße,
d) Burgenlandweg

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Ferner hat die Gemeindekammer in ihren Sitzungen am 14. Dezember 1994 und am 29. März 1995 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Waldwiese“,

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach**, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Im großen Grund“,

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim am Main**,

Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße Am Weiher“,

Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Rüdeshheimer Straße“,

25. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Seckbach, Gebiet „Leonhardsgasse“,

26. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Berkersheim, Gebiet „Bahnübergang“,

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für die o. g. Verfahren **gleichzeitig** mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 14. Dezember 1994 und am 29. März 1995 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kelkheim**, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Waldwiese“,

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Neu-Anspach**, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Im großen Grund“,

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim am Main**,

Ziffer 1: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Zwischen Danziger Allee und der Straße Am Weiher“,

Ziffer 2: Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Rüdeshheimer Straße“,

25. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Seckbach, Gebiet „Leonhardsgasse“,

26. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Berkersheim, Gebiet „Bahnübergang“,

1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Egelsbach**, Gebiet „Im Brücken/Hinterm Kirchhof“,

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Grävenwiesbach**, Ortsteil Grävenwiesbach,

Gebiet: Ziffer 1.1.a: geplante Wohnbaufläche „In der Hohl“,

Ziffer 1.1.b: geplante Grünfläche „In der Hohl“,

Ziffer 1.2 : „Krappe“.

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom 24. April 1995 bis 23. Mai 1995

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 30. März 1995

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Satzungsänderung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen wird der mit Bescheid vom 15. März 1995 vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmigte Satzungsantrag bekanntgegeben:

Erster Nachtrag zur Satzung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen vom 25. Juli 1994

Die Vertreterversammlung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. März 1995 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 der Satzung der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Krankenkasse führt den Namen AOK – (Die Gesundheitskasse in Hessen und hat ihren Sitz in Bad Homburg.“

2. Die Satzungsänderung tritt am 3. März 1995 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK-Regionaldirektionen vom 10. bis 24. April 1995 bekanntgegeben.

Eschborn, 27. März 1995

AOK – Die Gesundheitskasse
in Hessen
gez. Helmut K. Specke
Vorsitzender der Geschäftsführung

Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar – Körperschaft des öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969 und auf Grund des § 27 der Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar – Körperschaft des öffentlichen Rechts – sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. m. § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Haushaltsjahr 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	4 505 900 DM
davon im Verwaltungshaushalt	4 069 800 DM
im Vermögenshaushalt	436 100 DM

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

–

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

–

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

100 000 DM

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 30 der Verbandsatzung auf festgesetzt. 1 722 925 DM

Mannheim, 13. Januar 1995

Raumordnungsverband Rhein-Neckar
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Verbandsvorsitzende
gez. Kleefoot

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlaß vom 24. März 1995, Az.: VII-2446-2/41 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an sieben Werktagen beim Raumordnungsverband Rhein-Neckar, P 7, 20—21, 68161 Mannheim, zu jedermanns Einsicht aus.

Öffentliche Ausschreibungen

ALTEN- UND PFLEGEHEIM DER STADT VIERNHEIM



Das ALTEN- und PFLEGEHEIM der STADT VIERNHEIM schreibt für den

1. BA UMBAU HOCHHAUS, Rathausstraße, 1. OG
2. BA NEUBAU SPITALPLATZ
3. BA NEUBAU MOLITORSTRASSE
4. BA NEUBAU SEEGARTENSTRASSE

folgende Bauleistungen nach VOB aus:

			Schutzgebühr (DM) je Doppel exemplar
29	1. bis 4. BA	Schließenanlage	40,—
30	1. und 4. BA	Schreinerarbeiten 2 Los 1 — Schwesterndienstzimmer Los 2 — Theke Empfang Los 3 — Küchenzeile Los 4 — Einbauschränke Zimmer	50,—
31	1. BA	Bodenbelagsarbeiten (Linoleum, Altern. Kautschuk)	40,—
32	1. BA	Malerarbeiten	40,—
33	1. bis 4. BA	Beschilderung	40,—
34	1. BA	Baudreinerung	30,—

Aufteilung in Lose:

Angeboteinreichung auch nur für ein oder mehrere Lose ist ggf. zugelassen.

Ausführungsfristen:

Zu 29	1. BA —	September 1995,	2. BA —	Januar 1998,
	3. BA —	Mai 1995,	4. BA —	Juni 1995
Zu 30	Los 1	Juni/August 1995		
	Los 2—4	August/September 1995		
Zu 31		August/September 1995		
Zu 32		Juli/August 1995		
Zu 33	1. BA —	September 1995,	2. BA —	Januar 1998
	3. BA —	Mai 1998,	4. BA —	Juni 1995
Zu 34		September 1995		

Anforderung der Unterlagen:

Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 18. April 1995 schriftlich gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe der jeweiligen Schutzgebühr (wird nicht zurückerstattet) beim Alten- und Pflegeheim der Stadt Viernheim, Spitalplatz 3-5, 68519 Viernheim, Telefon: 0 62 04/96 83-0, Fax: 0 62 04/96 83 33, angefordert werden.

Angebotseinreichung:

Die Angebote sind beim Alten- und Pflegeheim der Stadt Viernheim, Spitalplatz 3-5, 68519 Viernheim, einzureichen.

Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

9. Mai 1995 — zu den in den Verdingungsunterlagen angegebenen Uhrzeiten in der Cafeteria im EG des Alten- und Pflegeheims, Spitalplatz 3-5, 68519 Viernheim. Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten sind zu der Eröffnung zugelassen.

Sicherheiten:

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Auf Verlangen sind nachträglich vorzulegen Unterlagen gemäß Nr. 11 der Bewerbungsbedingungen.

Nebenangebote:

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Juni 1995

Zuständige Behörde zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße:

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/1 26-0 36.

Betriebsleitung
gez. Dinkela

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauverfahren:

Eichendorfstraße 67, Franz-Böhm-Schule,
60320 Frankfurt am Main

Metallbauarbeiten/Fassade DIN 18360,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Glas-Aluminium-Wandfassade

Pfosten-Riegel-Konstruktion 1 900 m²

Brüstungswandwichelemente W 30

Ausfachungswichelemente

Abschlüsse Attika, Sockel und Geschoßdecken

Die Bieter haben den Nachweis der RAL-Gütezeichen zu erbringen, ersatzweise die projektbezogene Fremdüberwachung der Fertigung und Montage durch einen unabhängigen, neutralen Sachverständigen bzw. ein Institut nachzuweisen.

Ausführungsfristen: Beginn: September 1995

Eröffnungstermin: 11. Mai 1995

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Juni 1995

Ausschreibungsnummer: 131

Sicherheitsleistungen: 10% für Gewährleistungsbürgschaft

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 22. April 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609, BLZ 600 100 60, unter Angabe der Verrechnungssstelle 95.0.1.6010.1322, Lfd.-Nr. 131, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Metallbauarbeiten/Fassade (65.C11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 06 12.

Frankfurt am Main, 23. März 1995

Der Magistrat

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Für die im Hochtaunuskreis zwischen den Gemeinden Usingen und Merxhausen liegende Deponie Brandholz wird es erforderlich, die vorhandenen Entgasungssysteme im Rahmen der aktiven Entgasung zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. Der Betreiber der Deponie

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

— Umlandverband Frankfurt (UVF) —,

Am Hauptbahnhof 18,

60329 Frankfurt am Main,

fordert in einem Öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach VOB/A § 3 leistungsfähige Bauunternehmen auf, die Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

Für die Ausführung der Bauleistungen wird eine enge Terminstellung erforderlich, so daß vom späteren Auftragnehmer mehrere Arbeitskolonnen zum Einsatz zu bringen sind.

Folgende Leistungen sind im Rahmen der hier angefragten Maßnahmen zu erbringen:

ca. 21 St. Gasbrunnen 7,0 bis 40 m tief
ca. 7 950 lfd. m Gastransportleitungen
Da 110 bis Da 250

ca. 11 St. Gasunterstation
ca. 21 St. Umbau vorhandener Gasbrunnenköpfe

Diverse Wegebauarbeiten sowie stellenweise Reparatur von Sickerwasserleitungen

Baubeginn: ca. Juli 1995

Ausführungszeit: ca. 6 Monate

Der Teilnahmeantrag muß spätestens bis zum **26. April 1995** bei dem mit der Bauleitung beauftragten

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Horst Unger,
Hospitalstraße 16,
34578 Homberg (Efze),
Telefon 0 56 81/7 70 20,

eingegangen sein.

Mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber vollständige, ausführliche Unterlagen für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) nach VOB/A § 8.3 (1) — insbesondere über schon ausgeführte, vergleichbare Bauleistungen — vorzulegen.

Der Bauherr behält sich die Einschränkung bei der beschränkten Ausschreibung gemäß VOB/A § 8.2 (2) vor.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt später, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, unaufgefordert durch die beauftragte Bauleitung.

Frankfurt am Main, 29. März 1995

Umlandverband Frankfurt
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
und Abfallentsorgung

Stellenausschreibungen

Für die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie (LFW) in Gießen

sucht die Hessische Landesforstverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Erweiterung ihres Entwicklungsteams eine oder einen

Entwicklerin oder Entwickler

für SQL Windows- und C-Applikationen,

die oder der in der Entwicklung unter Windows zuhause ist. Aufgabenschwerpunkt ist die Realisation von Client-Server-Applikationen für ein komplexes Informationssystem.

Sie beherrschen die Programmiersprachen C und C++. Sie haben fundierte, durch praktische Erfahrungen gewonnene Kenntnisse einer relationalen Datenbank (SQLBase, Oracle, Informix, Ingress). Kenntnisse der GUPTA-Produkte sind erwünscht.

Einsatzort ist die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen. Bis einschließlich 1997 auch regelmäßiger Einsatz in Wiesbaden.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a BAT.

Die Stelle kann mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1—3, 65187 Wiesbaden.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Falk (06 11/8 17-22 77).



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist in der Abteilung IV „Sozialordnung“ im Referat IV A 5 „Pflegeversicherung“, die Halbtagsstelle einer/eines

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

ab sofort zu besetzen.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgewiesen und kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Die Tätigkeit im neu geschaffenen Referat „Pflegeversicherung“ umfaßt den gesamten Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie er sich bei einer obersten Sozialversicherungsaufsichtsbehörde stellt.

Anforderungen:

- Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Befähigungsnachweis
- langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Sicherung
- selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- Aufgeschlossenheit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Eigeninitiative, Organisations- und Verhandlungsgeschick

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung für den o. a. Planstellen-/Stellenbereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die Arbeitstage unter Berücksichtigung der besonderen Lebensbedürfnisse bzw. -notwendigkeiten wird unterstützt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild und Zeugnisausschnitten sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

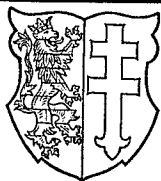
Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung



Bei der Kreisstadt Bad Hersfeld

– ca. 32 000 Einwohner –

ist ab 1. September 1995 eine Stelle des gehobenen Dienstes für eine/einen

stellvertretende/n Leiter/in des Haupt- und Personalamtes

zu besetzen.

Diese Stelle umfaßt neben der Vertretung des Amtsleiters die Sachgebietsleitung für den Bereich Personalangelegenheiten mit ca. 350 Beschäftigten.

Gesucht wird eine Führungskraft mit überdurchschnittlichem Engagement, hoher Belastbarkeit, Verantwortungsbewußtsein, Entscheidungsfreude und Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die besoldungsmäßige Bewertung der Stelle richtet sich nach Gruppe 12 BesOA. Bei Bewährung besteht die Möglichkeit des Aufstiegs nach Gruppe 13 des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Bad Hersfeld hat neben seinen Festspielen eine Vielzahl von kulturellen Einrichtungen und ist Mittelzentrum mit teilweiser Funktion eines Oberzentrums.

Es besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Daher werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 15. Mai 1995 erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
– Haupt- und Personalamt –,
Kennwort: **Bewerbung**,
Postfach 17 53, 36247 Bad Hersfeld.



Bei der Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, ca. 4 900 Einwohner,

ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in für den Bereich Hauptverwaltung

zu besetzen.

Die Vergütung/Besoldung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT bzw. Besoldungsgruppe A 10 BBesG.

Nach Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der Stellenobergrenzenverordnung gegeben.

Aufgabengebiet:

Personalsachbearbeitung, Beitrags- und Gebührenkalkulation, Bearbeitung von Widersprüchen, Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, Protokollführung im Ausschuß für Soziales, Sport und Kultur, Arbeitsorganisation, Planung des Datenverarbeitungssystems, Sonderaufgaben nach Weisung.

Anforderungen:

Beamtinnen/Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes/vergleichbare Angestellte mit Kenntnissen in der Datenverarbeitung.

Die Stelle erfordert von dem/der Bewerber/in Entscheidungsfreudigkeit, Verantwortungsbewußtsein, persönliches Engagement sowie die Fähigkeit zu kooperativer Zusammenarbeit.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 25. April 1995 an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal
– Hauptverwaltung –
Rathaus Brandau, Odenwaldstraße 34,
64397 Modautal (Telefon 0 62 54/93 02 12).



Der Bundesrechnungshof

Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben auf den Gebieten Personalwesen und Organisation im gesamten Bereich der Bundesverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig**. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrät/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/beamtinnen des gehobenen nicht-technischen/technischen Dienstes**, möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit einer breiten Verwaltungserfahrung sowie Kenntnissen auf Gebieten der Organisation und der Personalwirtschaft. Grundkenntnisse der Informationstechnik sind erwünscht.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und **gern im Team arbeiten**, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Der Bundesrechnungshof wird im Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin seinen Sitz nach Bonn verlegen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VII 2/4“ bis **spätestens 31. Mai 1995** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichen Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Bundesrechnungshof
– Referat Pr/P –
60284 Frankfurt am Main.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist in der Abteilung II „Arbeitsmarkt, Arbeitspolitik“ im Referat II A 1 „Grundsatzfragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, Verbindung zu den Tarifvertragsparteien“, die Halbtagsstelle einer/eines

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiters

ab sofort zu besetzen.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG ausgewiesen und kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Bearbeitung sozial- und wirtschaftspolitischer Grundsatzfragen, hier insbesondere Dokumentation, Auswertung der Fachliteratur sowie der politischen Diskussion; Erarbeitung eigener Stellungnahmen
- Durchführung, Begleitung und Auswertung von Modellen zur Regionalisierung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
- Vorbereitung und Koordinierung der Bundesrats- und Bundestagsangelegenheiten der Abteilung, hierbei eigenständige Bearbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
- Verbindung zu den Tarifparteien, insbesondere Entwicklung und Pflege intensiver Kontakte, Vorbereitung gemeinsamer Gespräche, Auswertung sozial- und wirtschaftspolitischer Aussagen

Erwartet werden:

- Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Betriebswirtin/Betriebswirt
- die Befähigung zur selbständigen und zur konzeptionellen Arbeit
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Kreativität
- die Fähigkeit zur Teamarbeit
- möglichst langjährige Berufserfahrung

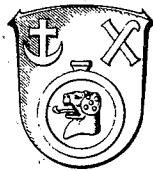
Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung für den o. a. Planstellen-/ Stellenbereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Eine Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die Arbeitstage unter Berücksichtigung der besonderen Lebensbedürfnisse bzw. -notwendigkeiten wird unterstützt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**



In der Stadt Weiterstadt

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt hat zur Zeit ca. 23 500 Einwohner. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 2. Juli 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Weiterstadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Gegebenenfalls findet am 23. Juli 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 3 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 1996.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/ die am 2. Juli 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlags erfolgen.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 29. Mai 1995, bis 18.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude Darmstädter Straße 20, Zimmer Nr. 12, 64331 Weiterstadt, beim Gemeindevahlleiter schriftlich einzureichen.** Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Dienststunden der Stadt Weiterstadt sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 14, CDU 9, ALW 8 und FWW 6.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, 31. März 1995, im „Wochenspiegel“, amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt, öffentlich bekanntgemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Weiterstadt, 2. März 1995

Der Gemeindevahl Ausschuß der Stadt Weiterstadt
gez. N. D a u m, Gemeindevahlleiter

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden



KREIS OFFENBACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Rechnungsprüfungsamt einen/eine

Bauingenieur/in Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Ingenieurbau

(Kennziffer: 12/94)

Das Aufgabengebiet umfaßt die technische und wirtschaftliche Prüfung der Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen der Kreisverwaltung sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt einschließlich der Prüfungen im Bereich des Vergaberechts.

Wir erwarten, daß die Bewerber/innen über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung sowie über mehrjährige praktische Berufserfahrung und Kenntnisse des Bau- und Ingenieurvertragsrechts (insbesondere VOB/VOL/HOAI) und möglichst auch des Gemeindefachrechts verfügen. Erfahrungen im Prüfungswesen sind erwünscht.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erfordert die Prüfungstätigkeit ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative, Verantwortungsbewußtsein und Durchsetzungsvermögen sowie Sicherheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Da die Aufgaben überwiegend im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Vergütung ist bis Vergütungsgruppe III BAT möglich.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil in dieser Funktion zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe der Kennziffer an den

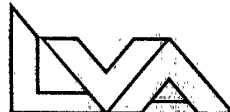
**Kreis Ausschuß des Kreises Offenbach
— Personalabteilung —,
Berliner Straße 60,
63065 Offenbach am Main.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



HESSEN

Die Landesversicherungsanstalt
Hessen sucht zum baldigen Eintritt
für ihre Verwaltungsabteilung eine

Personalhauptsachbearbeiterin

oder einen

Personalhauptsachbearbeiter

mit besonderen Aufgaben

(Bes.Gr. A 11 B BesG; Verg.Gr. IVa BAT)

Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Personalrechts (Beamtenrecht, Beamtenversorgungsrecht oder Beihilfenrecht) sowie EDV-Anwendungspraxis am Großrechner sind Voraussetzung für eine Bewerbung.

Wir bieten:

- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- gleitende Arbeitszeit mit Frühschluß freitags
- angenehmes Betriebsklima und nette Kolleginnen und Kollegen
- einen sicheren Arbeitsplatz

Da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind, werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Teilzeitarbeit ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie uns doch einfach an. Sie können uns auch sofort Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild) schicken. Wir werden sodann umgehend Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

**Landesversicherungsanstalt Hessen
Verwaltungsabteilung – Referat 20 –,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,
Telefon: 0 69/60 52-1110 oder 6 05 20**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschritt. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-62, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen); Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 10. April 1995 beträgt 72 Seiten.